

Lc

2129

AB

52  $\frac{14}{h.42}$



Zur  
Gräfl. vom Hagen'schen  
Majorats - Bibliothek



MÖCKERN  
gehörig.

N<sup>o</sup> 2732

erg. zn

Jb 301

Z

ll ll







Johann Heinrich Gottlob's  
von Justi  
Abhandlung  
von denen  
Manufactur=  
und  
Fabriken=  
Reglements  
zur  
Ergänzung seines Werkes  
von denen  
Manufacturen und Fabriken.

---

---

Berlin und Leipzig,  
in Verlag des Buchladens der Real-Schule.

1762.

*Leop. Jos. Fin. Gal.*



L 431



## Vorbericht.

**D**ie Welt hat mein Werk von denen Manufacturen und Fabriken so geneigt aufgenommen, daß ich mich in einer Art von Verbindlichkeit sehe, dieses vielleicht allzu gültige Urtheil wenigstens dadurch zu verdienen, daß ich alle meine Bemühungen anwende, diesem Werke alle Vollständigkeit zu geben, deren es fähig ist; und dessen vorhin noch gehabte Lücken auszubessern.

## Vorbericht.

In der That haben einige Freunde davor gehalten, daß die Materie von den Manufacturreglements, die ein gar wichtiges Augenmerk bey diesen Nahrungsgeschäften verdiene, gar zu kurz abgehandelt wäre; indem die Vorstellung derselben kaum einige Seiten erfülle, welches mit denen übrigen viel ausführlicher und vollständiger abgehandelter Materien nicht in dem behörigen Verhältniß stünde.

Ich könnte zu meiner Entschuldigung sagen, daß eben die Grundsätze und Regeln von denen Manufacturen und Fabriken, die ich in dem ersten Theile meines Werkes abgehandelt habe, gleichfalls die Quellen sind, woraus diese Reglements geschöpft werden müssen; und daß mithin ein Gegenstand nicht mangelhaftig wäre, von welchem man in meinem Werke alle nöthige Materialien antrifft, aus welchen er aufgeföhret werden muß. Ich könnte hinzufügen, daß fast keine Art der Manufacturen und Fabriken abgehandelt ist, bey welchen ich nicht das nöthigste erinnert habe, was die Reglements zu  
der

## Vorbericht.

der Aufnahme und Flor dieses besondern Nahrungsgeschäftes hauptsächlich zum Augenmerk haben müssen. Allein ich will lieber freymüthig gestehen, daß ich diesen Gegenstand zu kurz abgebrochen hatte: und ich weiß nicht, ob es zu meiner Entschuldigung dienet, wenn ich sage, daß bey Ausarbeitung des ersten Theils mein Plan nicht war, daß ich eine jede besondere Art der Manufacturen und Fabriken so umständlich abhandeln wollte, als ich hernach bey Ausarbeitung des zweenen Theiles vor nöthig befunden habe.

In der That habe ich bey genauer Durchsehung des Werkes gefunden, daß ich darinnen nicht alles vorgetragen hatte, was von denen Manufactur- und Fabriken-Reglements zu wissen nöthig ist. Unterdessen sind diese Reglements einer der wichtigsten Umstände bey diesen Nahrungsgeschäften; und gleichsam die Triebfedern, die sie in Bewegung setzen, und ihnen Leben und Thätigkeit geben. Ich habe dannenhero durch die gegenwärtige Abhandlung diesen Mangel abzuheffen gesucht; und ich

X 3

hoffe

## Vorbericht.

hoffe darinnen nichts erhebliches zurückgelassen zu haben. Man wird diese Abhandlung zu dem ersten Theil des erwehnten Werkes, als zu welchem sie eigentlich gehöret, binden lassen können, wodurch dieser Band ein mehreres Verhältniß zu dem zweyten erlangen wird.

Da sich diese Reglements über alle Gegenstände der Manufacturen und Fabriken erstrecken: so bin ich im Stande gewesen, durch die Abhandlung von denselben verschiedenes andere Mangelhafte in meinem Werke zu ergänzen, ohne daß ich nöthig gehabt habe, aus den Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung auszuschweifen. Ich hatte vielleicht in meinem Werke allzuwenig von den Farben gesagt, die doch ein überaus wichtiger Umstand bey den Manufacturen sind. Allein hier hat sich im fünften Abschnitte, bey Gelegenheit der Reglements über die Färberereyen dieser Mangel ersetzen lassen, ohne, daß ich nöthig gehabt habe, die Gränzen der gegenwärtigen Abhandlung zu überschreiten.

Unter=

## Vorbericht.

Unterdeffen muß man dennoch nicht alle besondere Geseze und Vorschriften, die in denen Reglements nöthig sind, hierinnen suchen. Dieses würde ein Werk fast von eben der Grösse erfordern haben, als die ganze Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken. In der That sind diese Nahrungsgeschäfte so überaus weitläufig, daß alle und jede besondere Umstände derselben zu beschreiben, Werke von einem so grossen Umfange erfordern werden, als dasjenige werden wird, welches die Academie zu Paris anjetzt unter dem Titel: Descriptions des arts & metiers herausgiebt, davon durch meine Bemühung der erste Band nunmehr übersezt erschienen ist. Ich hoffe jedoch in dieser Abhandlung alles beigebracht zu haben, was zu einer zureichenden Kenntniß und Einsicht, in Ansehung der Abfassung der Reglements nöthig ist. Geschrieben zu Berlin den 29. April 1762.



Ver-



**Verzeichniß**  
**der Abschnitte dieser Abhandlung.**

**Erster Abschnitt.**

Allgemeine Betrachtungen und Grundsätze bey denen Manu-  
factur- und Fabriken-Reglements. S. 3

**Zweyter Abschnitt.**

Maßregeln, welche die Regierung bey Verfertigung der  
Manufactur- und Fabriken-Reglements zu beobachten hat. S. 21

**Dritter Abschnitt.**

Von denen Reglements über die Manufacturen insbesondere. S. 57

**Vierter Abschnitt.**

Von denen Reglements über die Fabriken insbesondere S. 85

**Fünfter Abschnitt.**

Von denen Reglements über die Färbereyen. S. 96

**Sechster Abschnitt.**

Von denen Schauanstalten. S. 118

**Erster**

Abhandlung  
von denen  
Manufactur=  
und  
Fabriken=  
Reglements.

STRECKE

1712

STRECKE

1712

STRECKE

STRECKE





## Erster Abschnitt.

### Allgemeine Betrachtungen und Grundsätze bey denen Manufactur- und Fabriken- Reglements.

**M**anufactur- und Fabriken-Reglements sind von denen Commerciens- und Manufactur-Collegiis oder Departements entworfen, und von der obersten Gewalt gesetzlich bekannt gemachte ausführliche Ordnungen und Vorschriften, was die Manufacturiers und Fabricanten bey Verfertigung ihrer Waaren, so wohl in Ansehung der Materialien und der Zubereitung, als der Art der Bearbeitung und des Debits zu beobachten haben; und der Endzweck dieser Reglements ist die Tüchtigkeit, Güte und Schönheit der Manufactur- und Fabriken-Waaren dadurch zu erreichen, ihren in- und ausländischen Absatz zu befördern, und mithin diese Nahrungsgeschäfte in Aufnahme und Flor zu bringen.

Bearf  
und End-  
zweck von  
diesen Re-  
glements.

#### 4 Erster Absch. allgemeine Betrachtungen

Nothwendigkeit dieser Reglements.

Aus diesem Begriff und Endzweck dieser Reglements kann man gar leicht ihre Nothwendigkeit einsehen. Ohne solche Reglements kann sich ein Staat weder versprechen seine Manufacturen und Fabriken in Aufnahme und Flor zu bringen, noch dieselben in einem blühenden Zustande zu erhalten. Der gute Fortgang dieser Nahrungsgeschäfte hängt von dem Absatz der Waaren ab, die sie verfertigen, wie ich in der vollständigen Abhandlung von den Manufacturen und Fabriken genugsam gezeigt habe. Ohne Absatz der Waaren kann kein Nahrungsgeschäfte bestehen; weil sonst die Arbeit ihren Werth und ihren Nutzen verlieret, und niemand ohne Endzweck zu arbeiten begehret. Allein um einer Waare Abgang zu verschaffen, muß sie nicht allein tüchtig, gut und schön seyn; sondern sie muß auch eine in denen Commercien gangbare Waare werden, und einen Namen und Ruf darinnen erlangen; und dieses ist es hauptsächlich, was man bey diesen Reglements zum Augenmerk hat.

1) In Ansehung der Güte und Schönheit der Waaren.

Eine Waare kann sich bey dem heutigen grossen Macheifer der Nationen und bey ihren gegenseitigen Bestreben den Vorzug in den Commercien zu gewinnen, keinen auswärtigen Debit versprechen, wenn sie nicht alle Tüchtigkeit, Güte und Schönheit hat, deren sie nach Maaßgebung ihres Gebrauchs und Bestimmung fähig ist. Die Ausländer werden blos durch den Bewegungsgrund zu dem Handel an diesen oder jenen Ort angetrieben, weil sie gute und tüchtige Waaren daselbst um eben den Preis und mit eben derselben, oder grösserer Bequemlichkeit erlangen können, als andrer Orten. Eben dieses ist es, was den inländischen Käufern die

Lan

Landes-Baaren angenehm macht. Denn ob man zwar über diese letztern, vermittelst des Verbothes der Einfuhre der nämlichen Baaren einen gewissen Zwang ausüben kann; so habe ich doch in dem Werke von den Manufacturen überzeugend erwiesen, daß die Wirkung davon niemals so vollkommen ist, daß nicht auch denen inländischen Käufern allerley Auswege übrig bleiben, wodurch der Absatz inländischer mangelhaften Manufacturwaaren geschwächt wird; zu geschweigen, daß Manufacturen und Fabriken, die keinen andern Debit als in ihrem Lande haben, niemals zu einem grossen Flor gelangen werden. Es ist demnach in allen Betracht nothwendig, daß man in denen Manufactur- und Fabriken-Reglements alle ersinnliche Aufmerksamkeit anwendet, um es dahin zu bringen, daß ihre Baaren in möglichster Vollkommenheit verfertiget werden.

Jedoch diese Reglements sind auch deshalb nothwendig, um die Manufactur- und Fabrikenwaaren in denen Commerciën gangbar zu machen, und ihnen einen Nahmen darinnen zu verschaffen. Niemals kann ein Product der Künste eine in den Commerciën gangbare und bekannte Waare werden, wenn sie nicht in ihrem äusserlichen Verhältniß und Beschaffenheit eine gewisse Uebereinstimmung hat. Diese Uebereinstimmung erfordert der Großhandel unumgänglich; und der Absatz einer jeden Waare ist von gar keiner Erheblichkeit, wenn sie nicht in dem Großhandel kommt. Die Eigenschaft des Großhandels leidet es nicht, daß man jedes einzelne Stück Waare nach seiner Tüchtigkeit, Güte und äusserlichen Beschaffenheiten untersuchen kann. Man muß versichert seyn, daß ein jedes einzelne Stück Waare,

2) In Ansehung ihrer Gangbarkeit in den Commerciën.

## 6 Erster Absch. allgemeine Betrachtungen

die man in einer gewissen Anzahl und Menge miteinander kauft, sowohl in ihrer Güte, als in ihrer äußerlichen Beschaffenheit eine genaue Uebereinstimmung mit einander haben; daß Stücke Zeug von einerley Art und Nahmen, auch von einerley Güte, Länge und Breite sind; daß in einem Fasse, oder andrer Verpackung von Waaren alle einzelnen Stücke, in Ansehung ihrer Güte und äußerlichen Verhältniß, die einmal bekante übereinstimmende Beschaffenheit haben, damit diese Waaren ohne genaue Untersuchung der einzeln Stücke aus einer Hand in die andere gehen können. Allein nur das Ansehn, die Gewalt und die Aufsicht des Befehlgebers können es dahin bringen, daß ein solches Verhältniß der Uebereinstimmung der einzeln Waaren in Ansehung ihrer Güte und äußerlichen Beschaffenheiten entsteht. Wenn dieses der Willkühr und dem Eigensinn der Fabricanten überlassen bleibt; so wird allemal eine fast unendliche Verschiedenheit darinnen statt finden; und diese Verschiedenheit wird aus denen jetzt angeführten Gründen verursachen, daß dergleichen Waaren in dem Großhandel niemals gangbar werden. Diese Wahrheit ist durch unzählige und allezeit gleiche Erfahrungen bestätigt. Waaren, die sogar in Ansehung ihrer Güte keine Mängel, sondern vielmehr vor vielen andern der nämlichen Art merkliche Vorzüge gehabt haben, sind niemals ein Gegenstand des Großhandels geworden, bis ihnen die Reglements diese so nöthige Uebereinstimmung in Ansehung ihrer äußerlichen Verhältnisse und Beschaffenheiten verschaffet haben.

Man

## über die Manufactur-Reglements. 7

Man kann kaum glauben, wie viel darauf ankommt, daß eine Waare einen Namen und Ruf in denen Commercien gewinnt. Wenn es möglich wäre, daß eine Waare diesen Namen und Ruf erlangen könnte, ohne daß sie weder durch eine wesentliche Lüchtigkeit, Güte und Schönheit, noch durch einen wohlfeilen Preis, zureichende Bewegungsgründe vor die Käufer an sich hätte; so würde dieser Name und dieser Ruf eben die Wirkung in Ansehung des Absatzes haben, als wenn sie dieses alles vor sich hätte. Diese Wichtigkeit des Namens und des Rufes in denen Commercien wird so allgemein anerkannt, daß neue Manufacturen und Fabriken eines Landes, wenn auch ihre Waaren noch so vollkommen sind, sich dennoch selten unterstehen, solche unter ihren eignen Namen in die Commercien laufen zu lassen. Sie belegen sie mit dem Namen einer ausländischen Nation, deren Waaren von dieser Art in dem besten Rufe stehen; ohngeachtet wider dieses Verhören sehr viel zu erinnern ist, davon ich unten ausführlicher zu reden Gelegenheit haben werde. Allein man kann sich keinesweges versprechen, daß Waaren ohne wesentliche Lüchtigkeit und Güte nach Maßgebung ihres Endzwecks einen Ruf in den Commercien erlangen werden. Wenn ein solcher Ruf durch allerley Mittel erkünstelt werden könnte; so würde er gewiß sehr kurze Zeit dauern; indem die Käufer gar bald ihren Irrthum und den ungegründeten Ruf einsehen würden. Um also den Waaren einen Namen und Ruf in denen Commercien zu verschaffen, wird ihre wirkliche Lüchtigkeit und Güte erfordert; und diese kann ohne weislich abgefaßte Reglements schwerlich statt finden,

Wie viel auf den Namen und Ruf einer Waare in den Commercien ankommt.

## § Erster Absch. allgemeine Betrachtungen

noch weniger aber ohne dieselben beständig erhalten werden. Dieser letztere Umstand verdient, daß er etwas näher betrachtet wird.

Ohne Reglements verliert sich dieser Ruf durch den Zusammenfluß der Arbeiter.

Wenn es möglich wäre, daß die Manufactur- und Fabrikenwaaren eines Landes, die ohne alle Reglements sich selbst überlassen wären, einen Ruf in den Commercien erlangen könnten; so würde dieser Ruf sich alsobald wieder verlieren, als ein grosser Zusammenfluß von Fabricanten und Arbeitern darinnen entstünde. Wenn sich ein solcher Zusammenfluß ereignet, das ist, wenn viele Menschen sich mit Verfertigung einerley Art von Waaren beschäftigen; so entsteht anfangs die Wirkung, daß sich ein jeder bemühet, seinen Waaren alle mögliche Vollkommenheiten zu geben, und sie wohlfeilern Preises verkaufen zu können, als andere, damit er den Vorzug in dem Absatz erlangen möge. Allein, da dieses seine Gränzen hat, und tüchtige und gute Waaren nicht immer im Preise vermindert werden können, wenn der Fabricant nicht mit seinem Schaden arbeiten will; dennoch aber der wohlfeile Preis der hauptsächlichste Bewegungsgrund ist, welcher den Käufer entschliesset: so ereignet sich vermittelst dieses Zusammenflusses von Arbeitern gar bald die Wirkung, daß sich Fabricanten finden, welche entweder die wesentliche Güte ihrer Arbeit vermindern, und diese Verminderung durch allerley Künsteleyen zu verbergen suchen, oder an der Länge, Breite und andern Beschaffenheiten ihrer Arbeiten etwas abkürzen, um solche wohlfeilern Preises als andere verlassen zu können. Dieses Beyspiel nöthiget die andern Fabricanten bald, eben diese Verminderung und Verkürzung anzuwenden, wenn sie einerley Preis

## über die Manufactur-Reglements. 9

Preis halten, und ihre Waaren absetzen wollen. Indessen werden andere diese Verminderung und Verkürzung noch höher treiben, und die Waaren werden unaufhörlich etwas von ihrer Güte und Beschaffenheit, endlich aber dadurch allen Ruf verlieren, den sie in den Commercien gehabt haben. Diese Wirkung eines grossen Zusammenflusses von Arbeitern ist so gewiß und natürlich, daß sie sich allemal ohnfehlbar ereignen wird, wenn die Gesetze, welche eine unablässliche Vorsorge über diese Nahrungsgeschäfte tragen müssen, dieselbe nicht verhüten. Dieses aber kann allein durch die Manufactur- und Fabriken-Reglements geschehen, in welchen die Tüchtigkeit, Güte und alle Eigenschaften und Beschaffenheiten der Waaren, sowohl als deren Verfertigungsart, auf das umständlichste vorgeschrieben sind; wenn nämlich diese Reglements durch strenge Beschauanstalten allezeit in der pünctlichsten Ausübung erhalten werden.

Man siehet demnach leicht, daß ohne Reglements weder ein blühender Zustand der Manufacturen und Fabriken möglich ist, noch daß sie sich ohne genaue Beobachtung der Reglements eine lange Zeit in ihrem Flor erhalten können. Ohne Reglements, welche diesen Waaren die nöthige Uebereinstimmung verschaffen, können sie in dem Großhandel gar nicht gangbar werden: und ohne Reglements und deren strenge Beobachtung, würde der Zusammenfluß von Arbeitern ihre unaufhörliche Verschlimmerung nach sich ziehen, und mithin ihren Ruf und ihre Aufnahme gleichsam wieder in der Geburt ersticken. Hierzu kommt noch der grosse Wett- und Racheifer, den die Nationen gegen einander haben,

Ohne Reglements ist demnach weder der Flor, noch Dauer der Manufacturen möglich.

## 10 Erster Absch. allgemeine Betrachtungen

um den Handel an sich zu ziehen, und ihre Waaren bey andern Völkern beliebt zu machen. Völker, die hierinnen ihren Vortheil einsehen, ergreifen zu dem Ende alle ersinnliche Maasregeln, um ihren Waaren alle mögliche Vollkommenheiten zu geben, und ihnen auswärtigen Debit zu verschaffen. Es kann also in diesem Punct keine Nation ungestraft nachlässig seyn. Andre Völker werden sich sofort diese Nachlässigkeit zu Nutzen machen, und die Waaren dieser nachlässigen Nation aus den Commercien verdrängen. Dieser Erfolg wird ihnen gar nicht fehlen. Bey dem heurigen grossen Racheifer der Völker hat die aufmerksamste Nation zu thun, sich bey ihrem Commercien und den auswärtigen Debit zu erhalten; und wie könnte demnach ein nachlässiges Volk vermeiden, seinen Handel zu verlieren?

Wichtig:  
Zeit dieser  
Regle:  
monté.

Hieraus erhellet genugsam, wie wichtig es vor den Staat ist, weise Manufactur-Reglements einzuführen, und vor deren genaue Beobachtung zu sorgen. Die Commercien und Manufacturen und Fabriken stehen in dem allergeauwesten Zusammenhange; sie unterstützen einander wechselsweise; und es kann sich kein nachtheiliger Umstand bey dem einen ereignen, der nicht auch die andern trift. Indem die Commercien die Manufactur- und Fabrikwaaren ausführen; so beleben sie diese Nahrungsgeschäfte. Das Geld, welches vor diese ausgeführten Waaren in den Staat ingehet, ergießet sich zuerst als ein erquickender Regen in diesen Zweig des Nahrungsstandes. Der Fleis der Arbeiter wird dadurch rege gemacht; und die Zahl der Arbeiter vermehret sich; weil diese Waaren, vermöge ihres  
aus-

## über die Manufactur-Reglements. II

auswärtigen Debits, beliebter geworden sind, und von den Kaufleuten gesucht werden. Eben so verursacht die Tüchtigkeit, Güte und Schönheit der Manufactur- und Fabrikenwaaren, daß sie auswärtigen Absatz finden; es eröffnet sich mithin ein neuer, oder wenigstens vorher weniger beträchtlicher Zweig der Commerciën, und der Handel des ganzen Volkes wird erweitert. Allein, es kann sich in keinen von beyden ein nachtheiliger Umstand ereignen, der seine schädliche Wirkung nicht auch sofort in dem andern zeigte. Wenn wegen Krieg und anderer Umstände die Commerciën darnieder liegen, und mithin der Absatz der Manufactur- und Fabrikenwaaren fehlet; so leidet dieser ganze Zweig des Nahrungsstandes; eine Menge Arbeiter werden außer Nahrung gesetzt: und eine gewisse Niedergeschlagenheit befällt alle, welche mit diesen Nahrungsgeschäften zu thun haben. Eben so, wenn sich die Güte und Schönheit der Manufactur- und Fabrikenwaaren vermindert; und mithin die Ausländer dieselben nicht mehr verlangen: so leiden auch sofort die Commerciën. Ihr Gewinnst und ihre Erstreckung vermindern sich; und natürlicher Weise müssen eine Menge Personen den Nachtheil davon empfinden. Gleichwie aber in dem Staate alles wie an einer Kette zusammen hängt; so können diese Nahrungs-zweige nicht leiden, ohne ihr Leiden allen andern Zweigen mitzuthellen. Ein Staat, der nicht genugsame Aufmerksamkeit auf die Manufacturen und Fabriken hat, kann allemal weniger bevölkert seyn; oder wenn durch seine Nachlässigkeit blühende Manufacturen und Fabriken wieder in Verfall gerathen; so wird auch sofort die Bevölkerung darunter leiden.

## 12 Erster Absch. allgemeine Betrachtungen

leiden. Die Manufacturen und Fabriken fliehen niemals aus einem Lande, daß sie nicht auch den größten Theil der Arbeiter auf ihrer Flucht mit sich fortreißen. So wichtig ist es demnach vor den Staat, daß er vor vortrefliche Reglements und deren genaue Beobachtung sorget.

Ob die Re-  
glements  
denen Fa-  
brikanten  
zur Unbe-  
quemlich-  
keit gerei-  
chen.

Wenn man alles dieses erweget; so kann man wohl nicht zweifeln, daß die Manufactur- und Fabrikanten-Reglements nicht allein eine sehr nützliche und nothwendige Einrichtung; sondern auch eine in der That wichtige Sache vor den Staat sind. Vielleicht scheint es einigen, daß sie denen Manufacturiers und Fabrikanten zu grosser Unbequemlichkeit gereichen, die dadurch in einem ihnen nicht eben allezeit angenehmen Zwange sich befinden; und ich habe wirklich Fabrikanten gefunden, die sich über dergleichen Anstalten eben nicht sehr zufrieden bezeigt haben. Allein zum Glück sind es allemal Leute gewesen, deren Einsicht überhaupt sehr eingeschränkt gewesen ist. Diese Einrichtungen können einen vernünftigen Fabrikanten niemals unbequem seyn, weil der Staat hierinnen von ihm weiter nichts fordert, als worzu er seine Arbeiter ohnedem anhalten muß, wenn er ein verständiger und aufmerksamer Mann ist, der seinen eigenen Vortheil versteht. Als ein Mann von diesen Eigenschaften muß er sich ohnedem bestreben seine Fabrike in dem besten Zustand zu setzen, und seinen Waaren alle möglichen Vollkommenheiten zu geben. Hiervon hängt der Absatz seiner Waaren und folglich der gute Ruf, die Aufnahme und Erweiterung seiner Fabrike, und vermittelst dieser Umstände die Vergrößerung seines Gewinnes und seines Vermögens ab. Wenn er schlechte,

un-

## über die Manufactur-Reglements. 13

untüchtige und fehlerhaftige Waaren verfertigen läßt: so versteht er seinen eignen Vortheil sehr schlecht. Er kann vielleicht hierdurch auf eine kurze Zeit seinen Gewinn vergrößern. Allein seine Waaren werden gar bald in übeln Ruf kommen: sein Absatz wird sich verlieren; und um Käufer zu erlangen, wird er seine Waaren mit wenigern Vortheil losschlagen müssen, als wenn er tüchtige Waaren hätte arbeiten lassen. Diese Gründe sind vermögend einen jeden verständigen Mann zu bewegen, daß er auf die Vollkommenheit seiner Waaren alle mögliche Aufmerksamkeit richten müste, wenn auch keine Reglements vorhanden wären. Allein, da es so viel Menschen giebt, die ihren eigenen wahren Vortheil nicht genugsam einsehen; so kann der Staat diese Sache nicht lediglich der eignen Vorsorge der Fabrikanten überlassen. Eine weise Regierung muß den grossen Haufen der Unverständigen selbst zu ihrem eignen Vortheil zu leiten suchen; und in dem gegenwärtigen Fall kann sie solches um so weniger unterlassen: da die Aufnahme der Manufacturen und Fabriken, die Vergrößerung der Commerciens und der Bevölkerung und überhaupt der wichtigste Vortheil des Staats, mit dem Vortheile des Manufacturiers und Fabrikanten auf das genaueste verbunden ist.

Wenn es Fabrikanten giebt, die mit denen Reglements nicht eben sehr zufrieden sind: so darf man sich darüber nicht sehr wundern; allein, wenn sich Schriftsteller finden, welche die Welt in der Policy und der Staatskunst unterrichten wollen, und doch dergleichen Reglements und die denenselben gemäß errichteten Policyanstalten, vor unnütze, ja!

Ob sie das  
Manufacturwesen  
in Sclavereyen  
setzen?

## 14 Erster Absch. allgemeine Betrachtungen

ja! sogar vor eine beschwerliche Slaveren des Manufacturwesens ansehen; so weiß man kaum, was man sagen soll. Wenigstens lieget aus dem vorhergehenden allzu klar vor Augen, daß man ihnen zu viel Ehre erzeigen würde, wenn man sie widerlegen wolte. Leute, die weder Begriffe noch Grundsätze von einer Sache haben, verdienen keine Widerlegung. Sie scheinen nicht einmal einzusehen, daß Ordnungen, welche sowohl die Wohlfart des Staats, als der Privatpersonen unumgänglich nothwendig machen, nach vernünftigen Begriffen niemals mit der Benennung einer Slaveren belegt werden können. Denn sonst würden die weisesten und die Glückseligkeit der Völker am besten befördernden Geseze allemal eine Slaveren in sich schliessen.

In was  
vor selte-  
nen Fällen  
die Regle-  
ments ent-  
behrlich  
sind?

Ein Volk muß sich in ganz besondern Umständen befinden, wenn die Manufactur-Reglements ohne grossen Nachtheil des Staats entbehret werden können. Es müste die auswärtigen Commercien sehr gleichgültig ansehen, und dieselbe gar nicht unter seine Endzwecke rechnen. Insonderheit aber müste das Land in solcher Maasse bevölkert seyn, daß die Bevölkerung auf den höchsten Punct gestiegen wäre, den seine Oberfläche ertragen könnte. In diesen Umständen, wo der Staat auf die auswärtigen Commercien gar keinen Betracht macht, und sie nur als eine zufällige und entbehrliche Sache ansiehet; indem die grosse Bevölkerung schon einen sehr blühenden Nahrungsstand und den lebhaftigsten Umlauf zuwege bringet, kann man ohne grosses Nachtheil die Manufacturen und Fabriken sich selbst überlassen. Eben diese grosse Bevölkerung verursacht  
in

in allen Nahrungsgeschäften einen so grossen Zusammenfluß von Arbeitern, daß es an keinen Graden der Vollkommenheit in jeder Art der Waaren ermangeln wird. Wenn sich eine Menge Arbeiter bemühen werden, durch einen wohltheilen Preis die Käufer an sich zu ziehen, ohne ihren Waaren alle Vollkommenheiten zu geben; so werden sich wieder andere finden, welche diejenigen Käufer zu vergnügen suchen, welche die vollkommensten, obgleich theuern Waaren verlangen. Dieses ist der Zustand von Sina; und die grosse Bevölkerung, welche vielleicht die Europäische zweymal übersteiget, macht daselbst Reglements und Beschauanstalten entbehrlich; zumal da die auswärtigen Commerciën gar nicht unter die Endzwecke dieses Reiches gehören. Ein Staat, der seinen Unterthanen nicht erlaubet, einen Activhandel mit auswärtigen Völkern zu treiben, welcher den auswärtigen Handel nur in ein oder zwey Städten gestattet, toleriret gleichsam nur die ausländischen Commerciën; und hat dannhero nicht nöthig, in seinen Maassregeln Betracht auf dieselben zu machen. Unterdessen siehet man an denen Sinesischen Manufacturwaaren alle Wirkungen, welche der Mangel der Reglements natürlicher Weise nach sich ziehet. Waaren, die so leicht, als möglich gearbeitet sind, und denen es an innerlicher Güte gar sehr fehlet, die aber wegen des grossen Zusammenflusses von Arbeitern und der dasigen sparsamen Lebensart so überaus wohlfeil sind, daß es nach unsern Europäischen Preisen fast unglaublich scheint; so sind die Sinesischen beschaffen.

Nach

## 16 Erster Absch. allgemeine Betrachtungen

Allgemeine  
Grundsätze dieser  
Reglements.

Nachdem wir nunmehr die Nützlichkeit, Nothwendigkeit und Wichtigkeit der Manufactur- und Fabriken-Reglements betrachtet haben; so wollen wir die allgemeinen Grundsätze, oder Grundregeln festsetzen, die man bey deren Einrichtung vor Augen haben muß. Diese Grundsätze müssen aus dem oben gezeigten Endzwecke dieser Reglements geschöpft werden. Dieser Endzweck bestehet darinnen, daß man die Tüchtigkeit, Güte und Schönheit, kurz, die Vollkommenheit der Manufactur- und Fabrikenwaaren erreichen, ihren Debit befördern, und diese Nahrungsgeschäfte in Flor bringen will.

1) Die  
Vollkommenheit  
der Waaren zu be-  
fördern.

Die erste Grundregel bey Einrichtung dieser Reglements ist demnach, daß man darinnen alles auf das genaueste verordnet und vorschreibt, was die Vollkommenheit dieser Waaren befördern kann. Diese Vorschrift muß so genau, umständlich und bestimmt geschehen, als nur immer möglich ist, damit denen Fabrikanten kein Raum übrig bleibt, denen Reglements auszuweichen, oder eine ihnen gefällige Auslegung zu machen. Man muß die Hauptmaterialien bestimmen, woraus eine jede Art von Waaren verfertigt werden soll; man muß die Art und Weise der Arbeit vorschreiben, die dabey anzuwenden ist, und man muß alle Arten der Zubereitungen und Zurichtungen vorschreiben, die dabey statt finden sollen. Diese genaue und bestimmte Vorschrift muß sowohl in demjenigen geschehen, was die Tüchtigkeit und Güte der Waaren, als was ihre äußerliche Schönheit anbetriefft: sie muß sowohl die Haupt-Zubereitungen, als die Neben-

Zu

Zubereitungen auf die eigentlichste und ausdrücklichste Art festsetzen.

Unterdessen muß man diese Regel nicht nach ihrer schärfften Bedeutung und nach ihrer weitläufigsten Erstreckung verstehen. Eine jede Waare kann nicht alle möglichen Vollkommenheiten haben, deren sie fähig wäre. Dieses würde den Preis der Waaren allzusehr erhöhen, und ihren Debit gar sehr schwächen. Diejenigen, welche theure Waaren suchen, sind allemal die wenigsten. Die meisten verlangen wohlfeile Waaren; und die Menge des Absatzes kommt mehr auf diese, als auf jene an. Die Vollkommenheit der Waaren verstehet sich demnach hier, daß eine jede in ihrer Art, oder besondern Gattung, vollkommen ist; das ist, daß sie alle Eigenschaften an sich hat, die man an dieser besondern, unter ihrem eigentlichen Nahmen in dem Commerciën bekannten Waare, als vorzüglich ansiehet, und wodurch sie zu dieser besondern Waare determiniret wird. Zu dem Ende muß sie sowohl durch die Art ihrer Bearbeitung, als durch gewisse äußerliche Kennzeichen, von allen andern ähnlichen Waaren genugsam unterschieden seyn: damit diese Waare niemanden vor eine ähnliche, aber vollkommene und theurere Waare verkauft werden kann, wenn der Käufer diejenige Kenntniß von dem Unterschiede der Waaren hat, welche die Reglements allemal voraussetzen müssen: weil die Reglements unmöglich Mittel ausfindig machen können, daß solchen Käufern, die gar keine Kenntniß von Waaren haben, nicht eine vor die andere verkauft wird.

Wie diese Vollkommenheit zu verstehen ist.

B

De

## 18 Erster Absch. allgemeine Betrachtungen

2) Den Betrug zu verhindern.

Der zweyte Grundsatz ist, daß man in denen Reglements allen Betrug entgegen zu arbeiten und denselben zu verhindern sucht, wodurch die Waaren verfälschet, und die Käufer hintergangen werden können. Diese Grundregel folget sowohl aus dem Endzweck von der Vollkommenheit der Waaren, weil eine verfälschte und betrügerische Waare nicht vollkommen ist, als aus der Absicht, die man sich in denen Reglements vorsezet, den Absatz der Waaren und den Flor der Manufacturen und Fabriken zu befördern. Eine verfälschte und auf betrügerische Art gearbeitete Waare verhindert den guten Ruf, der obgezeigtermassen in dem Großhandel so nothwendig ist; und mithin ist sie auch dem Debit und dem Aufnehmen dieser Nahrungsgeschäfte nachtheilig, weil der Betrug gar bald erkannt wird, und die Landeswaaren in einen übeln Ruf gesetzt werden. In allen Umständen also, wo ein Betrug vorgehen kann, sowohl in Ansehung der Materialien, als der Art zu arbeiten und der Zurichtung, müssen die Reglements durch strenge Gesetze vorzubeugen suchen.

3) Das Aufnehmen der Manufactur zu befördern.

Die dritte Grundregel ist, daß man in denen Reglements alle ersinnliche weise und wirksame Maasregeln festzusetzen sucht, wodurch das Aufnehmen und der Flor der Manufacturen und Fabriken befördert werden kann. Dieses ist der endliche Endzweck, worauf alle Vorsorge der Regierung bey diesen Nahrungsgeschäften gerichtet seyn muß; und worauf selbst alle Gesetze und Vorschriften von Vollkommenheit der Waaren und Vermeidung des Betrugs abzielen. Dieses Hauptaugenmerk muß darenhero insonderheit durch sehr wohl-

## über die Manufactur-Reglements. 19

wohlüberlegte Einrichtungen zu bewirken gesucht werden, und bey allen andern Anordnungen und Vorschriften in diesen Reglements muß man beständig Rücksicht darauf haben.

Die vierte Grundregel endlich kommt darauf an, <sup>4)</sup> Den eigenen Nachtheil der Fabrikanten zu verhüten. daß man in diesen Reglements alles abzuschaffen und zu verbiethen suchet, was denen Fabrikanten selbst zum Schaden und Nachtheil gereichen, und sie in ihren Gewerbe zurück setzen kann. Diese Regel fließet aus der vorhergehenden: denn man kann sich niemals eine Aufnahme und Flor dieser Nahrungsgeschäfte versprechen; wenn die Fabrikanten selbst nicht dabey bestehen können, und Zubereitungen und Arbeiten vornehmen, die zu ihrem eigenen Nachtheil gereichen. Man muß demnach auf den guten Zustand und den wahren, mit dem Besten des Staats übereinstimmenden Vortheil der Fabrikanten in denen Reglements beständig Betracht machen, und nichts darinnen zulassen, was zu ihrer wirklichen Bedrückung und Nachtheil gereichet. Und weil öfters der Mangel der Einsicht und alte üble Gewohnheiten, Bearbeitungs- und Zurichtungsarten eingeführet haben, die nicht allein die Güte und Vollkommenheit der Waaren wenig befördern, sondern auch denen Fabrikanten selbst zum wirklichen Schaden gereichen, oder wenigstens unnöthige und weitläufige Arbeiten verursachen; so müssen auch diese in denen Reglements nicht zugelassen, sondern namentlich abgeschafft und bey Strafe verbothen werden. Der Staat, den an der Aufrechterhaltung der Fabrikanten so viel liegt, muß hierinnen gleichsam ihren Vormund abgeben, und kann ihnen in demjenigen, was zu ihrem Schaden

B 2

gerei

## 20 Erster Absch. allgemeine Betrachtungen

gereicht, nicht freye Hände lassen, wenn sie aus Unwissenheit und Vorurtheilen ihnen selbst nachtheilige Arbeiten vornehmen wollen. Ihr Schade, gesetzt, daß er auch in die Güte und Vollkommenheit der Waaren keinen Einfluß hätte, ist doch zugleich allemal auch ein Schade des Staats.

Zugleich  
muß der  
Staat vor  
die Güte  
der Mate-  
rialien sor-  
gen.

Es ist noch eine andere Grundregel nöthig, die aber, ob sie gleich mit denen vorhergehenden in dem genauesten Zusammenhange steht, doch nicht in die gegenwärtige Abhandlung gehört. Diese besteht darinnen, daß der Staat durch seine Geseze und Einrichtungen alles beizutragen suchet, daß sich die Fabrikanten in Stande befinden, gute und vollkommene Waaren zu liefern. Hierher gehört insonderheit die Vorsorge der Regierung vor die Güte der Materialien. Alle Materialien zu denen Manufacturen und Fabriken, die im Lande durch die Landwirthschaft, die Viehzucht, den Bergbau und dergleichen gewonnen werden, erfordern eine grosse Aufmerksamkeit der Regierung. Ohne gute und vollkommene Materialien ist es unmöglich, daß die Fabrikanten gute und vollkommene Waaren liefern können; und allein von der Vorsorge der Regierung können sie erwarten, daß ihnen die Materialien in ihrer möglichsten Güte verschaffet werden. Alle Materialien also, welche im Lande gewonnen werden, und zu denen Manufacturen und Fabriken dienen, erfordern gleichfalls Reglements, Ordnungen und Vorschriften, über die Art ihrer Erzeugung, Gewinnung, Zubereitung und Sortirung; insonderheit aber muß aller Betrag dabei durch die strengsten Geseze abgeschaffet werden. Allein ich kann mich über die Beschaffenheit

heit und Einrichtung solcher Reglements hier nicht ausführlich einlassen: weil sie eigentlich nicht zu der gegenwärtigen Abhandlung gehören, und diese Arbeit allzusehr vergrößern würden. Auch in Ansehung dererjenigen Materialien, die aus andern Ländern eingeführet werden, muß die Regierung alles beitragen, um die Fabrikanten in den Stand zu setzen, gute und vollkommene Materialien zu haben. Sie muß alle Eingangsabgaben darauf abschaffen; und je grösser ihre Güte und Nothwendigkeit ist, desto weniger können sie mit Zöllen und andern Auflagen beschwehret werden.

## Zweiter Abschnitt.

Maasregeln, welche die Regierung bey Verfertigung der Manufactur- und Fabriken-Reglements zu beobachten hat.

Nachdem wir in dem vorhergehenden Abschnitt die allgemeinen Grundsätze festgesetzt haben, worauf die Manufactur- und Fabriken-Reglements beruhen: so wollen wir nunmehr in dem gegenwärtigen Abschnitt die Maasregeln und besondern Augenmerke betrachten, worauf die Regierung bey Verfertigung und Einrichtung dieser Reglements zu sehen hat, wenn sie denen allgemeinen Grundregeln gemäs beschaffen seyn sollen. Wir werden zu dem Ende weiter nichts nöthig haben, als daß wir diese vier allgemeinen Grundregeln nach der Reihe durchgehen und die besondern

Zusammenhang mit dem vorhergehenden.

## 22 Zweyter Abschnitt. Maaßregeln

Maaßregeln zeigen, welche man vor Augen haben muß, wenn der Endzweck einer jeden Grundregel erreicht werden soll.

Nach der  
ersten  
Grundre-  
gel wird  
erfordert:  
a) Eine  
vollkom-  
mene  
Kenntniß  
der Landes-  
Manu-  
facturen  
und Fabri-  
ken.

Nach der ersten Grundregel soll die Regierung in diesen Reglements alles auf das eigentlichste bestimmen und vorschreiben, was die Vollkommenheit der Manufactur- und Fabriken-Waaren befördern kann. Man siehet leicht, daß man dergleichen Vorschriften nicht geben kann, wenn man nicht eine vollkommene Kenntniß dieser Nahrungs-Geschäfte besizet. Wenn demnach das Commerciens- und Manufactur-Collegium oder Departement im Stande seyn soll, vortrefliche und wirksame Reglements zu entwerfen; so ist es unumgänglich nothwendig, daß demselben eine solche vollkommene Kenntniß beywohnet. Zu dem Ende ist es allemal anzurathen, daß sich ein paar Männer als Beyfizer darinnen befinden, die entweder ehedem diese Nahrungs-geschäfte selbst ausgeübet haben, oder auf andre Art eine vollkommene Kenntniß darinnen erlanget, und davon genugsame Zeugnisse abgelegt haben. Nebst dieser allgemeinen Erkenntniß muß das Manufactur-Departement auch den Zustand der Manufacturen und Fabriken des Landes vollkommen einsehen. Es muß die Schwäche, die Mängel und Fehler einer jeden Art der Manufacturen und Fabriken des Landes genugsam kennen; und woran es liegt, wenn die Manufactur-Waaren noch nicht diejenigen Vollkommenheiten erreicht haben, welche diejenigen anderer Völker an sich zeigen, welche hierinnen vor die vorzüglichsten gehalten werden. Eben so genau müssen diesem Departement die etwanigen Vorzüge der Landes-Waaren

bey Verfertigung der Reglements. 23

Baaren in diesen oder jenen besonderen Stücken bekant seyn, damit man auf die Erhaltung und Vergrößerung derselben in denen Reglements den Bedacht nehmen kann.

Es ist nicht weniger nothwendig, daß das Com-<sup>b) Man</sup> mercien- oder Manufactur Collegium auch den Zu-<sup>muß eben</sup> stand der Manufacturen und Fabriken von jeder<sup>so den Zu-</sup> Art bey andern Europäischen Völkern, insonderheit<sup>stand der</sup> dererjenigen, wo diese Nahrungsgeschäfte in einen<sup>Manus</sup> blühenden Zustande sind, zureichend kenne<sup>factus</sup>. Es<sup>ten ande-</sup> darf ihm nicht verborgen seyn, worauf die wesent-<sup>rer Völker</sup> liche Güte und Schönheit ihrer Baaren beruhet, und durch was vor Materialien, Bearbeitungen und Zubereitungen dieselben bewirket werden. Diese Kenntniß ist so wesentlich nothwendig, daß ohne dieselbe keine vollkommene und wirksame Reglements zu Stande gebracht werden können; und man muß keine Mühe und Kosten sparen, um darzu zu gelangen. Es ist demnach allemal eine grosse Erwerbung, wenn man aus Ländern, wo Manufacturen und Fabriken blühen, einen ansehnlichen Mann von bekannter Geschicklichkeit in dieser oder jener Art der Manufacturen und Fabriken, bey welcher sich im Lande noch Mängel und Unvollkommenheiten zeigen, in das Land ziehen kann; jedoch nicht unter der Bedingung, daß er seine Einsichten zum Nachtheil des Landes als ein Monopolist ausübet; sondern daß er freymüthig und offenhertzig alle Bearbeitungsarten und Zubereitungen an die Hand giebt. Da es nicht leicht ist, dergleichen Leute zu erlangen; weil sie sich schwehr entschliessen, sich in einem andern Lande niederzulassen: so muß man geschickte und ohne Köpfe, die schon ge-

## 24 Zwenyer Abschnitt. Maasregeln

nugsame Kenntniß in dieser oder jener Art der Manufacturen und Fabriken haben, in solche Länder reisen lassen, die vermögend sind, mit Verbergung ihres Vorsazes die nöthigen Nachrichten und Kenntnisse einzuziehen. Man muß zugleich die Manufactur-Reglements solcher Völker, wo diese Nahrungsgeschäfte in Flor sind, zu Rathe ziehen. Allein selten können sie ohne alle andere Beyhülfe in allen Umständen das verlangte Licht geben. Zum Theil sind sie schon alt; und die Vollkommenheit dieser Nahrungsgeschäfte ist seit ihrer Bekanntmachung merklich vergrößert worden: oder das Wichtigste ist darinnen zu kurz ausgedrückt, um alle nöthige Erläuterung daraus zu nehmen.

c) Man muß diesen Nahrungsgeschäften neue Vollkommenheiten zu geben suchen.

Vermöge dieser jetzt vorgestellten Erkenntniß ist zwar das Manufactur-Collegium im Stande, Reglements zu machen, welche die Manufactur- und Fabriken-Waaren zu demjenigen Grad der Vollkommenheit befördern, welcher dermalen in der Welt statt findet. Allein, es ist sehr zu wünschen, daß man es bey dieser Erkenntniß noch nicht bewenden läßt. Es giebt noch mögliche Vollkommenheiten an diesen Waaren, und ein hauptsächlichster Umstand in dem guten Fortgange dieser Nahrungsgeschäfte, worauf ihr Flor gar sehr beruhet, ist, daß man ihnen immer neue Vollkommenheiten zu geben suchet. Denn dieses ist hauptsächlich dasjenige, was andere Völker zum Kauf anreizet, und denen Landes-Waaren einen Vorzug in dem Absatz zuwege bringet; indem es sehr schwehr ist, daß eine Nation mit denen bereits eingeführten Arten der Vollkommenheiten dieser Waaren andern Völkern, die sich schon im langen Besiß der Manufacturen

bestu-

befinden, und öfters vermöge eines niedrigen Interesses und anderer Umstände grosse Vorzüge haben, den Rang abgewinnen kann.

Um aber denen Manufactur- und Fabriken-<sup>Durch be-</sup>  
 Waaren immer neue Vollkommenheiten zu ver-<sup>ständig-</sup>  
 schaffen; so muß man nicht allein fähige Köpfe <sup>Versuche</sup>  
 durch Belohnungen zu neuen Erfindungen aufmun- <sup>der Aca-</sup>  
 tern; sondern auch zu Verbesserung der Manu- <sup>demien der</sup>  
 facturen und Fabriken, und zu ihrer grössern Voll- <sup>Wissen-</sup>  
 kommenheit unaufhörlich Versuche machen lassen. <sup>schaften.</sup>  
 Dieses sollte eigentlich ein Hauptendzweck aller Aka-  
 demien der Wissenschaften seyn; und die physica-  
 lische Classe, welche zugleich die Chymie in sich  
 schliesset, sollte ihre hauptsächlichste Beschäftigung  
 darinnen bestehen lassen. Sie würden auf diese  
 Art nicht allein die zu dieser Classe gehörigen Wis-  
 senschaften erweitern; sondern auch zum wahren  
 Nutzen des Staats und aller menschlichen Gesell-  
 schaften arbeiten, und das ist meines Erachtens der  
 Endzweck, den alle Erweiterungen der Wissenschaf-  
 ten haben sollten; andergestalt können sie schwer-  
 lich vor sehr wichtig erkannt werden. Man muß  
 der Pariser Academie den Ruhm zugestehen, daß  
 sie seit ihrer Erneuerung diesen hauptsächlichsten  
 Endzweck aller gelehrten Gesellschaften auf eine sehr  
 vorzügliche Art erfüllet hat. Sie hat sich unau-  
 fhörlich mit Versuchen zu Verbesserung aller Künste  
 und Gewerbe beschäftigt; und die Französischen  
 Manufacturen haben in Ansehung der Färberey  
 und vieler andern Umstände aus diesen Versuchen  
 unbeschreiblichen Nutzen gezogen. Denn das Mi-  
 nisterium hat nicht unterlassen, diejenigen Verbef-  
 serungen, welche die Academie ausfindig gemacht  
 hat,

hat, denen Fabrikanten in neuen Reglements und Verordnungen vorzuschreiben, und sie zu deren Gebrauch gesetzlich anzuhalten. Man kann behaupten, daß der grosse Flor der Französischen Manufacturen hauptsächlich aus dieser Quelle abzuleiten ist. Wahrscheinlich werden alle andere Künste und Handwerke dieser Akademie eben so viel zu verdanken haben; und man muß nunmehr durch ihre ruhmwürdigen und unermüdeten Bemühungen einen ganz neuen Zeitpunkt, und den Anfang der aufgeklärten Zeiten in denen Künsten und Handwerken entgegen setzen. Sie arbeitet seit ihrer Erneuerung, nämlich seit 70 Jahren, an einer ausführlichen Beschreibung einer jeden Kunst und Handwerkes. Sie leget seit einem Jahre nunmehr der Welt die Früchte dieser ihrer Arbeit in denen Descriptions des arts & métiers, einem vortreflichen und prächtigen Werke vor Augen; und man kann ohne Bedenken hinzusetzen, in den allernützlichsten Werke, das je in der Welt erschienen ist: davon nunmehr durch meine Bemühung eine teutsche Uebersetzung erscheinet. Wenn alle Academien sich die Verbesserung und Vollkommenheit der Manufacturen, Fabriken, Künste und Handwerke mit eben dem Eifer angelegen seyn liessen, was vor Nutzen würde nicht die menschliche Gesellschaft davon zu gewarten haben!

Noch beser aber durch besondere blos zu diesem Endzweck gestiftete Academie.

Allein, da die meisten Academien und Societäten der Wissenschaften sich überreden, daß ihr Endzweck hauptsächlich die Erweiterung der speculativischen Wissenschaften seyn soll; da der menschlichen Erkenntniß auch an Erweiterung dieser Wissenschaften liegt: da sie mithin von denen Academien der Wissen-

sen

senschaften nicht abgesondert werden können; und da bey der Freyheit, die jedes Mitglied der Academie haben muß, sich selbst einen Gegenstand seiner gelehrten Untersuchung zu erwählen, es sehr schwehr wird, die Academien zu verbinden, sich denen speculativischen und practischen Wissenschaften im gleichen Verhältniß zu widmen; so würde es meines Erachtens allemal besser seyn, wenn man zu Verbesserung und Vollkommenheit der Manufacturen, Fabriken, Künste und Handwerke besondere Academien und gelehrte Gesellschaften stiftete, die sich mit denen speculativischen Wissenschaften gar nicht einlassen dürften, sondern sich lediglich der practischen, denen bürgerlichen Gesellschaften unmittelbar zum Nutzen gereichenden Erkenntnissen widmen müssen. Unterdessen müsten die Mitglieder einer solchen Academie, dennoch wahre und grosse Gelehrte seyn, welche, vermöge ihrer ausgebreiteten Erkenntniß zu Untersuchung der Natur der Materialien, und alle Bearbeitungen derselben nach richtigen Grundsätzen einzusehen, und mithin neue Erfindungen zu machen, geschickt wären. Der Nutzen einer solchen Academie würde vor die Manufacturen und Fabriken, vor den gesamten Nahrungsstand, und vor die ganze bürgerliche Gesellschaft ungemein groß seyn. Da die gegenwärtige Abhandlung mit dieser vorgeschlagenen Academie in der engsten Verbindung steht: so wird man mich eben keiner Ausschweifung beschuldigen können, wenn ich den Entwurf dieses meines Erachtens überaus nützlichen und leicht auszuübenden Vorschlages etwas ausführlicher mittheile.

Man

Einrich-  
tung einer  
solchen  
Academie.

Man könnte eine solche gelehrte Gesellschaft eine Academie zu Verbesserung der Commercien, Manufacturen und Landwirthschaft nennen; denn diese drey Hauptzweige des Nahrungsstandes stehen in dem genauesten Zusammenhange mit einander; und sie würden in der That die Hauptgegenstände von den Bemühungen dieser Academie seyn. Die Academie würde sich in vier Hauptclassen zu vertheilen haben, in die Chymische, Botanische, Mechanische und Oeconomische; als wohin sich alle Untersuchungen und Erfindungen, welche den Nahrungsstand betreffen, bringen lassen. Jede Classe müste aus zwey mit ansehnlichen Gehalten versehenen Mitgliedern und aus zwey unbefoldeten bestehen, die bey bezeugten Fleiß und Geschicklichkeit in den Platz der besoldeten einrückten. Allein die chymische Classe, vor welche fast alle Arbeiten in denen Manufacturen, Fabriken und Handwerken gehören, müste wenigstens vier besoldete und eben so viel unbefoldete Mitglieder haben. Das erste besoldete Mitglied jeder Classe wäre zugleich der Director derselben. Der Präsident, oder Director des Commercien- und Manufactur-Collegii oder Departements müste zugleich der Präsident dieser Academie seyn; so wie der vorsitzende Rath in dem Commercien-Departement die Stelle des Vice-Präsidenten bey der Academie zu bekleiden hätte. Einer von den Directoren der Classen, welcher zugleich in allen vor diese Academie gehörigen Wissenschaften und in dem Manufactur-Fabriken- und Oeconomie-Wesen die ausgebreiteste Erkenntniß besäße, könnte der beständige Secretair der Academie seyn. Man erfordert nicht ohne Ursache, daß die vorsitzenden Staatsbediente

bediente in dem Commerciens- und Manufacturen-Departement zugleich die Präsidenten dieser Academie seyn sollen. Da sie die bey denen Manufacturen und Fabriken annoch vormaltenden Mängel und Gebrechen am besten kennen und einsehen müssen; so sind es eben diese, welche die Academie am besten zu denenjenigen Bemühungen leiten können, die zum Aufnehmen der Manufakturen und des gesamten Nahrungsstandes am nothwendigsten sind. Denn meines Erachtens muß es in dieser Academie nicht der eignen Willkühr eines Mitgliedes überlassen werden, was vor Gegenstände er zu seinen Versuchen und Bearbeitungen erwählen will, sondern, der Präsident, Vice-Präsident und beständige Secretair der Academie müssen alle Vierteljahre vor sich, ohne Beyseyn der übrigen Mitglieder eine Sitzung halten, und darinnen festsetzen, was vor Gegenstände jedem Mitgliede zur Untersuchung aufgegeben werden sollen. Der Präsident und Vice-Präsident würde die angelegentlichsten und nothwendigsten Gegenstände bestimmen, der beständige Secretair aber, welcher die Fähigkeit und Stärke der Mitglieder zu kennen, und die Schwierigkeit der Untersuchung einzusehen, vermuthet wird, könnte an die Hand geben, wem die Bearbeitung aufzutragen ist, und ob ein Mitglied mehr als einen Gegenstand zu untersuchen leisten kann. Eine jede zu untersuchende Materie wäre zugleich zwey Mitgliedern aufzutragen, wie es in der Pariser Academie gemeiniglich geschiehet, einen besoldeten und einen unbesoldeten Mitgliede, davon ein jeder besonders in denen Versammlungen der Academie zu referiren hätte, wie weit er in seinen

Unter-

Untersuchungen gekommen ist, und was vor Schwierigkeiten sich dabey ereignet haben. Dem unbesoldeten Mitgliede wäre vor jeden zu untersuchenden Gegenstand dreyßig Thaler auszuzahlen, und wenn er dabey einen besondern Fleiß und Geschicklichkeit gezeiget hat, noch eine besondere Belohnung. Ueber solche Erfindungen zur Vollkommenheit der Manufacturen und Fabriken, die Uebung in den wirklichen Arbeiten erfordern, oder mehr von einem glücklichen Zufalle, als von gründlicher Untersuchung und Erkenntniß abhängen, wären öffentliche Preise auszusetzen. Denn wo Versuche, Untersuchung und gründliche Erkenntniß zu reichen, da bedarf es keiner Preisfragen. Die Mitglieder der Academie müssen solchergestalt gewählt werden, daß sowohl in Ansehung der Fähigkeit, als des Fleißes, dieses niemand besser zu leisten im Stande ist, als die Mitglieder der Academie selbst. Die auszusetzenden Preise können nicht in einer allezeit gleichen Summe bestehen; sondern sie müssen nach der Wichtigkeit der Sache und der Schwierigkeit der Erfindung bestimmt werden. Die allezeit gleichen Preise der Academies in Europa, die Sache mag sehr wichtig oder wenig beträchtlich seyn, verdienen meines Erachtens wenig Beyfall. Eben so wenig kann die Aufgebung der Preisfragen nach den Classen abwechseln, indem zuweilen eine Classe eine Aufgabe von geringer Wichtigkeit zu Markte bringen könnte, da unterdessen die viel wichtigern Aufgaben andrer Classen nach stehen müßten; sondern die Präsidenten und Directores bestimmen in einer besondern Versammlung die nöthigsten und nützlichsten Preisaufgaben,

ohne

## bey Verfertigung der Reglements. 31

ohne Absicht auf die Classen. Es verstehet sich von sich selbst, daß eine Academie, die zum Nutzen des Nahrungsstandes arbeitet, ihre Commentarien und Abhandlungen in der Landessprache drucken lassen muß; und meines Erachtens, solte dieses eine jede Academie der Wissenschaften thun.

Es ist leicht einzusehen, daß die Mitglieder dieser Academie, wenn sie ihrem Endzwecke eine Genüge leisten sollen, sich ganz und allein diesen Untersuchungen widmen, und durch andere Geschäfte und Berrichtungen nicht zerstreuet werden müssen. Es dürfte einem Mitgliede nicht erlaubt seyn, eine andere Bedienung anzunehmen, oder sich in andere viele Zeit raubende Geschäfte einzulassen, ohne seine Stelle bey der Academie niederzulegen. Allein, wenn eine solche Academie ganze Männer verlangt: so ist es auch nöthig, daß sie solche von aller Sorge des Unterhalts befreyet, und sie in den Stand setzet, daß sie bequem und anständig leben können. Solchemnach müste ein Director wenigstens Tausend Thaler und ein besoldetes Mitglied achthundert Thaler nach dem alten Münzfuß Gehalt haben. Hier entstehet nun vor allen Dingen die grosse Frage, wo diese und andere Kosten der Academie herkommen sollen. Wenn man solche von dem Staat verlangt, bey dem allemahl neue beträchtliche Ausgaben überaus grosse und öfters nicht ungegründete Schwierigkeiten finden; so ist es eben das, als wenn man die Ausführung eines solchem Vorschlages auf ewig in Vergessenheit bringen will. Allein es giebt viele Mittel und Wege die Kosten zu Unterhalt solcher Academien aufzubringen, ohne die Cassen des Staats zu beschwehren, und ohne den Unterz

Vorschlag  
die Kosten  
zu diesen  
Academien aufzubringen



Unterthanen neue Lasten aufzubürden. Da eine solche Academie so offenbar zum Aufnehmen der Manufacturen und zum Besten des ganzen Staats gereichet: so würde es die Manufactur-Waaren nicht das geringste vertheuren und weder den inländischen noch ausländischen Käufern im mindesten beschwehrlich fallen, wenn man ein jedes Stück Gewebe, wenn es durch die Beschauanstalten gienge, eine kleine Abgabe zum Vortheil der Academie entrichten liesse. Wenn man ein Stück Gewebe, dessen Elle unter 8 Gr. an Werth ist, zu dem Ende vier Groschen; Ein Stück Zeug, dessen Elle bis 16 Gr. Werth hat, acht Groschen, und ein Stück Gewebe dessen Elle bis einen Thaler und höher kostet, zwölf Groschen in denen Beschauanstalten zum Besten der Academie bezahlen liesse; so würde dieses die Elle Zeug kaum einen bis zwey Pfennige vertheuren; und gewiß weder denen Berlegern noch Käufern im geringsten beschwehrlich fallen. Es würde kaum begreiflich seyn, wenn man wegen einer Abgabe, die kaum der Mühe werth ist, daß sie erwehnet wird, Schwierigkeiten finden wolte, eine Anstalt zu Stande zu bringen, die so augenscheinlich, das Aufnehmen des ganzen Nahrungsstandes befördert. Unterdessen würde bloß hierdurch die Academie zureichende Einkünfte erhalten. Wenn man voraus setzet, daß in einem beträchtlichen Staate Hundert Tausend Stück seidene, wollene, baumwollene, und leinene Gewebe von allerley Arten verfertigt werden: und das ist gewiß sehr wenig; so würde die Academie etliche zwanzig tausend Thaler jährlich erhalten, wenn man nur die Abgabe von jedem Stück durch die

Bank

Bank sechs Groschen rechnet. Sie würde also nicht allein ihren Mitgliedern die vorhin gedachten Besoldungen reichen; sondern auch ansehnliche Preise aussetzen, und die Kosten zu allerley nützlichen neuen Maschinen vor die Manufacturen und Fabriken bestreiten können. Allein, wenn demohingeachtet eine solche Abgabe Bedenklichkeiten finden sollte; so giebt es noch viele andere ganz unbedenkliche Mittel und Wege, eine solche Academie zu unterhalten: und ich erbiethe mich, einem jeden Staate, der eine so überaus nützliche Anstalt zu Stande zu bringen gedenket, solche Mittel an die Hand zu geben, die gar nichts ähnliches von Abgaben in sich halten, und keinen Menschen zur geringsten Beschwerde gereichen. Ich habe fast nicht nöthig, zu erinnern, daß eine solche Academie ungleich nützlicher und vorzüglicher seyn würde, als die entgallianische Societät in Engelland, und die neue Anstalt zum Besten der Land-Deconomie in Bretagne.

Wenn demnach eine solche Academie vorhanden wäre; so würde sie gewiß eine Menge nützlicher Verbesserungen zur Vollkommenheit der Manufacturen- und Fabriken-Waaren an die Hand geben können. Solche Verbesserungen, die ein einzelnes Mitglied erfunden, und die Academie nach den meisten Stimmen gebilliget hätte, könnten nachher nach einer neuen Untersuchung und Approbation in dem gesamten Commerciens- und Manufactur-Collegio in denen Reglements und Verordnungen denen Manufacturiers und Fabrikanten zur Nachachtung gesetzlich vorgeschrieben werden. Bevor aber dieses geschieht, wird es allemal rathsam seyn,

Besten  
Verbesserungen  
müssen ein  
paar von  
den ge-  
schicktesten  
Fabrikanten  
vorher  
gehört  
werden.

seyn, daß das Commerciens-Departement von ein paar Fabrikanten in der besondern Art der Manufacturen und Fabriken, bey welcher die Verbesserung eingeführet werden soll, welche aber Männer seyn müssen, die vor die geschicktesten und vernünftigsten in ihrem Metier gehalten werden, ein schriftliches Bedenken und Gutachten, und zwar von jedem besonders, über diese einzuführende Verbesserung erfordert. Denn es kann sich allerdings zuweilen ereignen, daß eine Verbesserung zwar an sich selbst nützlich ist, und in der That zur Vollkommenheit der Waaren gereicht; allein in dem Zusammenhang des Nahrungsgeschäftes und denen dazu erforderlichen Anstalten so viel Unbequemlichkeiten und Kosten verursachet, daß man sie mit Billigkeit denen Fabrikanten nicht aufdringen kann; wie es denn einer weisen Regierung allemal anständig ist, diejenigen vorher zu hören, denen eine neue Anstalt zum Nutzen gereichen soll. Wenn diese Fabrikanten in ihrem Bedenken oder Gutachten über diese einzuführende Verbesserung gegründete, oder wenigstens sehr scheinbare Schwierigkeiten und Einwürfe vorbringen: so würde das Commerciens-Departement diese Bedenken der Academie mitzutheilen haben, um aus ihrer Antwort zu urtheilen, ob die angeführten Schwierigkeiten genugsam gehoben werden können; und es würde alsdenn gar leicht einzusehen seyn, ob diese Schwierigkeiten mit zureichenden Grund gemacht worden, oder ob sie zu der Art dererjenigen gehören, welche nach einer seltsamen und ziemlich allgemeinen menschlichen Neigung allen neuen Verbesserungen und Einrichtungen so gern ohne Noth gemacht werden. Man siehe

siehet leicht, daß in dem letztern Fall das Commer-  
 cien-Departement sich an die Einwendungen der  
 Fabrikanten nicht zu kehren hätte, um die Ver-  
 besserung in denen Reglements gesetzlich vorzu-  
 schreiben.

Es entstehet hierbey die Frage: Ob die Regierung  
 solche Verbesserungen in denen Reglements vor-  
 schreiben kann, deren Einrichtung und Anstalten  
 beträchtliche Kosten erfordern. Wenn diese Kosten  
 sich nicht so hoch belaufen, daß sie nicht leicht ein  
 bemittelter Fabrikant ohne seinen Ruin tragen kan,  
 und wenn die Kosten solcher Anstalten nicht allen  
 Nutzen übersteigen, den man durch einen langen  
 Gebrauch daraus ziehen kann; so ist gar kein Zwei-  
 fel, daß nicht die Regierung auch solche ziemliche  
 Kosten erfordernde Verbesserungen in denen Regle-  
 ments anbefehlen kann. Wer sich einem Nah-  
 rungsgeschäfte unterziehet, der kann allemal mit  
 vollkommenem Recht angehalten werden, es auf  
 eine solche Art zu treiben, wie es die Vollkommen-  
 heit der Waaren, der auswärtige Debit, und das  
 Aufnehmen des Nahrungsstandes erfordern. Un-  
 terdessen muß die Regierung allemal Betracht ma-  
 chen, daß sich unter denen Fabrikanten Leute von  
 sehr ungleichen Vermögen befinden, und daß sie  
 nicht alle kostbare Einrichtungen bestreiten können,  
 diese letztern aber ausser Nahrung zu setzen, würde  
 allen vernünftigen Grundsätzen widerstreiten. Wenn  
 sie also neue, zur Vollkommenheit der Waaren  
 nothwendige Zubereitungsarten vorschreibt, die kost-  
 bare Maschinen und andere beträchtliche Kosten  
 verursachende Anstalten erfordern: so muß sie diese

Ob in des  
 nen Regle-  
 ments  
 grosse Kos-  
 ten erfor-  
 dernde  
 Verbesse-  
 rungen  
 vorzes-  
 schrieben  
 werden  
 können.

### 36 Zweyter Abschnitt. Maasregeln

Anstalten in denen Manufacturhäusern auf ihre eigene Kosten einrichten, und denen Fabrikanten gegen eine mäßige Bezahlung den Gebrauch davon frey geben. Sie muß auch allemal zufrieden seyn, wenn der Endzweck dieser neuen Verbesserung vollkommen erreicht wird, so sparsam und mit so wenigen Kosten auch ein Fabrikant diesen Endzweck zu bewirken weiß. Es wird nicht undienlich seyn, dieses mit einem Beyspiel zu erläutern. Es ist zur Vollkommenheit des Papieres unumgänglich nöthig, daß das Wasser, welches zu dessen Befertigung gebraucht wird, nicht so genommen wird, wie es aus dem Strom kommt; sondern daß es vorher in verschiedenen Wasserbehältern gereinigt und geläutert wird; obgleich unsere teutschen Papier-Müller sich eine solche Anstalt gar selten einfallen lassen, und es dannenhero nicht zu verwundern ist, wenn unser Papier dem Holländischen und Französischen weit nachstehet. Diese Wasserbehälter einzurichten, ist in ansehnlichen Papiermühlen eine kostbare Anstalt, die zuweilen einige tausend Thaler Kosten verursacht. Das Französische Papiermüllerreglement vom 27. Jenner 1739 hat diese Reinigung und Läuterung des Wassers bey ansehnlicher Strafe verordnet; allein es bestimmt nichts über die Art und Weise dieser Anstalten, und ist zufrieden, wenn der Endzweck erreicht wird. Es schreibt Art. 3 und 4 vor, daß das Wasser durch vier verschiedene Gefässe oder Wasserbehälter und durch ein Seichgefässe stießen, und daselbst geläutert und gereinigt werden soll. Es stehet also denen Papiermüllern frey, statt kostbarer steinern oder bleyern Wasserbehälter grosse hölzerne Gefässe zu gebrauchen, als  
wo-



### 38 Zweyter Abschnitt. Maaßregeln

eine Art der Seide oder Wolle, oder andern Materials dazu genommen werden soll; und wenn die Kette und der Einschlag verschiedene Arten von Seide oder Wolle erfordern: so muß auch dieses in denen Reglements ausdrücklich bestimmt werden. Eben dergleichen Vorschriften in Ansehung des Materials finden auch bey vielen Fabriken statt: indem zu bestimmen ist, ob zu diesen oder jenen Arbeiten Eisen oder Stahl genommen werden soll. Insonderheit aber ist diese gesetzliche Verfügung bey allen Fabriken und Handwerken nöthig, die vermischte Metalle zu ihrem Material gebrauchen; da denn festgesetzt werden muß, wie diese Vermischung, oder die sogenannte Legirung beschaffen seyn soll. Diese Vorschriften in Ansehung des Materials sind unumgänglich nothwendig, sowohl die Vollkommenheit der Waaren zu befördern, als den Berrug zu verhüten, der desto häufiger geschehen würde; je weniger öfters die Beschaffenheit des Materials erkannt werden kann, wenn die Waare fertig ist.

Das Gewicht der Materie festzusetzen.

Damit man aber um so mehr versichert seyn möge, daß bey denen Manufacturen das Material in der vorgeschriebenen Beschaffenheit wirklich darzu genommen werde: so ist noch nöthig das Gewichte an Seide, Wolle, Baumwolle u. d. g. zu bestimmen, das zu einem Stück von einer gewissen Länge und Breite angewendet werden soll. Und wenn von einerley Art des Zeuges verschiedene Sorten in Ansehung der Feine gemacht werden: so muß das Gewichte des Materials bey jeder Sorte insbesondere festgesetzt werden, wie man in dem folgenden Abschnitt davon Beispiele sehen wird. Mit diesem Ge-

Gewichte des Materials muß hernach auch das Gewichte des fertigen Stückes in Verhältniß stehen: indem auch dieses Gewichte in denen Reglements zu bestimmen ist. Indessen da sich hier Abgänge ereignen, und verschiedene Umstände nicht die allergenaueste Pünktlichkeit in dem Gewichte zulassen: so muß man denen Fabrikanten so zu sagen ein gewisses Nemedium gestatten, nemlich die Schwehre des Stückes kann nur bis auf ein oder zwey Pfund mehr oder weniger festgesetzt werden. Allein, grösser darf der Fehler oder Unterschied im Gewichte nicht seyn. In verschiedenen Manufacturreglements wird von dem Gewichte des fertigen Stückes nichts vorgeschrieben, sondern nur das Gewichte des Materials bestimmt. Allein meines Erachtens solte man nach dem Beispiele der Engelländischen Reglements nicht unterlassen, auch das Gewichte des fertigen Stückes vorzuschreiben. Aufferdem kann man niemals wissen, ob das Gewichte des Materials und die Beschaffenheit der Materie nach Maafgebung der Reglements beobachtet worden ist; und wenn man versichert seyn will, ob die Waare alle wesentliche Güte, so wohl in Ansehung der Feine, als der Bearbeitung hat: so muß die Schwehre des Stückes zu einem der hauptsächlichsten Beweise dienen.

So wie die Beschaffenheit und das Gewichte des Materials in denen Reglements festgesetzt werden muß; so müssen auch alle und jede Vor- und Hauptarbeiten, Zubereitungen und Zurichtungen, die mit diesem Material vorzunehmen sind, um eine vollkommene Waare daraus zu machen, deutlich

Desgleichen alle Bearbeitungsarten und Zurichtungen vorzuschreiben.

## 40 Zweyter Abschnitt. Maasregeln

und bestimmt darinnen vorgeschrieben werden. Die Art die Wolle zu kämmen, das darzu zu verbrauchende Del, die Beschaffenheit des Gespinnstes, mit viel Gängen und Gereugen angeschirret werden soll, die Anzahl der Fäden zur Kette, mit wie viel Schemeln gearbeitet werden soll, wie viel Schläge geschehen sollen, die Art des Scheerens, die Beschaffenheit der Walke, alles dieses und dergleichen mehr muß in denen Reglements ausdrücklich verordnet werden. Eben dergleichen Vorschriften finden auch bey denen Fabriken statt, jedoch selten so genau und bestimmt, als bey denen Manuacturen. Jedoch muß man auch hierauf alle fehlerhaftige und schlechte Bearbeitungsarten, wodurch mangelhafte Waaren entstehen können, eine besondere Aufmerksamkeit richten, und dieselben abzuschaffen suchen: da denn öfters nöthig ist, den Gebrauch einer Maschine oder eines Instruments, wodurch die Waaren unvollkommen bearbeitet werden, ganz und gar zu verbiethen. Man siehet leicht, daß die Reglements nothwendig eine so genaue Aufmerksamkeit haben müssen. Sie ist so wohl nöthig, um die Vollkommenheit der Waaren zu befördern, als unrichtige und betrügerische Bearbeitungsarten, wodurch die Käufer hintergangen werden, zu verhüten.

Die Länge  
und Breite  
der Stücke  
zu bestimm-  
men.

Alles dieses könnte schwerlich so genau und bestimmt vorgeschrieben werden, wenn nicht zugleich die Länge und Breite eines Stückes von jeder Art gesetzlich verordnet und bestimmt würde. Diese Vorschrift dienet also, die Fabrikanten desto besser zu übersehen, und sie desto eher zu genauer Befolgung der Reglements anzuhalten. Dieser Nutzen ist

ist schon beträchtlich, und würde auch in diesem Betracht nicht auffer Augen gesetzt werden können. Allein, diese Bestimmung der Länge und Breite der Stücke hat noch einen andern sehr wichtigen Nutzen, den ich in dem vorhergehenden Abschnitt gezeigt habe; sie verschaffet denen Landeswaaren die zu dem Großhandel so nöthige Uebereinstimmung, ohne welche man sich nie versprechen kan, daß sie in demselben eine gangbare Waare werden.

Diese Vorschrift der Länge und Breite der Stücke hat noch einen dritten beträchtlichen Nutzen. Sie dienet die Käufer desto eher vor der Bevortheilung und Hintergehung zu bewahren. Die Manufactur-Reglements müssen nämlich sorgfältig festsetzen, daß Zeuge von einerley Art und Nahmen, die aber in der Güte sehr verschieden sind, nicht von einerley Länge und Breite gewebet werden dürfen. Denen schlechten Sorten muß man eine ganz andere Länge und Breite der Stücke vorschreiben, als denen guten. Auf diese Art wird es so leicht nicht geschehen können, daß eine schlechte Sorte vor eine gute verkauft wird. Können noch andre in die Augen fallende Unterscheidungszeichen, auffer denen anzuhängenden Bleyen und Siegeln, z. E. durch bunte Streifen in den Saalleisten und Schrotten festgesetzt werden; so ist es desto besser. Man wird dadurch auch die Käufer im Kleinen gegen die Bevortheilung in Sicherheit setzen. Es ist wahr, wenn ein Käufer in den Eigenschaften und Kennzeichen der Manufacturwaaren ganz unwissend ist; so helfen alle diese Unterscheidungszeichen nichts; und der Kaufmann wird ihm allemal eine schlechte Waare vor eine gute verkaufen können. Nöthiger Unterschied der Länge bey Zeugen von einerley Art, aber verschiedener Güte. Allein

## 42 Zweyter Abschnitt. Maafregeln

alsdenn leidet er diesen Nachtheil bloß durch seine Unwissenheit; und der Staat hat alles gethan, was man billiger Weise von ihm verlangen konnte.

Alle betrügerische Zubereitungen namentlich zu verbieten.

Alle und jede Verfälschungen und betrügerische Zubereitungen, die in jeder Art der Manufacturen und Fabriken vorzugehen pflegen, müssen in denen Reglements namentlich und ausdrücklich bey hoher Strafe verbothen werden; eben so wie diejenigen Zurichtungen und Bearbeitungen, wodurch schlechte und fehlerhaftige Waaren entstehen. Es ist leicht einzusehen, daß hierzu die allergeauueste Kenntniß und Einsicht in alle Arbeiten und Verfahungsarten bey jedem dieser Nahrungsgeschäfte erfordert wird: und das Commerciens- und Manufactur-Departement kann demnach einer solchen Kenntniß keinesweges entrathen. Folglich sind darinnen Beysitzer nöthig, wie ich schon oben erinnert habe, die darinnen eine vollkommene Einsicht und Erfahrung haben, eben so wie man keine andern Manufactur-Commissarien und Inspectoren erwählen muß, als welche darinnen eine sehr grosse Kenntniß haben. Man hilft sich zwar gemeinlich einigermaassen, wenn man die Manufactur-Reglements anderer Völker zu Rathe ziehet, was darinnen von dergleichen betrügerischen Zubereitungen verordnet ist. Allein da immer neue Arten von dergleichen betrügerischen und schlechten Verfahungsarten erfunden werden: so siehet man leicht, daß man der Sache dadurch nicht allezeit eine Genüge leistet, wenn man bloß mit fremden Kalbe pflüget.

Wie in zweifelhaften Fällen

Im Fall es zweifelhaft ist, ob eine Zubereitungs- oder Bearbeitungsart vor betrügerisch, oder wenig-

wenigsten der Güte und Tüchtigkeit der Waaren <sup>len zu ver-</sup>  
 nachtheilig zu achten ist: so wird das Commerci- <sup>fabren.</sup>  
 Departement meines Erachtens wohl thun, wenn  
 es von einigen der verständigsten Kaufleute, die  
 mit denenjenigen Waaren handeln, wovon die  
 Frage ist, ohne daß sie selbst Fabriken darinnen ha-  
 ben, ein Bedenken darüber erfordert. Diese, wel-  
 che bey der Sache nicht interezirt sind, und doch  
 Einsicht darinnen haben, werden kein Bedenken  
 finden, sich unpartheyisch darüber herauszulassen;  
 und wenn die Fabrikanten gegen dieses Bedenken  
 gehöret sind: so könnte man alsdenn in der oben vor-  
 geschlagenen Academie die Sache in nähere Unter-  
 suchung ziehen, und so viel möglich, durch richtige  
 Versuche die Wahrheit zu bestimmen suchen. Auf  
 diese Art würde das Commerci- Collegium zu einer  
 gründlichen Entscheidung schreiten können, ob die  
 Sache in denen Reglements zuzulassen, oder zu  
 verwerfen wäre.

Auch die Fehler in der Bearbeitung und Zuberei- <sup>Don dem</sup>  
 tung müssen die Reglements abzuschaffen suchen. <sup>Unter-</sup>  
 Die Fehler sind darinnen von dem Betrüge unter- <sup>schied un-</sup>  
 schieden, daß die ersten aus Nachlässigkeit, und der <sup>ter Be-</sup>  
 letztere aus Vorsatz begangen wird. Von beyden <sup>trug,</sup>  
 sind noch die Mängel zu unterscheiden, welche dar- <sup>Mängeln</sup>  
 innen bestehen, daß man die in denen Reglements <sup>und Feh-</sup>  
 vorgeschriebenen Gesetze, in Ansehung der Materia- <sup>lern und</sup>  
 lien und der Zubereitungen, nicht genau beobachtet <sup>deren Be-</sup>  
 hat. Nach Maßgebung dieses Unterschiedes läßt <sup>strafung.</sup>  
 sich auch die Gerechtigkeit der Strafen bestimmen,  
 die in denen Reglements darwider zu verordnen sind.  
 Der Betrug ist allemal mit ernstlichen und zwar ho-  
 hen Strafen zu belegen. Die Mängel sind gleich-  
 falls

## 44 Zweyter Abschnitt. Maaßregeln

falls zu bestrafen, weil dadurch denen Gesetzen und Vorschriften des Reglements entgegen gehandelt wird; sie sind aber ohne Zweifel ungleich gelinder zu bestrafen, als der Betrug. Unterdessen ist meines Erachtens dabey Betracht zu machen, ob der Vorschrift des Reglements leicht und ohne grosse Kosten nachgelebet werden kann, oder nicht. In dem erstern Falle ist eine viel härtere Strafe zu verordnen, als in dem letztern; weil hier keine Schwierigkeit, in Ansehung des Vermögens, vorwalten kann, mithin eine gewisse Verachtung der Gesetze dabey hervor leuchtet. Meines Erachtens finde ich von dieser Proportion in wohl eingerichteten Reglements allenthalben Spuhren. Z. E. in dem oben angeführten Beispiele aus dem französischen Papiermüller-Reglement wegen Reinigung und Läuterung des Wassers ist die Unterlassung der vier vorgeschriebenen Wasserbehälter nur mit fünfzig Livres Strafe belegt. Dahingegen ist auf die Unterlassung die Papierformen, die viel weniger kosten, nach denen in dem Reglement vorgeschriebenen Formaten machen zu lassen, hundert Livres Strafe gesetzt; auf den Betrug aber, in einer schlechten Sorte Papier das vor eine feinere Sorte bestimmte Zeichen zu gebrauchen, ist tausend Livres Strafe verordnet. Unterdessen muß auch meines Erachtens zugleich darauf gesehen werden, ob der Mangel, der aus Nichtbeobachtung des Reglements entsteht, im Umstand ist, worauf die Güte und Vollkommenheit der Waare hauptsächlich ankommt, oder ob er nur in einer Nebenzubereitung besteht. In dem ersten Fall ist eine ungleich höhere Strafe in dem Reglement zu verordnen, als in dem letztern.

Feh-

## bey Verfertigung der Reglements. 45

Fehler hingegen, die bloß aus Nachlässigkeit entstehen, ohne das Reglement, in Ansehung der Materialien, Bearbeitungsart und Zurichtungen ausser Augen gesetzt zu haben, können eigentlich gar nicht oder doch nur sehr geringe bestrafet werden. Sie führen ihre Strafe schon selbst in sich, nämlich, daß das Stück Arbeit vor keine vollkommene Waare erkannt wird, und mithin vieles von seinem Werth verlihet.

In Ansehung solcher Fehler müssen nämlich die <sup>Von den</sup> Gesetze in denen Reglements folgendergestalt be- <sup>Gesetze in</sup> schaffen seyn. Finden die Beschau-Anstalten, <sup>Ansehung</sup> daß der Fehler groß und wichtig ist; so muß diesem <sup>der Fehler.</sup> Stück Arbeit die Stempelung und Anhängung der Bleye ganz und gar versaget werden. Ist aber der Fehler nicht in dem ganzen Stück, sondern nur in dieser oder jener besondern Stelle, so muß dieser Stelle gegen über am Rande das Beschau-Siegel aufgedruckt werden, um den Käufer aufmerksam zu machen, daß sich hier ein Fehler befindet. Unterdessen würde es allemahl anzurathen seyn, daß man solche fehlerhaften Stücke gar nicht ausserhalb Landes in die Commerciën gelangen liesse, sondern solche bloß zum Verkauf innerhalb Landes bestimmte. Die Ausfuhr solcher fehlerhaften Stücke, welche, wenn sie sich in den auswärtigen Commerciën häufig zeigen, den guten Ruf der Landes-Waaren vermindern können, müste demnach sowohl Fabrikanten als Kaufleuthen bey hoher Strafe untersaget seyn; und zu dem Ende würde es dienlich seyn, neben denen Bleyen noch ein besonderes Zeichen zu Bemerkung der fehlerhaften Stücke zu verordnen, damit sie in der Zoll-Visitation

## 46 Zweyter Abschnitt. Maaßregeln

tion erkannt werden könnten, ohne das Stück inwendig auseinander zu legen. Ein solches Zeichen aber abzumachen, müste mit noch höherer Strafe belegt werden.

Von den  
Zeichen der  
Fabrikan-  
ten auf ih-  
ren Waa-  
ren.

Damit man aber die Fabrikanten sowohl in Ansehung des Betrugs, als der Mängel und der Fehler desto genauer übersehen und in Ordnung erhalten kann; so müssen die Reglements bey hoher Strafe verordnen, daß ein jeder Manufacturier, Fabrikant und Handwerker, der fertige Waaren vor die Commerciën arbeitet, es sey von welcher Art es wolle, seine Waaren mögen in die Beschau-Anstalten kommen oder nicht, auf oder an seinen Waaren seinen Nahmen, oder ein gewisses Zeichen, wodurch seine Arbeit von der Arbeit aller anderer Fabrikanten und Meister genugsam unterschieden wird, deutlich sichtbar mache, oder ausdrücke. Um aber zu verhindern, daß sich ein Fabrikant oder Meister nicht des Nahmens oder Zeichens eines anderen Meisters auf seinen Waaren bediene; so müssen die Reglements hierauf, als auf einen wirklichen Betrug eine sehr stränge Strafe verordnen. Ich habe bemercket, daß dieses Verbrechen in denen Französischen Reglements gemeinlich mit Tausend Livres (fast 300 Rthlr.) Strafe, oder in Ermangelung des Vermögens mit sehr empfindlichen Leibesstrafen belegt wird.

Ob man  
den Nah-  
men und  
die Zeichen  
fremder  
Nationen  
gebrauchen  
soll.

Es ist in Teuschland und einigen andern Europäischen Reichen ziemlich zur Gewohnheit geworden, daß die Fabrikanten von allen Arten ihre feinsten Waaren unter den Nahmen Engelländischer, Französischer und Holländischer Waaren, welche in dieser Art den besten Ruf haben, in die Commerciën

mercien schicken, und sich eben solcher Zeichen dar-  
 auf gebrauchen, als sie auf solchen in dem besten  
 Ruf stehenden ausländischen Waaren wahrneh-  
 men. Allein ich zweifle sehr, daß dieses Verfahren  
 nach guten Grundsätzen gebilliget werden kann und  
 von denen Commercien Collegiis geduldet werden  
 sollte. Es ist nicht zu läugnen, daß hierunter alles  
 mal eine Art des Betrugs vorkommt. Wenn sie  
 aber in der That eben die Güte und Vollkommen-  
 heit haben, als die ausländischen Waaren, deren  
 Nahmen man ihnen beylegt: so handelt man denen  
 guten Grundsätzen zum Aufnehmen der Manufac-  
 turen und Fabriken wenig gemäß, daß man ihnen  
 einen fremden Nahmen giebt. Ich habe oben ge-  
 zeigt, wie viel es zum Flor dieser Nahrungs Ge-  
 schäfte beyträgt, daß die Landeswaaren einen eige-  
 nen Nahmen und Ruf in den Commercien erlan-  
 gen: und wie kann dieses geschehen, wenn sie sich  
 gleichsam verstoßen unter fremden Nahmen in die  
 Commercien einschleichen?

Es ist nunmehr der dritte in dem ersten Abschnitt <sup>Maafre-</sup>  
 festgesetzte Grundsatz und die zu Bewirkung dessel- <sup>geln nach</sup>  
 ben nöthigen Maafregeln zu betrachten. Dieser <sup>dem drit-</sup>  
 Grundsatz war, daß die Regierung in denen Re- <sup>ten Grund-</sup>  
 glements alle ersinnliche Aufmerksamkeit und Vor- <sup>satz-</sup>  
 sorge anwenden müsse, um das Aufnehmen und  
 den Flor der Manufacturen und Fabriken zu be-  
 fördern. Dieses ist der Hauptendzweck, und der  
 endliche Vorwurf, worauf alle Anstalten und  
 Maafregeln bey diesen Nahrungs geschäften gerich-  
 tet sind, und auch die vorhergehenden Grundregeln  
 und die zu deren Bewirkung vorgeschlagenen Maaf-  
 regeln haben dieses zu ihrem letztern Augenmerke-

Unters

## 48 Zweyter Abschnitt. Maaßregeln

Unter dessen sind doch in denen Reglements zu diesem Endzweck noch einige besondere Maaßregeln zu beobachten, die wir hier betrachten müssen.

Die Spinneren zu befördern.

Einer der vornehmsten Augenmerke zum Aufnehmen der Manufacturen in denen dieserhalb zu erlassenden Ordnungen, Edicten und Gesetzen ist, daß man denen Manufacturiers die Bey- und Nebenarbeiten, die sie nicht selbst verrichten können, auf alle Art erleichtert, und ihnen dazu genugsame Hände verschaffet. In diesem Betracht verdienete die Aufmunterung zur Spinneren bey allen Arten von Manufacturen, eine grosse Aufmerksamkeit des Commerciens-Departements. Zu diesem Endzweck ist in den meisten Landen gesetzlich verordnet, daß die Weibespersohnen, die ohne zu dienen, sich vor sich selbst ernähren wollen, nothwendig vor die Manufacturen spinnen müssen. Meines Erachtens solte man solchen Weibespersohnen ein starkes jährliches Kopfgeld von vier bis sechs Thaler auflegen: und sie davon freysprechen, wenn sie beweisen könnten, eine gewisse Anzahl Pfund Wolle alle Viertel Jahr gesponnen zu haben. Alsdenn müste das Finanz-Wesen auf diese Weibespersohnen aufmerksam seyn, und das Gesetz würde besser in Erfüllung gesetzet werden; da es jetzt in den meisten Landen fast gar nicht beobachtet wird. Man soll zur Regel annehmen, in den Städten die Wollenspinneren, und auf dem Lande die Leinen- und Baumwollen Spinneren zu befördern und das gemeine Volk auf alle Art darzu aufmuntern. Ich habe von der Spinneren auf dem Lande in dem Werke von den Manufacturen bereits das nöthige erinnert.

Eines

## bey Verfertigung der Reglements. 49

Eines der größten Augenmerke der Reglements Die Fabricanten gegen die Bedrückung der Verleger sicher zu stellen. und Gesetze zum Aufnehmen der Manufacturen muß dahin gehen, die Manufacturiers und Fabrikanten gegen die Bedrückungen der Verleger in Sicherheit zu stellen. Denn der Flor dieser Nahrungsgeschäfte kommt sehr wenig auf die Verleger, aber sehr viel auf die Arbeiter an; und die Manufacturen und Fabriken werden in einem Lande niemals blühen, wo deren Arbeiter in einem höchst kümmerlichen und elenden Zustande leben müssen. Eine solche Lebensart und Handthierung wird weder von denen Eingebornen stark ergriffen, noch begehren fremde Arbeiter in ein Land zu ziehen, wo sie nur einen schlechten Zustand zu erwarten haben. Die Grundregel eines weisen Commerciens- und Manufactur-Collegii muß demnach allemal seyn, in allen billigen Dingen mehr die Manufacturiers und Fabrikanten, als die Verleger zu begünstigen, ausgenommen den Punct, was die Sicherheit ihres Vorschusses an Materialien und Gelde anbelangt. Ich habe schon in dem Werke von den Manufacturen selbst gezeigt, wie sehr es den Flor dieser Nahrungsgeschäfte befördert, wenn man die Manufacturiers auf alle mögliche Art in dem Stand zu setzen suchet, daß sie sich selbst verlegen können: und ich will hier hinzusetzen, daß man auch diejenigen, so sich selbst verlegen, in denen Reglements auf alle Art begünstigen muß, daß sie sich gegen die Verleger bey ihrem eigenen Verlage erhalten können. Da nun die Verleger im Stande sind, grosse Quantitäten von Wolle aufzukaufen, und dadurch die sich selbst verlegenden Manufacturiers in Mangel dieses Materials zu setzen, oder

D  
wenig

## 50 Zweyter Abschnitt. Maaßregeln

wenigstens dasselbe zu vertheuern; so müssen die Reglements nicht allein denen Manufacturiers den Vorkauf auf den Wollen-Märkten gestatten: sondern auch alle ersinnliche wirksame Maaßregeln ergreifen, daß so viel möglich alle Wolle auf die Märkte kommt, und daß es denen Wollhändlern und Berlegern nicht erlaubt ist, die Wolle auf dem Lande aufzukaufen. Die Preussischen Reglements und Ordnungen haben hierinnen sehr viel schöne und wirksame Verfügungen; und wenn sie befolget werden: so haben sich die Manufacturiers nicht zu beklagen, daß sie nicht gegen die Berleger begünstiget werden. Unterdessen hat man nicht in allen Landen so gute Grundfälle. Nicht selten wissen die Berleger durch ihr Vermögen und Ansehen, wenigstens in der Ausübung die gerade entgegen gesetzte Grundregel geltend zu machen, nämlich, daß man sie auf alle Art gegen die Manufacturiers und armen Arbeiter begünstiget.

Ob das Gesetz nur eine gewisse Anzahl Gesellen und Lehrlinge zu unterhalten nützlich ist.

Zuweilen wird auch in denen Reglements und Ordnungen festgesetzt, wie viel Gesellen und Lehrlinge ein Meister oder Manufacturier zu halten befügt seyn soll. Vermuthlich hat man dadurch gleichfalls die Aufnahme der Manufacturen und Fabriken zum Endzweck; indem man sich einbildet, daß sich vermittelst dieses Verboths die Nahrung desto eher unter viele verbreiten, und viele einzelne Meister in guten Zustand setzen werde. Ich muß gestehen, daß ich keinesweges glaube, daß es dem Nahrungsstande zum Vortheil gereicht, wenn eine grosse Menge Gesellen bey einem Meister arbeiten. Es würde die Consumption, und mithin den Nahrungsstand, sowohl als die Bevölkerung ungemein beför-

befördern, wenn alle Gesellen in einem Alter von  
 24 bis 26 Jahren, nachdem sie ihre Lehrjahre aus-  
 gestanden, und 4 bis 6 Jahr als Gesellen gearbei-  
 tet hätten, sich selbst etabliren, und ihre eigne Haus-  
 haltung anfangen könnten; gesetzt, daß auch der  
 Meister so viel würden, daß keiner mehr als einen  
 Gesellen und Lehrling erlangen könnte. Allein ich  
 zweifle, ob das Gesetz nur eine gewisse Anzahl von  
 Gesellen und Lehrlingen zu unterhalten, zu dieser  
 dem Nahrungsstande und der Bevölkerung so vor-  
 theilhaften Beschaffenheit den Weg bahnet. Man  
 hat sich diese Wirkung viel eher zu versprechen,  
 wenn man solche Einrichtungen zu treffen weiß, daß  
 es einem jeden Gesellen ungemein leicht fällt, sich  
 selbst zu etabliren, und Meister zu werden; ja, daß  
 ein jeder, der auch nichts im Vermögen hat, hierzu  
 gelangen, und vermöge seines Fleißes seine eigne  
 Haushaltung führen kann. Alsdenn wird es sich  
 von selbst legen, daß ein einziger Meister sehr viel  
 Gesellen unterhalten kann. Allein, so lange eine sol-  
 che Leichtigkeit, sich selbst zu etabliren, noch nicht  
 vorhanden ist; so ist die Einschränkung des Gesellen-  
 haltens vor das Aufnehmen der Manufacturen und  
 Fabriken ziemlich gleichgültig. Es ist in diesem Be-  
 tracht ganz einerley, ob bey einem jeden Meister vier  
 oder fünf Gesellen arbeiten, oder ob einige Meister  
 vorhanden sind, davon ein jeder 10 bis 12 Gesellen  
 unterhält, die andern aber desto weniger haben.  
 Die Erweiterung seines Nahrungsgeschäftes ist ge-  
 meiniglich die Frucht einer besondern Aufmerk-  
 samkeit und guten Betragens; und man sie-  
 het nicht, warum man denen zu gefallen, die  
 dergleichen Aufmerksamkeit und gutes Betragen

## 52 Zweyter Abschnitt. Maaßregeln

nicht bezeugen, jemand die Frucht hievon entziehen sollte.

Von andern  
Maaßregeln remis-  
sive.

Es sind in denen Reglements und Ordnungen über das Manufactur- und Fabrikenwesen noch verschiedene andere Maaßregeln zu beobachten, die zum Aufnehmen dieser Nahrungsgeschäfte erfordert werden. Dahin gehöret die gesetzliche Verfügung, ob denen Manufacturiers der Auschnitt und der Verkauf im Kleinen zu gestatten ist; desgleichen daß man dieselben von andern zu ihrer Handthierung nicht gehörigen Nebengeschäften abzuziehen suchet; und dergleichen mehr. Allein, da ich hiervon schon in dem Werke von den Manufacturen selbst gehandelt habe; so ist es unnöthig, solches hier zu wiederholen.

Maaßregeln nach  
den vierten  
Grund-  
satz.

Es sind nunmehr nur noch die Maaßregeln nach den vierten Grundsatz zu erwägen, nämlich, daß man in denen Reglements auch alles dasjenige abzuschaffen und zu verbiethen suchet, was denen Fabrikanten selbst zum Schaden und Nachtheil gereichet, und sie in ihrer Nahrung zurück setzen kann. Die Ursachen hiervon habe ich schon in dem vorhergehenden Abschnitte angeführet. Ich habe also hier nur die zu Bewirkung desselben nöthigen Maaßregeln vorzustellen.

Verfahrungs-  
sätzen zu ver-  
biethen, welche den  
Fabrikanten selbst  
schädlich  
sind.

Da die Manufacturiers und Fabrikanten blos mechanisch, ohne Grundsätze und ohne Einsicht in die Natur und Eigenschaften der Haupt- und Nebenmaterialien arbeiten; so ereignet es sich nicht selten, daß die Unwissenheit und der Schlendrian, Bearbeitungen, Zurichtungen und Zubereitungen eingeführet haben, die nicht allein der Güte der Waaren, sondern auch hauptsächlich denen Fabrikanten

Kanten selbst nachtheilig sind. Es werden sehr wenig Arten von Manufacturen und Fabriken seyn, in welchen nicht dergleichen schädliche Zubereitungen und Zusätze gewöhnlich wären. Ich muß mich aber hier begnügen, nur ein einziges Beispiel anzuführen. Die Französischen Papiermacher haben in Gewohnheit, ihre Lumpen sehr lange, und drey-mal länger als die meisten teutschen faulen zu lassen. Wenn unsere teutschen Papiermacher vielleicht der Sache gar zu wenig thun; so thun die Französischen vielleicht derselben schon gar zu viel. Allein, dem ohngeachtet ist es einigen Papiermachern in Frankreich eingefallen, daß es zu Beförderung der Fäulung gut seyn würde, ungelöschten Kalk unter die Lumpen zu mischen; und die Sache ist bald von allen andern nachgeahmet worden. Hierdurch haben sie sich selbst den größten Nachtheil zugesüget. Denn diese fressende Materie in Vereinigung der langen Fäulung hat die Lumpen dergestalt mürbe gemacht, daß währenden Stampfen derselben, bey dem unaufhörlichen Zu- und Abfluß des Wassers in den Stampflöchern, die beste Substanz der Lumpen mit fortgegangen ist. Das Französische Ministerium hat demnach allerdings Grund gehabt, in der Papiermüllerordnung von 1739. Art. 5. diese Beymischung des Kalkes und aller anderer corrosivischen Materien bey 300 Livres Strafe zu verbieten. Man siehet leicht, wie nothwendig es ist, daß die Commerciens- und Manufactur-Collegia auf dergleichen denen Fabrikanten selbst schädliche Zubereitungen und Zusätze ihre Aufmerksamkeit richten, und solche zu verbieten. Denn der Verlust des Fabrikanten ist zugleich ein Verlust vor dem

Staat und eine Hinderniß gegen das Aufnehmen des Nahrungsstandes. Es wird hier abermals erfordert, daß die Commerciendepartements die Art und Weise aller und jeder Arbeiten und Zubereitungen, und die Eigenschaft aller Materialien und Zusätze vollkommen kennen, wenn sie solche schädliche Verfahrungsarten in denen Reglements abschaffen wollen. Ist es zweifelhaftig, ob eine Zubereitung, oder Zusatz schädlich ist, oder nicht; so muß solches durch genaue Proben und Versuche untersucht und bestimmet werden: und die oben vorgeschlagene Academie ist hier abermals von grossen Nutzen. Wenn eine solche Academie die Verfahrungsarten bey allen und jeden Manufacturen, Fabriken und Handwerken genau untersucht; so würden sich wahrscheinlich gar viel solche schädliche und wenigstens überflüssige Zusätze finden, die zeither noch unerkannt sind. Wenigstens leuchtet dieses einen verständigen Chymisten allenthalben in die Augen. Aber auch das Ueberflüssige ist schädlich; weil es ein ersparlicher Aufwand und Arbeit ist.

Desgleichen unnöthig langwierige Bearbeitungsarten abzuschaffen.

Aus eben diesem Grunde müssen demnach die Reglements alle unnöthige, langsame und zeitverschwendernde Bearbeitungsarten verbiethen, wenn diese Bearbeitung auf eine viel kürzere und bequemere Art eben so gut und tüchtig geschehen kann; und folglich muß der Gebrauch solcher Werkzeuge und Maschinen, womit eine solche unnöthig langwierige Bearbeitung geschieht, gar nicht erlaubt werden. Deyters ist der Gebrauch einer solchen langsamen Bearbeitungsart weiter nichts als eine Grille und Eigensinn der Handwerker, um sich dadurch

dadurch von einer abgesonderten Zunft des nämlichen Handwerks, die sie mit einer thörichten Verachtung belegen, zu unterscheiden. Diese Bewandniß hat es mit denen zweyerley Zünften der Papiermacher, nemlich der Glätter und Stampfer. Es ist offenbar, daß das Glätten mit dem Glättsteine eine langwierige und unnöthige Arbeit ist; weil es mit dem Hammer oder Stampfe eben so gut geschehen kann, und die Glätter wollen den Hammer bloß aus Eigensinn nicht gebrauchen, um ihre abgeschmackte Verachtung gegen die Stampfer fortzusetzen. Ja! das Glätten ist nicht einmal dem Papiermachen vortheilhaftig, weil es niemals ohne dem Gebrauch des Fettes geschieht, ohngeachtet die Französischen und andere Reglements diesen Gebrauch strenge verbotzen haben. Diese Fettigkeit aber ist bey dem Gebrauch des Papiereß keinesweges bequem und vortheilhaftig: so gering sie auch ist. Es ist sehr zu verwundern, daß man in vielen Ländern den Eigensinn der Glätter noch nachsiehet, und sie nicht durch ernstliche Strafen anhält, sich des Hammers oder der Stampfe zu bedienen. Dieses wäre unsern erleuchteten Zeiten sehr gemäß.

Es ist gewiß, daß viele Bearbeitungsarten bey den Manufacturen, Fabriken und Handwerken gar sehr abgekürzt und viele Zeit und Menschenhände erspart werden könnten, wenn man sich mehr auf Erfindung bequemer Maschinen bestieße. Dieses ist durch die Erfahrung dieses Jahrhunderts, in welchem eine Menge vorher unbekannter Maschinen zum Dienst der Manufacturen und Fabriken erfunden worden sind, genugsam bestätigt worden: und wird immer mehr geschehen, wenn

Den Gebrauch bequemer Maschinen zu befördern.

## 56 Zweyter Abschnitt. Maaßregeln ꝛc.

erst die Wissenschaften mit den Künsten und Handwerken bekannter werden, die zeither gleichsam ein von den Wissenschaften ganz abgesondertes und vor dieselben unbekanntes Land ausgemacht haben; ohngeachtet alle Künste und Handwerke unstreitig auf den Grundjügen der Wissenschaften beruhen.

Man wird diese nähere Bekanntschaft der Wissenschaften mit den Künsten und Handwerken der Academie zu Paris zu verdanken haben, die sie nunmehr durch ihre ausführliche und umständliche Beschreibung allen Gelehrten frey vor Augen legt, und die Geheimhaltungssucht der Handwerke auf einmal vergeblich macht. Man kann gewiß versichert seyn, daß dieses ungemein nützliche Werk dieser Academie nunmehr auch das Licht der Wissenschaften über die Manufacturen, Fabriken und Handwerke verbreiten wird; und daß ihnen die Wissenschaften viele bequemere und nützlichere Verfahrensorten in einer Menge von ihren Arbeiten an die Hand geben werden. Die Commerciens und Manufactur-Collegia werden nicht unterlassen, diese Hülfe der Wissenschaften anzunehmen, und die Manufacturiers und Fabrikanten zum Gebrauch bequemer Maschinen und besserer Verfahrensorten anzuhalten. Daß es aber in diesen Nahrungsgeschäften nützlich ist, die Menschenhände so viel möglich zu ersparen, und sich der Maschinen zu bedienen, das kann wohl schwerlich geleugnet werden. Ich habe die überzeugende Gründe davon in dem Werke von den Manufacturen bereits vor Augen geleyet.

Drit:

## Dritter Abschnitt.

### Von denen Reglements über die Manufacturen insbesondere.

Ich habe in dem ersten Abschnitt die Nothwendigkeit, Möglichkeit und Wichtigkeit, benebst den allgemeinen Grundsätzen der Manufatur- und Fabriken-Reglements gezeigt; und in dem zweyten Abschnitt habe ich die Maßregeln und Bemerkungen vorgebracht, die bey Verfertigung dieser Reglements in Betracht kommen müssen, diese Reglements mögen Manufacturen oder Fabriken betreffen. Nunmehr ist es nöthig, daß wir in diesem dritten Abschnitt die Reglements über die Manufacturen insbesondere betrachten, so wie wir in dem vierten Abschnitt die Reglements über die Fabriken zum Gegenstande nehmen werden. Ich setze hierbey voraus, daß man sich des Unterschiedes erinnert, welcher zwischen beyderley Nahrungsgeschäften statt findet, den ich im Anfange des Werkes von den Manufacturen und Fabriken gezeigt habe; obgleich beyderley Benennungen gar öfters als gleichgültig gebraucht werden.

Zusammenhängt mit dem vorhergehenden.

Es können bey denen Manufacturen so viele besondere Reglements und Ordnungen statt finden, als besondere Arten derselben sind, und in dem Staate getrieben werden; und ohngeachtet die Anzahl derselben ziemlich groß ist; so giebt es doch der, worinnen nach und nach fast eben so viel Reglements

## 58 Dritter Abschnitt. von Reglements

glements und Ordnungen ertheilet worden sind; als sich Arten von Manufacturen von einiger Betrachtlichkeit darinnen etablirt befinden. Allein, dieses ist meines Erachtens unnöthig. Es giebt sehr viel Manufacturen, die zu einer Classe gerechnet werden können, weil sie in ihrer Bearbeitungsart und Zubereitungsart eine grosse Aehnlichkeit und Uebereinstimmung mit einander haben, und die mithin auch in vielen Puncten einerley Gesetze und Vorschriften bedürfen. Man würde also in vielen besondern Reglements größtentheils immer einerley wiederholen müssen. Man kann also besser alle ähnliche Manufacturen in einerley Reglement zusammen fassen. Man muß hierbey die Kunst und Innungsartikel eines Handwerks von denen Reglements und Ordnungen unterscheiden. Ein jedes Handwerk, oder einige Handwerke zusammen, die es jedoch mit einander halten, und einerley Lade und Innung mit einander haben, bedürfen ihre besondere Kunst und Innungsartikel; aber jedes Handwerk oder jede besondere Manufactur hat kein besonderes Reglement nöthig. Zwar befinden sich gemeiniglich in denen Innungsartikeln viele Gesetze und Vorschriften, welche ihre Materialien und Arbeiten betreffen. Allein auch dieses ist unnöthig und verwirret die Gegenstände mit einander. Die Innungsartikel sollen die innere Oeconomie, Einrichtungen, Freyheiten und Gerechtfame eines Handwerkes in sich enthalten, und die Gesetze und Vorschriften wegen ihrer Materialien und Arbeiten gehören in die Reglements.

Meines

## über die Manufacturen insbesondere. 59

Meines Erachtens sollten nur so viele Reglements Die Reglements werden am besten nach dem Hauptmaterialien abgefaßt. und Ordnungen abgefaßt werden, als es Hauptmaterialien giebt, worinnen die Manufacturiers arbeiten. Denn die Geseze in Ansehung eines solchen Hauptmaterials und dessen Bearbeitung haben sehr viel Aehnlichkeit und Uebereinstimmung mit einander. Wenn man nun den Begriff von den Manufacturen in seiner engsten Bedeutung nimmt, so giebt es nur vier Hauptmaterialien, worinnen alle Manufacturiers arbeiten. Diese sind Wolle, Leinen, Baumwolle und Seide. Man hat also eben so viel Hauptreglements nöthig, nämlich vor die in Wolle arbeitenden Handwerke, vor die in Leinen, in Baumwolle und Seide arbeitenden Manufacturiers. Diese natürlichste Eintheilung und Abfassung der Reglements ist auch in Frankreich, und zum Theil in denen Preussischen Staaten bereits beobachtet worden.

Die vernünftigste Einrichtungs- und Abfassungsart Abfassungsart diese Reglements solcher Reglements ist, daß man erstlich alle Geseze und Vorschriften voraus sezet, welche das Material betreffen, und allen darin arbeitenden Manufacturiers allgemein angehen; sodenn aber gleichfalls die allgemeinen Bearbeitungen und Zubereitungen bestimmet, in welchen diese verschiedenen Manufacturiers mit einander übereinstimmen. Endlich aber muß man alle besondere Arten der Manufacturen, die in diesem Material arbeiten, jeder besonders und nach der Reihe die vor dieselben allein gehörigen Geseze und Verfügungen vor schreiben.

Man siehet leicht, daß, wenn ich nunmehr alle Man wird besondere Geseze setzen und Vors die besondern Geseze und Verfügungen, die in die

## 60 Dritter Abschnitt. von Reglements

schriften vor die Wollarbeiter aus den Preussischen Reglements hier mittheilen. sen vier Haupt-Manufactur-Reglements nöthig sind, mittheilen wollte; so würde dieser Abschnitt allzuweitläufig werden, und dieser Tractat so stark anwachsen, als das Werk von denen Manufacturen selbst. Allein dieses ist nicht meine Absicht. Einige wenige Anmerkungen aber von jeder Haupt-Classe der Manufacturen beyzubringen, würde von keinem grossen Nutzen seyn; zumal da ich die allgemeine Maasregeln schon in dem vorhergehenden Abschnitt vorgetragen habe. Ich will mich also begnügen, alle besondern Gesetze und Vorschriften vorstellig zu machen, die in einem Hauptreglement vor die in Wolle arbeitenden verschiedene Arten von Manufacturiers nöthig sind; und ich werde hier viel besser thun, wenn ich Beispiele gebe, die wirklich in der Welt statt finden, als wenn ich blos meine Vorschläge mittheile. Ich will also diese besondern Gesetze und Vorschriften, aus denen Preussischen Reglements und Ordnungen, die Wollenarbeiter betreffend, herausziehen.

Eintheilung dieses Auszuges. Dieser Auszug soll erstlich die Vorschriften liefern, welche die Beschaffenheit des Materials und des Gewebes betreffen; und hier werde ich die verschiedenen Wollen-Manufacturen nach eben der Ordnung aufführen, wie ich sie in meinem Werke von den Manufacturen abgehandelt habe. So denn werde ich einen Auszug von denen die Tuchscheerer und endlich das Walken betreffenden Gesetze liefern. Von denen Reglements über die Färberey werde ich in einen besondern Abschnitt handeln.

### I. Gesetze,

## über die Manufacturen insbesondere. 61

### I. Gesetze, so die Beschaffenheit des Materials und des Gewebes betreffen.

#### T u c h e.

1723 den 30ten Jan. Erging eine neue Schau-Von Tucheordnung, worinn Part. 1. §. 3. verordnet ist, daß zu einem ordinairen Tuche à 24 Ellen lang  $1\frac{3}{4}$  Elle breit aus der Wolke, ohne die Leisten 40  $\text{H.}$  Wolle genommen werden solten.

Zu einem Kerntuche aber von solcher Wolle 24 Ellen lang  $1\frac{7}{8}$  breit aus der Wolke. 38  $\text{H.}$

Daß zu einem ordinairen von zweyschüriger guter Wolle 32  $\text{H.}$  und zu einem Kerntuche 30  $\text{H.}$  ohne Leisten, gelesener und wohlgeschlagener Wolle genommen werden solle, und zwar nach Berlinischer Elle und Gewicht.

§. 4. Soll zu einem ordinairen Tuche die Wolle mit einem  $\text{H.}$  Baumöhl, zu einem Kerntuche mit 2  $\text{H.}$  Baumöhl, oder mit 2  $\text{H.}$  Schmalz gearbeitet werden.

§. 6. Soll das Garn zum Tuche gleich, und nicht eines grob, das andere klein seyn.

§. 7. Soll ein ordinair Tuch haben, die Kette zu 28 Schrenck, à  $\frac{1}{2}$  Elle und also 42 Ellen Berlinisch lang seyn, 64 Gänge ohne Leisten, mit 12 Pfeiffen à 24 Faden, machet im Wercke ohne die Leisten 1536 Faden.

Ein Mitteltuch mit 68 Gängen und 12 Pfeiffen, soll im Wercke thun, 1728 Faden.

Ein fein oder bickern Tuch soll 72 Gänge mit 14 Pfeiffen haben, thut im Werk 2016 Faden, soll auch gescheert, und mit feinem Rocken-Mehl gestärkt.

## 62 Dritter Abschnitt. von Reglements

gestärket werden, damit das Tuch seine richtige Länge und Breite bekomme, und in der Walcke nicht dürfe gedrehet und gezerret werden.

§. 9. Soll zum Werfft eines ordinairen Tuches von grober und einschüriger Wolle 18  $\text{Th.}$  und zum Einschlag 22  $\text{Th.}$  genommen werden.

Zur Werfft eines Kerntuches von solcher Wolle 16  $\text{Th.}$  zum Einschlag 27  $\text{Th.}$

Zur Werfft eines ordinairen Tuches von 2 schüriger Wolle müssen zum Werfft 15  $\text{Th.}$ , zum Einschlag 17  $\text{Th.}$  genommen werden.

Zur Werfft eines Kerntuches von solcher Wolle 13  $\text{Th.}$ , und zum Einschlag 17  $\text{Th.}$  Garn genommen; die Werffte sollen, wo die Wolle 2 schürig und fein ist, locker, wo die Wolle aber einschürig und grob ist, scharf gescheret werden.

Ein ordinair und Mittel Tuch mit einem starken Schlag, ein Kern und fein oder biefern Tuch das 2016 Faden hoch im Werke stehet, soll durch ein vierschäftigen Kamm mit 2 Schlägen, oder durch einen 2 schäftigen Kamm mit 4 Schlägen geschlagen, und wohl gewirket werden, wie auch aller Webel eingeschlagen werden müste.

§. 10. Soll das Tuch von dem Werkstuhl  $3\frac{1}{2}$  Elle breit kommen, und des Meisters Namen mit blauen oder anderfarbigen Bindfaden, und nicht mit Wollen-Garn bey 6 Gr. Strafe, am Ende, zwischen den Vorschlägen, auf der linken Ecke; ingleichen in einen biefern- oder recht feinen Tuche der Buchstabe F. In einem Kerntuche der Buchstabe K. In einem Mitteluche der Buchstabe M. Und in einem ordinairen Tuche der Buch-

## über die Manufacturen insbesondere. 63

Buchstabe O. auf der rechten Ecke eingenähet, oder eingewürket seyn.

§. 11. Zu einem melirten Tuche soll die Wolle von allen Farben dreymahl gearbeitet werden, also daß sie die Wolle, von allerhand Farben durcheinander gemischet, wohl gepflüget, auf grosse Käme zerrissen, durch den Bogen wohlgeschlagen, mit einem  $\mathbb{H}$ . Schweinesfett, und einem  $\mathbb{H}$ . Gänsefett geschmelzet, wieder gepflüget, und denn zum 2ten mahle mit Brechkämmen sechsmahl durchgefämmer, und 3tens mit 80ziger 4 mahl gewendet wohl durchgearbeitet werden, damit die Wolle recht durchgearbeitet und gut meliret werde, daß keine Noppen und Streifen drinn bleiben.

Desgleichen soll zu einem ordinaire melirten Tuche, der Werfft und Webel recht; zu einem Kerntuche aber der Werfft rechts und der Webel links, fein gleich gespannt seyn.

Das ordinaire mit einem, das Kerntuch mit zweyen, und das Birken oder feine mit 4 starken Schlägen wie §. 9. gemeldet, wohl und dichte geschlagen werden.

§. 12. Jedes Tuch soll auch von einerley Gemenge und Gespinne seyn; und da sich hingegen befinden würde, daß der Umschlag an beyden Enden, von feiner Wolle und Gespinne, hingegen aber das mittlere von geringer Wolle, und Gespinne wäre, so soll solches Tuch gleich bey der Schau confisciret werden.

Würde aber ein Tuchmacher ein Tuch verfertigen, darein er sich und die Seinigen kleiden wolte, wird ihm frey gegeben, nach seiner Gelegenheit, ein Theil feiner als das andere zu machen, doch mit  
dem

## 64 Dritter Abschnitt. von Reglements

dem Bedinge, daß solches Tuch bey Strafe der Confiscation weder an einen Kaufmann, oder sonst jemanden verkauft werde, deswegen denn auch solchem Tuche bey der Schau weder Kleeblatt noch Siegel gegeben werden muß.

§. 13. Der schmahlen Tücher halber, welche zum Ausschnitt auf die ausländische Märkte gemacht werden, soll es noch bis zu weiterer Verordnung bey der bisherigen Gewohnheit sowohl wegen des Tuchmachers, als Walkers, Tuchscheurers und Schönfärbers Arbeit gelassen werden, weil fast jeder Stadt, eine besondere Gattung von solchen Tüchern so macht, wie das gemeine Volk solche zu kauffen gewohnt ist, zumahln da an vielen Orten diejenigen Tuchmacher den besten Abgang haben, welche die schlechtesten und wohlfeilsten Tücher machen, doch sollen die schmalle Tücher, welche auf Messen verführet, und im Lande verkauft, auf nachfolgende Art gefertiget werden.

§. 14. Soll zu einem 53ziger 7 Viertel breit, und 24 Ellen langes Tuch genommen werden, 30 Krampfund ausgelesene und auf Hürden wohl geschlagene und gereinigte Wolle, solche wird mit 70ger Kämmen gezeset, gekämmet und wohl durchgearbeitet, damit ein guter und gleicher Faden, daraus kann gesponnen werden, zur Kette à 36 Ellen lang, wird genommen 14  $\text{H.}$  und zum Einschlag 16  $\text{H.}$  Garn gleiches Gespinn, wird mit einem Schlag so dicke gewürket, daß alle 16  $\text{H.}$  Pfeiffen eingewürker werden können, hat 50 Gänge, ohne die Leisten, mit 12 Pfeiffen à 24 Faden, thut im Werke 1200 Faden, kommt von Würkstuhl 36 Ellen

## über die Manufacturen insbesondere 65

len lang, und 3 Ellen breit, aus der Walke aber  $23\frac{1}{4}$  Elle lang und  $\frac{7}{8}$  Elle breit, wird mit Kranten oder feinen Krempeln gerauet, aus einem Wasser zugerichtet, und in der Arbeit und am Rahm  $\frac{7}{8}$  breit und 24 Ellen lang.

§. 15. Zum ein  $\frac{1}{4}$ tel breites und 24 Ellen langes Tuch soll genommen werden, ausgelesene und auf Horden geschlagene 24 Krahpfund Wolle, diese wird mit 60ziger Zese, oder 70ger Kämmen gefämnet, und wohl durchgearbeitet, daß ein gleicher und guter Faden daraus kann gesponnen werden. Zur Kette 36 Ellen lang werden genommen 12  $\mathbb{H}$ . Garn, zum Einschlage auch 12  $\mathbb{H}$ . Garn von gleichem Gespinn, und wird mit einem Schlag dichte und gut gewürket, hat 42 Gänge ohne Leisten mit 13 Pfeiffen à 23 Faden, that im Werke 1008 Faden, kommt vom Würkstuhl  $9\frac{1}{2}$  Viertel breit, aus der Walke  $5\frac{1}{2}$  Viertel breit, und  $23\frac{1}{4}$  Elle lang, wird mit Krampeln gerauet, und aus einem Wasser zugerichtet, und kommet in der Zurichtung und am Rahm 24 Ellen lang und  $1\frac{1}{2}$  Elle breit.

§. 16. Zu ein schmal Tuch  $5\frac{1}{2}$  Viertel breit, und 24 Ellen lang, soll genommen werden 1 schwerer Stein gelassene und auf Horden geschlagene Wolle à 22 Krahpfund, wird mit einem 60ziger Zese und 70ger Kameelkämmen gefämnet, und wohl durchgearbeitet, daß ein guter und gleicher Faden daraus kann gesponnen werden. Zur Kette à 36 Ellen lang werden genommen 11  $\mathbb{H}$ ., und zum Einschlage 11  $\mathbb{H}$ . Garn, beyde von gleichem Gespinn, wird mit einem Schlag dichte und gut gewürket, der Werfft hat 40 Gänge mit 12 Pfeiffen

Ⓔ

fenn

## 66 Dritter Abschmitt. von Reglements

fen, à 24 Faden, ohne die Leisten, thut im Werke 960 Faden, das Tuch kommt vom Würkstuhl  $2\frac{1}{4}$  breit, aus der Walke  $1\frac{1}{4}$  Elle breit und  $23\frac{1}{4}$  lang, und in der Zurichtung und am Rahm  $5\frac{1}{2}$  Viertel breit, und 24 Ellen lang.

§. 17. Wurde es dabey gelassen, daß annoch die Tücher an einigen Orten des Landes länger solten gemacht werden.

§. 18. Und damit mit Ausdehnung der Tuche keine Unterschleiffe geschehen; so soll kein Tuchmacher, bey Verlust des Meisterrechtes, einen eigenen Rahm im Hause, auf dem Hofe, oder im Garten haben.

§. 19. Sollen die fern-, mittel- und feine Tücher, weder von Sommer- und Winterwolle alleine, sondern eine mit der andern vermischet werden, weil die Tücher von lauter Winterwolle sich nicht feste schliessen, sondern fadenscheinlich bleiben, hingegen von lauter Sommerwolle gar kein tüchtig Tuch gemacht werden kann. Die ordinairen Tücher aber können von lauter Winterwolle wohl gemacht werden; wo aber einschürige Wolle fällt, müssen und können nach der Feine der Wolle Tücher daraus gemacht werden.

### Bley=Loth und Zeichen an Tücher und Zeuge, nach Maaßgebung der neuesten Schauordnung de

Voll Zei- 1723. den 30. Jan. worin §. 10. verfasst ist,  
hen an daß der Meister seinen Rahmen mit blauen oder  
den Lüz- andersfarbigen Bündsfaden, und nicht mit Wollen-  
chern und garn, bey 6 Gr. Strafe, am Ende des Tuches,  
Zeugen. zwischen

## über die Manufacturen insbesondere. 67

zwischen den Vorschlägen, auf der linken Ecke, machen solle.

In einem recht feinen Tuche solle auf der rechten Ecke eingenähet oder eingewürfelt stehen, der Buchstabe F.

In einem Kerntuche der Buchstabe K.

In einem Mitteltuche der Buchstabe M.

In einem ordinairtuche der Buchstabe O.

§. 23. Soll der Manell von Kernwolle mit 3 Kleeblättern, von Mittelwolle mit 2 Kleeblättern, und von gemeiner Wolle mit 1 Kleeblatt gezeichnet werden.

Part. II. §. 7. Soll kein Kaufmann oder Gewandschneider ein Tuch kaufen, so nicht von dem Schaumeister mit Kleeblättern und Siegel gewürdiget ist, bey 100 Rthlr. Strafe.

§. 8. Soll auch kein Negotiante des Schaumeisters Siegel von dem Tuche abnehmen, bey 100 Rthlr. Strafe; doch stehet ihm frey, sein eigen Siegel auf ein klein Bley mit anzuhängen.

§. 9. Und da sich finden sollte, daß eine Sorte Tuch vor die andere gebleyhet ist; so soll es bey dem Handwerksmeister, auch bey dem Magistrat und derer Fabriken Commission gemeldet werden.

§. 19. Sollen Rasche und andere Zeuge gleich dem Tuche mit einem Kleeblatt, oder andern Zeichen vom bestelleten Schaumeister der Profession gezeichnet werden, ehe sie zur Walke kommen.

Part. III. §. 7. Soll auch der Färber auf ein Bley seinen Namen und Pettschaft an das Farbetuch hangen.

Part. IV. §. 1. Litt. F. ist weiter verordnet, daß ein ordinair Tuch mit 1 Kleeblatt und 1 Siegel,

E 2

Ein

## 68 Dritter Abschnitt. von Reglements

Ein Mitteltuch mit 2 Kleeblättern und 2 Siegel,  
Ein Kerntuch mit 3 Kleeblättern und 3 Siegeln,  
Ein fein bicfern Tuch mit 4 Kleeblättern und  
4 Siegeln bezeichnet werden solle.

### Drap des Dames.

Vermöge der Tuch- und Schauordnung de

Von Drap  
des Da-  
mes.

1723. den 30ten Jan. muß genommen werden zu  
einem Stück à 30 Ellen recht gute Wolle à 32  $\text{th}$ .,  
diese muß mit Baumöl fein fett gemacht, erstlich mit  
grogen, dann mit feinen Kämmen wohl gearbeitet, her-  
nach auf den Kniestreichen gemacht werden, und zwar  
auf dem grossen Rade die Kette zu 12 à 13  $\text{th}$ .  
Wolle rechts und trall, der Einschlag zu 19 à  
20  $\text{th}$ . Wolle links sehr los und fein gesponnen  
werden: Dann muß die Werfte oder Kette auf  
dem Stuhl  $3\frac{1}{2}$  Elle breit mit 3600 Faden 40 Ellen  
lang geschüret, und mit feinem Leim gestärket wer-  
den. Wenn er mit 6 Schlägen 2 Faden in einem  
Ried, mit 2 Schemeln auf jeder Ecke abgemürket  
ist, jeder Schoß mit 6 Schlägen, so muß er ge-  
walket werden, bis er  $2\frac{1}{2}$  Ellen breit ist, alsdann  
mit 3 oder 4 Wassern gerauet und geschoren, dann  
gefärbet und gepresset, doch daß er vorher wohl  
genoppet, und von der Unreinigkeit gesäubert sey.

### Kirsen.

In der Tuch- Zeug- und Schauordnung de

Von Kir-  
sen.

1723. den 30ten Jan. §. 22. ist der Kirsen zu ma-  
chen vorgeschrieben; als, er sollte von ordinairer und  
von Kernwolle gemachet werden  $1\frac{1}{2}$  Elle breit, 32  
Ellen

Ellen lang, dazu würde genommen 2 Steine oder 44  $\text{H.}$  Wolle; darauf, wenn sie mit Fett wohl zugerichtet, und fein auch gleiches Garn gesponnen worden, muß zur Werst 17  $\text{H.}$  und zum Einschlag 27  $\text{H.}$  genommen werden; die Werst muß seyn 27 Schrenk à  $2\frac{1}{2}$  Elle geschüret, und der Einschlag mit 4 Schemel, doch daß der Körper nach der rechten Ecke zugehet und geschüeret, auch der ordinaire sowohl als der feine mit zwey starken Schlägen wohl gewürket worden. Von dem Würkstuhl kommet er  $6\frac{1}{2}$  Elle breit und 44 Ellen lang, welchen der Walker über die Hand bis zur vorgesezten Länge und Breite, mit guter Vollerde oder grüner Seife wohl walken muß, bis alles Fett heraus ist; wann aber der Kirsey nicht gefärbet worden, sondern weiß bleiben soll, muß nachdem er rein und vom Zuchsheerer ausgeschoren ist, der Zuchsheer selbigen in laulicht Wasser mit 2  $\text{H.}$  weißer Seife rein waschen, bey den Anschlägen aber nicht recken, sondern nur vergleichen, und nicht mit allzuheissen Eisen pressen.

## B o y e.

### Befage der neuen Schauordnung de

1723. den 30ten Jan. §. 1. Soll auch aus der Bon ersten und schlechten Wolle der Boy Boyen. verfertigt werden.

Part. II. §. 2. wurde denen Tuchmachern der Ausschritt der Boye verbothen, und sollten sie sich daran begnügen lassen, daß ihnen die Waare an ganzen Stücken abgenommen würde.

## 70 Dritter Abschnitt. von Reglements

Es wäre denn, daß §. 3. ein Tuchmacher des Vermögens wäre, aufferhalb Landes den Tuchhandel zu treiben, und beständig auf 2 Stühlen arbeiten zu lassen, oder daß er das Handwerk gar niederlegere, und bey dem Gewandschnitt alleine bliebe; so soll e ihme auch der Ausschnitt derer Boye mit verstatet seyn.

§. 25. Soll zu 1 Stück Boye 2 Ellen breit 60 Ellen lang an Wolle genommen werden,  $2\frac{1}{2}$  Stein oder 55 lb. Wolle, woraus ein fein Garn gesponnen, halb zum Werst, und halb zum Einschlag gebraucht werden soll; die Kette soll lang seyn 46 Schrenk, oder 69 Ellen, 56 Gänge mit 12 Pfeifen oder 24 Faden breit, das Garn zum Einschlage soll alle eingewirker oder eingeschlagen werden. Vom Würckstuhl muß er kommen  $3\frac{1}{4}$  Elle breit, und 76 Ellen lang, wird gleich einem Tuche zur richtigen Länge und Breite gewalket; soll er aber fein weiß bleiben, wird er, nachdem er mit der Vollerde schon gewalket ist, noch mit 2 lb. grüner Seife, welche aber vorher in einem Eimer Wasser wohl gekochet und gequerlet oder gerühret worden, ganz weiß gewalket. Doch soll von sortirter Wolle die schlechteste genommen werden.

## Flanelle.

### Befage der Schauordnung de

Der Flanel-  
nen.

1723. den 30ten Jan. §. 23. ist beschrieben Flanel zu machen: Als er soll zu 3.  $2\frac{1}{2}$  und zu 2 Ellen breiten Flanel von fern, mittel und gemeiner Wolle verfertiget werden, auch sollen die 3 Ellen breite Flanelle mit 33 Gängen à 32 Faden auf jeder

## über die Manufacturen insbesondere. 71

der Ecke und die 2 Ellen breite 22 Gänge a 32 Faden auf jeder Ecke angeschirret werden: In der Walke werden sie nur mit grüner Seife gewaschen, nachgehends nur einmal gerauet, aber nicht geschoren; Die von Kernwolle bekommen 3 Kleeblätter, von Mittelwolle 2 Kleeblätter, und die von gemeiner Wolle 1 Kleeblatt. Die Werftbrüche und leeren Netze über  $\frac{1}{2}$  lang, werden mit 3 Pfeiffen in Schwertscheiden und Unterschlägen mit 9 Pfeiffen, so wohl als auch bey den Tüchern bestrafet.

### Serges.

In der Schauordnung de

1723. den 10. Jan. §. 27. ist befohlen, wie der <sup>Von Ser-</sup> Serge gemacht werden soll, als: es soll gute, gele-<sup>ges.</sup> sene, geschlagene und wohl gekämmete Landwolle à  $15\frac{1}{2}$   $\text{Th.}$  dazu genommen werden, davon zur Kette  $5\frac{1}{2}$   $\text{Th.}$ , und zum Einschlage 10  $\text{Th.}$  Die Kette wird gekämmt, und der Einschlag auf das Kniestreichen gemacht. Die Kette soll auf dem Stuhl 36 Ellen lang und  $1\frac{1}{4}$  Elle breit mit 1500 Faden geschirret seyn. Und wenn solcher jeder Schoß mit 2 Schlägen abgewürket, und mit 4 Schemmeln geköppert worden, so wird er gewalket, bis er 1 Elle breit, denn wird er gesäuget, gewaschen, gefärbet, gemangelt und gepresset.

### Rasche.

In der Schauordnung de

1723. den 30. Jan. als wornach sich auch die <sup>Von Ras-</sup> Raschmacher richten sollen, ist Part. I. verordnet, <sup>sch.</sup> wie die Serge und Rasche von diesen Leuten gemacht

## 72 Dritter Abschnitt. von Reglements

chet werden sollen. §. 23. soll zum Stücke Rasch à 6 Ellen lang,  $1\frac{7}{8}$  Elle breit, auf dem Stuhl  $1\frac{1}{2}$  Elle breit, mit 6 Pfeffen und 48 Gängen geschirret, auch 37 Ellen lang, 11 lb. reine Wolle gekämmt, als zur Werfft oder Kette 6 lb., zum Einschlag 5 lb. genommen werden, stehet im Werk 1880 Faden hoch; die Werfft wird von gewaschener Wolle wohl gekämmt, der Einschlag aber von Wolle, die mit Baumöl wohl gekämmt ist, und locker gesponnen worden, mit  $1\frac{1}{4}$  Schlägen gewürfet, mit 4 Scheimmeln geköppert, denn gewaschen, gefärbet und gepresset.

Part. II. §. 19. sollen die Rasche gleich den Tüchern geschauet, auch aus den Raschmachern ehrliche und in ihrer Profession wohl erfahrene Meister zu Schauern erwählet, und dazu vereidet werden, welche die Länge, Breite, Gespinnwerk und Güte der Rasche und Zeuge genau untersuchen, auch selbige, ehe sie nach der Walkmühle gebracht werden, mit einem Kleeblatt und andern Zeichen, damit es der Walker nehme, zeichnen und bemerken sollen.

## Friese.

Durch die Tuch- und Schauordnung de

Wongries-  
sen.

1723. den 10. Jan. §. 24. ist vorgeschrieben, daß zu einem Stück Fries à 57 Ellen lang, und  $1\frac{1}{2}$  Elle breit, solle 63 lb. oder 2 Steine à 19 lb. Wolle genommen werden, daraus ein etwas grob und starkes Garn gesponnen wird, davon werden 16 lb. zum Werfft, welche 40 Schrenck à  $1\frac{1}{2}$  Elle geschüret wird, und 47 lb. zum Einschlag genommen,

men, mit einem guten Schlag gewürket. Vom  
Wurfstuhl kommt er 60 Ellen lang, und  $1\frac{1}{2}$  Elle  
breit, denn wird er vom Tuchmacher wohl gerauet,  
und vom Tuchscheerer am Rahm verglichen und  
gestrichen.

## Etaminen.

Durch die Schauordnung de

1723. den 30. Jan. §. 28. ist vorgeschrieben, wie <sup>Von Etar</sup> die Etamine zu machen sind, als 1 Stücke à 72 El- <sup>minen.</sup>  
len lang, soll von feiner, reiner wohl geschlagener  
und gekämmter Landwolle à 13 lb., die Kette  
à 4 bis 5 lb. von gewaschener, der Einschlag à 9 lb.  
mit Baumöl fein fett gekämmet, und loose gespon-  
nen werden. Auf dem Stuhl muß er seyn 1 Elle  
breit, mit 1200 Faden à 72 Ellen lang geschieret,  
und mit 2 Schemmeln getreten, 2 Faden in ein  
Nied, und mit 2 oder 3 Schlägen gewürket, dann  
gewaschen und gefärbet, denn naß über Kohlfener  
convoget, bis es trocken wird, so ist er gut.

§. 29. Soll gewalkter Etamin halten das Stück  
à 64 Ellen lang. Dieser muß von  $23\frac{1}{2}$  lb. guter  
Landwolle, die Kette à  $5\frac{1}{2}$  lb. von gewaschener  
Wolle gekämmet, der Einschlag 18 lb. auf den  
Kniestreichen mit Baumöl gemacht, und am groß-  
sen Rande links gesponnen werden; auf dem Stuhl  
72 Ellen lang und 1 Elle breit, mit 1080 Faden  
geschieret, 2 Faden im Nieth mit 2 Schemmeln  
getreten, und mit 2 Schlägen gemacht, denn ge-  
walket bis  $3\frac{1}{2}$  Viertel breit, gesäuget, gewaschen,  
gefärbet und gepresset werden.

## 74 Dritter Abschnitt. von Reglements

Ferner ist in der Zeugmacher Instruction de

1724. den 12. August gesetzet, Art. 1. daß drey Gattungen der Etamines a grain seyn sollen, als

- 1) doppelt fein,
- 2) fein und
- 3) ordinair.

Art. 2. Sollen diese dreyerley Gattungen, wenn sie völlig zubereitet, theils  $\frac{3}{4}$  Viertel, theils  $3\frac{1}{2}$  Viertel breit seyn, jedoch bliebe dem Zeugmacher unbenommen, selbige breiter, keinesweges aber schmälere zu machen, bey 8 Gr. Strafe zum ersten, 16 Gr. zum zweyten, und Confiscation der Waare zum dritten mahle.

Art. 3. Sollen sie sich wegen der Länge, nach eingeführten Landesgebrauch richten, und soll jedes Stück wenigstens 26 Ellen zum Verkauf als vor Macherlohn aus der Farbe nach der Breite halten.

Art. 4. Ist erlaubet, die Anzahl der Faden des Werffts, nach der Art und Proportion des Gespinnstes einzurichten, welche Anzahl die Güte des Stücks und der Waaren reguliren soll.

Art. 6. Seynd die gewalkte Etamine von dreyerley Sorten. Die Breite von allen 3 Sorten soll seyn 1 Elle, wenn sie vom Stuhle kömmt, aus der Walke aber von  $3\frac{1}{2}$  Viertel, und sollen die Manufacturiers nach Beschaffenheit des Gespinnstes, und Gattung der von ihnen zu verfertigenden Etamine die Einrichtung machen, in Ansehung der Faden, die sie zum Werfft nehmen, auch soll nach Anzahl der Faden die Qualität der Waaren und des Stücks reguliret werden.

Game-

## Camelott.

Und besage Schauordnung de

1723. den 30. Jan. wird Camelott 30 Ellen <sup>Von Ca-</sup> lang und 1 Elle breit, von 8 lb. gekämmter Wolle <sup>melottet.</sup> gemacht, als zum Werfft, 5 zum Einschlag, 3 lb. wie der Calmank, Wolle und Garn zugerichtet werden, auch in andern Sachen, allein nur daß er mit 4 Schemmeln gedrehet, 4 Faden in ein Rieth, so getreten wird, damit er kein Körper hat, die Kette 1 Elle breit hat 1200 Faden.

Nach der Instruction vor die in Wolle arbeitende Zeugmacher de

1724. den 24. August. Art. 12 Sollen die Camelotte in 3 Gattungen eingetheilet werden, nemlich

- 1) extra fein von  $\frac{5}{8}$  und  $\frac{11}{16}$  breit.
- 2) feine und
- 3) ordinaire }  $\frac{13}{16}$  und  $\frac{15}{16}$  breit.

Art. 13. Die Breite vom ordinairen Camelot muß seyn von  $3\frac{1}{2}$  Viertel, jedoch können die Zeugmacher, wohl selbige breiter, nicht aber schmähler machen, bey 8 Gr. Strafe das erste, 16 Gr. das andere und Confiscation des Stückes zum dritten mahle.

## Calamank.

Inhalt der Schau- und Zeugordnung de

1723. den 30. Jan. §. 31. wird der Calamank <sup>Von Calamanken.</sup> à 30 Ellen lang und  $\frac{3}{4}$  Ellen breit, von lauter gekämmter Wolle gemacht, der Aufzug gewirnet,

## 76 Dritter Abschnitt. von Reglements

net, sodann allerhand Farben gefärbet, wie man es haben will, und werden die Farben zu der Schattirung immer höher und höher gesetzt, mit 1700 Faden geschieret,  $\frac{3}{4}$  breit mit 5 Schemeln getreten, einer auf einmahl auf die Reihe hin, und mit 5 Schäften, mit 2 Schlägen gemacht, ein Schafft springet in die Höhe, damit die Streif immer auf einer Seite gesehen werde; wird also oben links und unten rechts; der Einschlag wird mehrentheils nur Perl und Silberfarb gemacht, wenn er vom Stuhl ist, wird er gepuht und gepresset; die Kette muß mit Gummi gestärket werden.

In dem Reglement vor die in Wolle arbeitende Zeugmacher de

1724. Den 12. Aug. ist art 9. verordnet, daß von diesem Zeuge 3 Sorten seyn sollen, als

- 1) extra fein
- 2) fein und
- 3) ordinair

Art. 10. Soll die Breite seyn von  $\frac{3}{4}$  Berlinisch, jedoch bleibt denen Manufacturiers frey, selbige breiter, nicht aber schmähler zu machen bey 8 Gr. Strafe das erstemahl, 16 Gr. das andremahl und Confiscation des Stückes zum 3tenmahl.

Art. 11. Sollen die Manufacturiers sich richten nach Beschaffenheit des Gespinnstes, und der Güthe des von ihnen zu verfertigenden Calamanke, in Ansehung der Faden, so sie zur Kette nehmen, und soll die Anzahl der Faden die Güte des Stückes unterscheiden.

Gre=

## Crepon.

In der Tuch- Zeug- und Schauordnung de

1723 den 30. Jan. Part. §. 30. wurde vorge- <sup>Von Crepon.</sup>  
schrieben, wie der Crepon gemacht werden solte, <sup>von.</sup>  
als ein Stück à 34 Ellen lang  $3\frac{1}{2}$  Viertel breit, solte  
wie der feine Etamin gearbeitet werden, nur daß  
er gewalkt würde, und in Geschirre nur 1000 Sa-  
den stehet; dazu genommen werden solten  $6\frac{1}{2}$  Th.  
wohl gekämmte Wolle, als zur Berfft  $2\frac{1}{2}$  Th. und  
zum Einschlag  $3\frac{1}{2}$  Th. solte geschirret werden 36 El-  
len lang und 1 Elle breit.

## Droguet.

In dem Reglement vor die in Wolle ar-  
beitende Zeugmacher de

1724. den 12. Aug. Art. 5. ist nur einerley Gat- <sup>Von Dro-</sup>  
tung von diesem Zeuge zu machen zugestanden, soll <sup>guet.</sup>  
auch in der Breite haben  $4\frac{1}{2}$  Viertel bis 5 Viertel,  
wann er vom Stuhle kommt, nach der Walke soll  
es haben  $3\frac{1}{2}$  Viertel.

## II. Gesetze, so das Tuchscheeren betreffen.

In der Schauordnung von 30. Jan. 1723.  
P. I. §. 22. ist verordnet:

Der Tuchscheerer soll, wenn der Kirsey nicht ge-  
färbet ist, sondern weiß bleiben soll, und rein aus-  
geschoren worden, denselben in laulichten Wasser  
mit zwey Pfund weisser Seife rein waschen, sodann  
denselben anschlagen, aber nicht recken; sondern  
nur vergleichen, und nicht mit allzu heißen Eisen  
pressen.

P. IV.

## 78 Dritter Abschnitt. von Reglements

P. IV. §. I. eben dieser Schauordnung ist vorgeschrieben, daß die Tuchscheerer und Tuchbereiter, wenn sie Meister werden, folgende Punkte eidlich angeloben sollen.

- 1) Kein Tuch in Arbeit zu nehmen, welches von den Schaumeistern nicht gezeichnet und gesiegelt ist.
- 2) Daß sie kein Tuch in Brunnenwasser netzen, sondern daß ein jeder bey seinem Hause in die Erde einen Sumpf oder groß Faß machen lassen wolle, um darinnen Regen oder Fließwasser in Vorrath zu haben.
- 3) Die Tücher zu nassen, naß zu rauhen, aber durch und durch trocken zu scheeren.
- 4) Daß er ein ordinair Tuch mit einem Kleeblatt und einem Siegel in einem Wasser; ein Mitteltuch mit zwey Kleeblättern und zwey Siegeln in zwey Wassern; ein Kerntuch mit drey Kleeblättern und drey Siegeln in drey Wassern; und ein Bickertuch mit vier Kleeblättern und vier Siegeln in vier Wassern durch und durch naß rauhen, und trocken scheeren wolle.
- 5) Daß sie zum Rauhen der Mittel- Kern- und feinen Tücher keine Krempel, sondern Krautkarten: Hingegen zum Rauhen der ordinairen Tücher, Kirsey, Flanelle und Friesse wohlgefüllte Krempel gebrauchen wollen.
- 6) Den Tuchen Strich oder Stapel mit Karten und Holländischen Streichen zu geben.
- 7) Denen Tüchern im Rauhen keinen Schaden zu thun, und die Wolle heraus zu reißen; sondern deshalb zum ersten und zweytenmahl nicht

## über die Manufacturen insbesondere. 79

nicht mit scharfen, oder noch nie gebrauchten, vielmehr mit etwas stumpfen schon gebrauchten Karten naß zu rauhen, zum dritten und viertenmahl aber gute scharfe Karten zu gebrauchen.

- 8) Daß sie das Scheeren durch wohl abgerichtete Scheeren verrichten, und es einrichten wollen, daß alle Tische durch und durch gleich scheeren, damit es keine Treppen gebe.
- 9) Daß sie, wenn die Tücher aus der Farbe kommen, kein Tuch mehr ziehen wollen, als das lange Siegel besaget, nämlich eine Elle in die Länge und  $\frac{1}{8}$  in die Breite, damit es Krumpf frey bleibe.
- 10) Daß sie sodann mit Krautkarten oder Strichen das Tuch streichen,
- 11) auf den Tisch mit der Brust absetzen,
- 12) die ordinairen Tücher mit groben, die Kerntücher aber mit feinen gekländerten Spänen durchlegen,
- 13) mit nicht zu heißen Eisen pressen, sondern einmahl umlegen, folglich zweymahl pressen, und
- 14) das ordinaire Tuch heften, das feine aber ausstafieren und an gehörigen Ort schicken wollen.

In eben diesem P. IV. der Schauordnung S. 2. ist verordnet, daß das weiße Tuch, welches der Tuchmacher den Kaufmann verkauft hat, und der letztere zurichten läßt, von den Tuchscheerer nicht länger als eine Elle in die Länge und  $\frac{1}{8}$  Elle in die Breite gerecket, und deshalb an Rahmen geschauet werden soll.

Von

## 80 Dritter Abschnitt. von Reglements

Von §. 3. bis 10. ist verschiedenes wegen des Lohns und der Bezahlung der Tuchscheerer verordnet, und daß die Arbeit vor die Armee unter alle Tuchscheerer gleich vertheilet werden soll.

Nach §. 11. soll dem Tuchscheerer, der kein tüchtig Werkzeug hat, so lange das Handwerk geleyet werden, bis er sich besseres anschafft.

Vermöge des 12. §. soll der Tuchscheerer, wenn ihm Tücher gebracht werden, die unrecht geschauet, oder falsch gefärbet sind, solches den Handwerksmeistern anzeigen und vor Austrag der Sache die Tücher nicht zurichten.

Nach dem 14. §. soll ein Tuchscheerer, der ein Tuch übel zurichtet, oder gar verdirbet, solches auf der Schaumeister Erkenntniß bezahlen.

### III. Das Walken betreffende Gesetze.

#### Befage der Schauordnung und Edicti de

1687. den 30. Mart. §. 22. Soll der Walker den Kirsey über die Hand bis zur vorgesezten Länge und Breite mit guter Boll-Erde, oder grüner Seiffe, wohl walken, bis das Fett heraus ist.

§. 24. Soll kein Walker ein ungezeichnetes Tuch annehmen bey 1. Rthlr. Straffe

§. 25. Soll der Walker das, was er verdirbet, bessern, oder Schaden büßen.

§. 26. Soll der Walker keine andere Erde zum Walken, noch in seiner Wohnung und Mühle gebrauchen, als die, welche von den Schaumeistern approbiret ist.

§. 27. Soll ein ieder Walker gehalten seyn, wenn er eine fremde Erde findet oder bekommt, die-

## über die Manufacturen insbesondere. 81

dieselbe durch den Schaumeister besichtigen, und approbiren zu lassen.

§. 3. Sollen alle über das Tuchwalken entstehende Streitigkeiten, zwischen Meister und Gesellen oder Eigenthümer, von dem Gewerke entschieden werden.

§. 27. Des Edicti ist verordnet, daß um der weissen Tücher willen, die Walker einige ihrer Stöcke reine halten, und zu weissen Tüchern ganz alleine gebrauchen sollen, oder die vorhandene Stöcke, im Fall solche durchgehends zu allen Tüchern gebrauchet werden müßten, also anzurichten, damit das Wasser allezeit abfließen könne, und dafern es Noth, noch einige Stöcke angebauet werden, worüber die Steuer-Commissarii Vorschläge thun solten.

§ 28 Soll der Walker, der ein Stücke Tuch verdorben, den Tuchmacher nach Erkamtniß derrer Schaumeister bezahlen.

### Ferner erging eine neue Schau-Tuch- und Zeugmacherordnung de

1723. den 30. Jan. worin Parte 3. §. 1. befohlen worden, daß aller Orten, wo Tuchmacher seyn, gute Walkmühlen an weichen Wassern, welche feinen Triebsand mit sich führen, angeleget werden sollen.

Wo aber schon welche angeleget seyn, solte der Walkmüller am Einfluß des Wassers ins Gerinne, Stroh oder sonst was vorlegen, damit der Sand sich darein setze, daß das Wasser klar durchs Gerinne laufe, und das Rad treibe.

§

§. 2.

## 82 Dritter Abschnitt. von Reglements

§ 2. Soll der Walker das Tuch, wenn es in die Walke kommet, mit kaltem Wasser waschen, bis die Stärke heraus ist; denn das Tuch aus den Rummen, oder Loch, nehmen, wohl aus einander spreiten, damit es nicht überschlage, wieder aufnehmen und auflesen, denn in den Rummen mit der Vollerde thun; wenn die Vollerde halb ausgewalket, das Tuch wieder raus nehmen und richten, folglich wieder in den Kumm thun, und die Erde vollends auswalken. Wenn nun die Erde alle ausgewalket und ausgewaschen ist, solte der Walker das Tuch aufnehmen, und zum andern mahle richten, denn wieder in den Kumm thun, und mit warmen Wasser zur Dicke walken; denn noch 1 bis 2 mahl, bis es seine richtige Länge und Breite hat, richten, aber bey harter Strafe in Ketten nicht drehen oder zerren. Solte sich aber ein Tuch nicht geben wollen, kann er solches wohl mit der Hand drehen. Der Walker soll sich auch bey harter Strafe wohl vorsehen und hüten, daß er dem Tuche die Wolle mit allzu heissen Wasser nicht abbrühe und abstosse, hiernächst zu Pflocken machen und verkaufe. Solte aber der Walker befinden, daß ein Tuch meist von abgebrachter Sterb- Weißgerber- und Kirschnerwolle fabriciret sey; so soll er solches nur halb walken, dem Schaumeister anzeigen, welche solches aus verbothener Wolle gefertigtes Tuch, mit einem besondern Stempel zeichnen, und es nicht aufferhalb Landes passiren, sondern im Lande so gut sie können, verkauffen lassen sollen.

Wenn der Walker das Tuch nun fertig und recht weiß gemacht hat, bekommet er davor 2 Gr. 8 Pf. Wenn es melirt ist, 4 Gr. und vom  
Boy

## über die Manufacturen insbesondere. 83

Von 60 Ellen lang 2 Ellen breit 3 Gr. Es soll aber der Walker kein Tuch annehmen, welches nicht von denen Schaumeystern mit ein Kleeblatt gezeichnet ist.

§. 3. Soll der Walker weder Tuch, noch andere wollene Zeuge, welche auf dem Lande gearbeitet sind, ohne Vorzeigung eines vorher geldsetzten Accise-Zettels walken, bey 10 Rthlr. Strafe.

Es sollen aber auf dem platten Lande, keine andere als grobe Tücher, davon die Elle nicht über 8 Gr. werth, imgleichen nur Boye, Frieße, Pfersdedecken und dergleichen geringe Waaren von grober Wolle zu verarbeiten verstatet seyn.

§. 4. Sollten aber an einigen Orten keine bequeme Gelegenheiten sich zu Wassermalkmühlen finden, so könnten, wenn nur Teiche oder stillstehende Wasser vorhanden, Roskmühlen mit Plumpen gebauet, und zu grossen Vortheil der Manufacturiers Winter und Sommer wohl gebrauchet werden. Sie müssen aber an solchen Orten gebauet werden, wo die Plumpen auch bey harten Frost und Winter, und bey grosser Hitze im Sommer allezeit Wasser haben, und solches in die Kumpen heben können. Und

§. 5. Soll an den Orten, wo melirte und wenig weisse Tücher gemacht werden, die weissen Tücher in einen Kump gleich den melirten gewalket werden, und wo die Kumpen nicht gewaschen werden können, muß zu den weissen Tüchern ein eigener Kump gehalten, und verschlossen werden, bis es zum weissen Tuche gebrauchet wird, damit die weissen Tücher wohl gewaschen werden, und alle

§ 2

Farben

## 84 Dritter Abschnitt. von Reglements

Farben wohl annehmen, und lebendig oder blühend werden können.

§. 6. Soll ein Walker, wenn er ein Tuch verdirbet, solches auf des Fabrikanten Inspectoris und Schaumeisters Erkenntniß bezahlen.

### Eid der Walker.

Ich N. N. schwöre hiernit zu Gott den Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß, nachdem mir die Walkmühle in der Stadt N. oder Dorf N. anvertrauet worden, ich keine Tücher und ganz wollene Zeuge, welche nicht von denen geschworren Schaumeistern nach der Schauordnung gehörig gezeichnet seyn, annehmen, oder durch die Meinigen annehmen lassen will, dabey aber nach Anweisung der Königlichen Schauordnung die Tücher waschen, walken oder dicken, und an solchen Tüchern oder Zeugen alles dasjenige, was in der Tuch- und Schauordnung denen Walkmüllern zu thun, anbefohlen worden, pflichtmäßig und treulich nicht nur verrichten, sondern auch die Meinigen verrichten lassen will, dergestalt, daß die Tuch- und Zeugmacher sich darüber zu beschweren keine befugte Ursache haben sollen; So wahr mir Gott helfen soll durch seinen Sohn Jesum Christum.

### In der Instruction vor die in Wolle arbeitende Fabrikanten de

1724. den 12. Aug. Art. 7. sollen alle Zeuge und Etoffes, die zur Walkmühle kommen, erst visitiret und geschauet seyn.

Art. 8.

## über die Manufacturen insbesondere. 85

Art. 8. Ist auch denen Walkmühlmeistern ver-  
bothen, keine von dergleichen Waaren zu walken  
anzunehmen, die nicht vorher von den vereydeten  
Schauern verordnetermaassen gezeichnet worden,  
bey Strafe 4 Rthlr. zum ersten, und 8 Rthlr. zum  
andern mahle.

### Vierter Abschnitt.

#### Von denen Reglements über die Fabriken insbesondere.

**M**an hat in dem vorhergehenden Abschnitt ge-  
sehen, mit was vor grosser Sorgfalt man  
die Beschaffenheit der Materialien und alle  
und jede Bearbeitungsarten bey denen Manufactu-  
ren in denen Reglements vorzuschreiben pfleget.  
Indem wir nunmehr in diesem gegenwärtigen Ab-  
schnitt die Reglements über die Fabriken insbeson-  
dere, das ist, über diejenigen Nahrungsgeschäfte,  
welche in denen Metallen arbeiten, oder sich sonst  
zu ihren Arbeiten Feuer oder Hammer bedienen,  
betrachten wollen: so müssen wir zuvörderst bemer-  
ken, daß die Reglements über die Fabriken selten  
so umständlich abgefasst werden, als die über die  
Manufacturen. In gewissen Betracht kann dieses  
auch nicht so umständlich geschehen; weil sich die  
Wirkungen des Feuers und die Art der Bearbei-  
tungen nicht so genau bestimmen lassen. Es gehet  
hier schwerlich an, daß man die Anzahl der Schlä-  
ge mit Hammer vorschreiben kann, wie man diese  
Schläge auf den Wirkstühlen bey dem Weben

Allgemei-  
ne Bemerkung, war:  
um diese  
Regles-  
ments we-  
niger um-  
ständlich  
sind.

## 86 Vierter Absch. von denen Reglements

der Suche und Zeuge bestimmet: und eben so wenig kann man vorschreiben, wie lange die Metalle zu ihrer Gähung oder Schmelzung in Feuer bleiben sollen; weil dieses von einer Menge von Umständen abhänget, worüber sich keine allgemeine Gesetze geben lassen. Die Natur der Sache leidet also keine so grosse Umständlichkeit, als die Reglements über die Manufacturen haben können.

*Demnach  
sind sie  
nicht we-  
nig er noth-  
wendig-*

Es scheint überhaupt, daß man in den meisten Landen bey weiten nicht diejenige grosse Sorgfalt bey denen Reglements über die Fabriken anwendet, die man in denen Reglements über die Manufacturen ziemlich allgemein wahrnimmt. In verschiedenen Landen giebt es viele in Metallen arbeitende und Waaren auf den Rauf verfertigende Fabriken und Handwerke, die mit gar keinen Reglements und Ordnungen versehen sind: und andere haben zwar dergleichen, aber sie sind so unzureichend, so veraltet und so gar auffer aller Ausübung, daß es eben das ist, als wenn sie gar nicht vorhanden wären. Allein, wenn diese geringere Sorgfalt aus der Ursache entstehet, daß man hier die Reglements nicht eben so nothwendig hält, als bey den Manufacturen; so irret man sich meines Erachtens. Wenn es hier nicht angehet, daß man alle Bearbeitungsarten umständlich vorschreiben kann; so bleiben doch noch genug Umstände übrig, über welche nicht allein Gesetze ertheilet werden können; sondern die solche auch unumgänglich erfordern, wenn anders diese Nahrungsgeschäfte in Aufnahme und Flor kommen solten. Es wird nöthig seyn, daß ich dieses ausführlich zeige.

Wir

Wir haben oben im ersten Abschnitt überzeugend <sup>Nothwendig-</sup> erwiesen, daß keine Waare in den Commercien <sup>Die Art</sup> der Gleich- gangbar werden kann, die nicht eine gewisse Ueber- <sup>förmigkeit</sup> einstimmung und Gleichförmigkeit hat. Alles die- <sup>der Fabrik-</sup> ses ist auch von denen Fabrikenwaaren ganz unge- <sup>ten.</sup> zweifelt; und niemals können sich ihre Producte die Gangbarkeit im auswärtigen Handel, und mit- hin Absatz und Debit versprechen, worauf doch die Aufnahme und der Flor dieser Nahrungsgeschäfte lediglich ankommt, wenn man nicht Vorsorge trägt, ihnen diese Gleichförmigkeit zu verschaffen. Nun scheint es zwar, als wenn es bey denen Pro- ducten der Fabriken am allerwenigsten möglich wäre, eine Gleichförmigkeit einzuführen, weil der Endzweck und Gebrauch der meisten Fabrikenwaaren eine überaus grosse Verschiedenheit in Ansehung der Grössen und Gestalten bey einerley Art von Waare erfordert. Allein dieses hindert dem- ohngeachtet nicht, daß nicht die nothwendige Gleichförmigkeit eingeführet werden könnte; indem man eine jede Art von Waaren in viele verschiedene Sorten und Numern eintheilen kann, deren jeder man ihre Grössen und Gestalt durch die Regle- ments bestimmen kann. Dieses gehet bey allen und jeden metallenen Waaren, und so gar bey den Stecknadeln an, als welchen ihre Grössen an Linien nach denen verschiedenen Numern bestimmt werden kann. Aufmerksame Regierungen haben auch dieses nie unterlassen. Man hat denen Mes- sern von allerley Arten, denen Scheeren, Seilen, und andern Instrumenten nach denen verschiedenen Sorten und Numern ihre Grössen und Beschaffen- heiten in denen Reglements vorgeschrieben; und

## 88 Vierter Absch. von denen Reglements

man hat dieses in Frankreich so gar in Ansehung der Streckenadeln nicht unterlassen. In der That muß in den Augen einer weisen Regierung keine Art der Fabriken klein scheinen, wenn auch ihre einzelnen Waaren noch vor ein so geringes Geld verkauft würden. Sie sind alle groß und wichtig, wenn man durch vortrefliche Reglements und Anstalten den auswärtigen Absatz an sich ziehen kann. So geringfügig die Streckenadeln scheinen: so ist doch dieses eine Waare, deren Commerciën in Frankreich und Engelland sich auf Millionen Thaler erstrecken.

Insonderheit in Ansehung der Verpackung der einzeln Stücke von Waaren.

Jedoch die Gleichförmigkeit der Gröffen und Beschaffenheiten nach denen verschiedenen Sorten und Numern einer jeden Art von Waaren ist noch nicht zureichend. Diejenige Gleichförmigkeit und Uebereinstimmung, welche hauptsächlich wirket, daß eine Waare, die ein Product der Fabriken ist, in den Commerciën gangbar wird, kommt auf ihre gleichförmige, durch die Reglements zu bestimmende und in genaue Erfüllung zu setzende Verpackung an. Wenn diese Waaren in Fässer eingepacktet werden, wie mit denen Blechen und einigen andern Fabrikenwaaren geschieht, so müssen die Reglements festsetzen, was vor Waaren und wie viel von einer oder verschiedenen Sorten in jedem Faß eingepacktet werden, und was nach Maasgebung der darinnen befindlichen Waaren vor Zeichen auf das Faß eingebraunt werden sollen. Z. E. Die Chursächsische Blechhammerordnung, nachdem sie die Bleche in ihren Hauptsorten unterschieden hat, schreibt vor, daß von den sogenannten Senkler Blechen 600 Stück in einem Fasse befindlich seyn sollen, alle von einer:

einerley bestimmten Grösse und Dicke, und alle gleich beschnitten, und daß ein solches Faß neben dem Rahmen des Fabrikanten und seinem Zeichen, auf den Boden einen eingebrannten Stern haben soll, um es von andern Sorten der Bleche zu unterscheiden. Wenn die Einpackung in Papier, oder auf andre Art geschieht; so müssen die Reglements vorschreiben, wie viel Stück von jeder Sorte oder Nummer in dem Pack befindlich seyn sollen; auf dem Pack selbst muß der Name des Fabrikanten, der Stadt und Provinz wo er wohnet, und das besondere Zeichen oder Nummer, wodurch diese Sorte Waare von andern eben dieser Art unterschieden wird, deutlich ausgedrucket seyn. Die Ursache hiervon ist, daß man in denen Commercien versichert seyn muß, daß ein Faß oder Pack Waare, welches diese oder jene Nummer und Zeichen führet, eine gewisse Anzahl Stücke guter und tüchtiger Waaren von dieser Sorte wirklich vorhanden sind, ohne daß man nöthig hat, dieses Faß oder Pack Waare zu untersuchen, um nicht betrogen zu werden, als welches Zeit und Umstände in den Großhandel nicht zulassen. Daher kann keine Fabrikenwaare ein Gegenstand dieses Handels werden, welche nicht in ihrer Einpackung eine solche Gleichförmigkeit hat.

In Ansehung dererjenigen Fabrikenwaaren, die nicht gezehlet werden können, sondern die bloß nach den Gewichte verkauft werden müssen, haben die Reglements eine eben dergleichen Aufmerksamkeit nöthig, um der Einpackung dieser Waaren in Fässer, Kästen und Säcke nach ihren verschiedenen Sorten und Güte eine Gleichförmigkeit zu verschaffen.

Von der Einpackung der Fabrikenwaaren, so nicht gezehlet werden können.

Man muß bestimmen wie viel von diesen Waaren in ein Faß eingepackt werden sollen, wie viel das leere Faß selbst wiegen soll, was jeder Sorte vor Zeichen führen soll, um sie von andern Sorten zu unterscheiden, ausser den Rahmen oder Zeichen der Fabrike und des Landes. Z. E. Die Sächsishe blaue Farbe ist erlaubet in grosse, mitlere und kleine Fässer einzupacken, davon die ersten  $3\frac{2}{3}$  Centner, die zweyten einen Centner, und die dritten einen halben Centner Farbe in sich enthalten müssen. Jedes Faß führet erstlich das Sächsische Zeichen der Schwerter und des Rautenkranzes eingebrant, um sie von der Böhmischen und andern blauen Farben zu unterscheiden; sodann die Buchstaben, wodurch die Sorte und die Güte der Farbe angedeutet wird. Man hat nämlich drey Hauptsorten; Eschel, Farbe, und Zaffera, oder Saflor. Die erste wird durch ein E, die zweyte durch ein C, (vermuthlich von Couleur) und die dritte durch ein S angezeigt. Von jeder Hauptsorte hat man gemeinlich wieder 4 Arten, höchstfeine, extrafeine, mittel und ordinaire. Eine jede von diesen Arten wird durch die hinzugesetzten Anfangs-Buchstaben angedeutet, als OE, ordinaire Eschel, MC, mittelfarbe, HFS, höchstfeinen Saflor zc. und endlich wird auch das Zeichen der Farbenhütte eingebrant.

Maafregeln der Reglements wie der unvollkommene und betrügerische Bearbeitungsarten.

Ohngeachtet die Bearbeitungsarten der Fabrikwaaren in denen Reglements schwehrlich eigentlich bestimmt und vorgeschrieben werden können; so haben wir doch in dem ersten und zweyten Abschnitt allzu überzeugend ausgeführet, wie sehr die Güte und Vollkommenheit der Waaren die Aufnahme und den Flor dieser Nahrungsgeschäfte befördern, als

als daß man nicht in denen Reglements alle ersinnliche Vorsichten und wirksame Maaßregeln ergreifen solte, um unvollkommene und betrügerische Arbeiten zu verhindern, und die Fabrikanten anzuhalten, vollkommene Waaren zu liefern. Man muß also in allen Fällen, wo es nur immer möglich ist, die Güte und Tüchtigkeit einer jeden Sorte von Waaren zu bestimmen suchen: und da man hier die Art und Weise der Bearbeitung selbst nicht vorschreiben kann: so bleibt kein anderer Weg übrig, als daß man die Fabrikanten durch ernstliche Strafen anhalten muß, denen Waaren diese Güte wirklich zu geben. Zu dem Ende ist es bey denen Fabrikenwaaren mehr als bey allen andern nöthig, daß die Arbeit einer jeden Fabrike oder Meisters, von andern deutlich und kenntbar unterschieden wird. Folglich muß einem jeden einzeln Stück Waare, wo es nur immer thunlich, der Name und der Ort des Fabrikanten eingeschlagen werden, oder doch dieser Name und Zeichen auf der Verpackung zu sehen seyn. Man muß Waaren, die dieses nicht haben, gar keinen Lauf in den Commerciën gestatten, besonders dieselben nicht in die ausländischen Commerciën gehen lassen. Insonderheit aber muß es mit ernstlicher und hoher Strafe geahndet werden, wenn ein Fabrikant eines andern Fabrikanten, oder einen erdichteten Namen, oder einen ausländischen auf seinen Waaren gebrauchet. Man muß auch auf alle andere dienliche Art die Unvollkommenheit und die schlechte und betrügerische Bearbeitung der Fabrikenwaaren in denen Reglements zu verhindern suchen: und es ist schwerlich ein andrer Weg, als hohe Strafe darauf zu setzen,

ken, wenn dergleichen unvollkommene und betrügerische Bearbeitungen aus der Beschaffenheit der Waaren erkant werden. Diejenigen fehlerhaften und betrügerischen Bearbeitungen und Zubereitungen aber, die bereits bekannt sind, müssen in denen Reglements namentlich bey schwehrrer Strafe verbothen werden.

In Ansehung des Materials, insonderheit der Legirung.

Es ist unstreitig, daß die Beschaffenheit des Materials auch hier gar viel zur Vollkommenheit der Waare beyträgt; und dieses ist eine Sache, die bey denen Fabriken gar wohl bestimmt werden kann; wannhero die Reglements solche niemals ausser Acht lassen müssen. Es muß bestimmt werden, aus was vor einen Metall eine jede Art Waare verfertigt werden muß. Z. E. ob sie ganz aus Stahl bestehen soll, oder ob es genug ist, daß die Schneide daraus bestehet, und in was vor Maasse der Stahl vorzulegen. Desgleichen ob ein Metall in seiner Reinigkeit zu einer Waare zu gebrauchen, oder ob ein Zusatz eines schlechtern Metalls erlaubt ist, und in was vor Proportion derselbe statt finden soll. Da der Gebrauch eines grössern Zusatzes, als die Geseze und Reglements erlauben, ohnfehlbar ein Betrug ist; so muß dieses nicht als ein geringer Fehler angesehen, sondern mit ernstlichen und hohen Strafen belegt werden; zumal da dieser Betrug bey denen einmal fertigen Waaren selten offenbar und angezeigt wird; folglich die Grösse der Strafe allein vermögend ist, die Fabrikanten von diesen Betrüge abzuschrecken. Ueberhaupt ist es sehr zweifelhaftig, ob diese so genannte Legirung, wenn man bey einigen Arbeiten die Legirung des Silbers mit Kupfers ausnimmt, nach guten Grund-

Grundsätzen statt finden sollte. Es entstehet unlängbar allemal eine Unvollkommenheit der Waaren daraus; indem entweder die Waaren von schlechtern Ansehn werden, oder desto spröder und zerbrechlicher sind, wie bey allen Legirungen, in welchen das Kupfer mit Bley versetzt wird, unstreitig geschiehet. Es wird dadurch nur Gelegenheit gegeben, daß die Fabrikanten die Käufer ihrer Waaren betrügen: Denn die gesetzliche Proportion der Legirung wird gar häufig überschritten. Ja bey einigen Legirungen, z. E. wenn die Rothgießer mit Bley legiren, sind in den wenigsten Landen nicht einmal Gesetze darüber vorhanden. Man siehet nicht den geringsten Nutzen, der vor das Publicum aus solchen Legirungen entstehen sollte. Denn wenn auch das Kupfer oder Zinn dadurch höchstens um einen Groschen wohlfeiler wird; so kann kein vernünftiger Mensch einsehen, was dieses vor ein Nutzen seyn soll; da sie dargegen eine desto schlechtere Waare erhalten. Denn wer im Stande ist sechs Groschen nach dem alten Münzfuß vor ein Pfund gearbeitetes Zinn zu bezahlen, dem wird es auch nicht beschwerlich seyn, sieben Groschen davor zu geben. Hierzu kommt noch, daß der Zusatz des Bleyes bey dem Zinne den Gebrauch der zinnernen Gefäße der menschlichen Gesundheit höchst schädlich macht, wenn nicht eine sehr grosse Vorsicht angewandt wird, welche die meisten Menschen entweder gar nicht wissen oder verstehen, oder aus Unachtsamkeit unterlassen. Denn es ist unstreitig, daß ein jedes Saure, und in verschiedenen Umständen auch die Salzigkeiten, das Bley in den zinnernen Gefäßen auflösen, und damit ei-

nen

## 94 Vierter Absch. von denen Reglements

Bleyzucker darstellen, der dem menschlichen Körper ein wahres Gift ist. Bey allen diesen Gründen ist es unbegreiflich, wie die nicht den geringsten Nutzen habenden, sondern in verschiedenen Betracht höchst schädlichen Legirungen der unedlen Metalle mit schlechtern in wohl eingerichteten Regierungen noch immer geduldet werden können.

Von der  
Legirung  
wenn Gold  
und Silber  
das Mate-  
rial ist.

Man siehet leicht, daß die Reglements, insonderheit bey allen Fabriken eine grosse Aufmerksamkeit nöthig haben, wo Gold und Silber das Material ist. Denn da hier das Material so kostbar ist, und diese Metalle das Pretium eminens aller Güther sind; so kann hier das Publicum gar sehr bevortheilet werden; und der Mangel einer sehr genauen Aufmerksamkeit und Aufsicht in diesem Puncte ist eben das, als wenn man Privatpersonen das Münzrecht zum Nachtheil des gemeinen Wesens ausüben liesse. Bey allen Fabriken also, wo Gold und Silber das Material ist, muß nicht allein in denen Reglements genau bestimmt werden, ob diese Metalle in ihrer Feine und Reinigkeit, oder ob und mit was für Zusatz anzuwenden sind; sondern es müssen auch genaue Aufsicht, Proben und Untersuchungen veranstaltet werden, daß diesen Gesetzen wirklich nachgelebet wird. Jedoch da ich in dem Werke von den Manufacturen und Fabriken selbst von den Anstalten und Maaßregeln hierzu, hin und wieder gehandelt habe; so ist es hier genug, daß ich mich darauf beziehe, ohne sie noch einmal zu wiederholen.

In wie  
fern Regle-  
ments  
Bearbei-

Ohngeachtet die Art der Bearbeitung selbst bey denen Fabriken viel schwehrer gesetzlich vorgeschrieben werden kann, als bey den Manufacturen; so giebt

giebt es doch verschiedene Umstände bey welchen solches geschehen kann. Dahin gehöret insonderheit was vor Schlagloth bey denen Lörhungen der Arbeiten zu gebrauchen, als worauf die Tüchtigkeit und Vollkommenheit der Arbeiten gar sehr beruhet. Jedoch auch hiervon habe ich schon in dem Werke selbst gehandelt, und darf also hier nicht wiederholer werden. Ueberhaupt kann man sagen, daß die Reglements über die Fabrikenarbeiten fast in allen Staaten bey weiten noch nicht so gut ausgearbeitet sind, als die über die Manufacturen; indem sich allerdings viele Bearbeitungsarten und Zubereitungen in denen Reglements eigentlich vorschreiben und bestimmen liessen. Das würde insonderheit mit denen Stahlarbeiten geschehen können, sowohl in Ansehung wie der Stahl zu denen stählernen Instrumenten und Sachen zu bearbeiten sey, als was vor Härtewasser dabey zu gebrauchen. Denn in der That kommt mehr hierauf, als auf die Beschaffenheit des Stahles, die Güte der stählernen Arbeiten an, deren Fabriken jedoch vor dem Staat von grosser Wichtigkeit sind. Allein gemeiniglich fehlet es hier noch an zureichender Erkenntniß, um solche Bearbeitungen in denen Reglements vorzuschreiben. Die oben vorgeschlagene Academie würde auch hierinnen von grossen Nutzen seyn.

Fünfz

## Fünfter Abschnitt.

## Von denen Reglements über die Färberereyen.

Warum  
besondere  
Regle-  
ments  
über die  
Färberere-  
yen nöthig  
sind.

Das Gewebe ist zwar allemal die Hauptarbeit bey denen Manufacturen, mithin können die Färberereyen nur als eine Hülf- und Nebenarbeit dabey angesehen werden. Allein diese Nebenarbeit ist so wichtig, daß so viel darauf kommt, als auf die Hauptarbeit selbst. Ja in gewissen Betracht kommt mehr darauf an. Denn die Farben fallen jedermann in die Augen: und jedermann ist im Stande von ihrer Schönheit zu urtheilen: dahingegen die meisten Menschen von der Güte des Gewebes und der dazu gebrauchten Materialien entweder nicht zu urtheilen im Stande sind, oder sich weniger darum bekümmern. Diese Sache ist also so wichtig, und erfordert, wie man in der Folge sehen wird, so weitläufige Gesetze und Vorschriften, daß man sie nicht mit unter denen eigentlich so genannten Manufactur-Reglements begreifen kann; sondern sie erfordert ihre eignen und besondern Reglements. Dieses ist auch in Frankreich, in Preussen, und einigen andern Ländern, wo man diejenige Aufmerksamkeit, auf die Färberereyen hat, die ihre Wichtigkeit erfordert, wirklich geschehen. Man hat in Frankreich so viel Reglements über die Färberereyen, daß sie einen mittelmäßigen gedruckt Quartband ausmachen könnten.

In

In der That kann man sich niemals eine gute Aufnahme und blühenden Zustand der Manufacturen versprechen, wenn die Regierung nicht davor sorget, daß die Farben der Manufakturwaaren gut, dauerhaftig und schön sind. Diese Waaren erlangen dadurch einen grossen Theil ihres Werthes. Denn die besten Materialien und das vollkommenste Gewebe sind in den Augen aller Käufer von sehr weniger Beträchtlichkeit, wenn sie mit übel in die Augen fallenden und wenig dauerhaften Farben belegt sind. Wenn auch diese Sache bloß in den Vorurtheilen und der übel gegründeten Meinungen der Menschen bestünde; so würde sie doch bey denen Manufacturen alle Wirkungen und Folgen haben, als wenn sie den besten Grund vor sich hätte. Denn der Werth der Manufakturwaaren, und fast aller andern Dinge hängt bloß von der Meinung der Menschen ab, die sie davon haben. Nichts hat einen wahren Werth, als die Nothwendigkeiten der Natur und die wahren Bedürfnisse des Lebens. Diese haben aber sehr enge Grenzen. Alles andere sind bloß eingebilddete Bedürfnisse, die auch einen bloß eingebilddeten Werth haben. Wenn man aber den Werth der Dinge nicht nach diesen philosophischen Begriffen, sondern nach dem Zustande der Welt betrachtet; so kommt der Werth eines Dinges in Absicht anderer von eben dieser Sorte darauf an, daß es die Absicht besser erfüllet, wozu es nach den Sitten und Gewohnheiten der Welt bestimmt ist; und nach diesem Begriff muß man urtheilen, daß eine schöne und dauerhaftige Farbe, mehr als den dritten Theil von dem Werthe eines Gewebes ausmacht. Denn

G wenn

Notwendigkeit aus  
ter Farbent  
zum Debit  
der Waaren.

wenn die Farbe übel in das Auge fällt; so wird das Stück gar keinen Käufer finden: Ist sie aber nicht dauerhaftig, so daß sie in ein paar Monaten, wenn der Zeug getragen wird, ihre Schönheit gänzlich verlieret; so wird der Endzweck desjenigen, welcher das Kleid trägt, oder sonst Gebrauch davon macht, fast um die Hälfte vernichtet. Ueberdis ist die Farbe des Zeuges dasjenige, was das Auge des Käufers am meisten reizet, und worinnen er niemals durch seine Unwissenheit hintergangen werden kann; weil es ihm der Erfolg allemal von selbst zeigt, wenn man ihm mit einer zwar schönen aber undauerhaftigen Farbe betrogen hat. Es kann also gar keinen Zweifel unterworfen werden, daß der Debit der Waaren, und mithin auch die Aufnahme und der Flor der Manufacturen zu einem sehr grossen Theile auf der Schönheit und Dauerhaftigkeit der Farben beruhet.

Die Regierung muß in den Farben unaufrichtig Versuche machen lassen.

Es ist vielleicht keine Sache, worinnen so viele Verbesserungen und neue Erfindungen möglich sind, als die Farben. Da dieser Gegenstand zu der Chymie gehöret; so ist er eben so unerschöpflich an Erfindungen, als die Chymie selbst. Die Ingredienzien, welche zur Färberey dienen, sind unzählig; die Salze, die scharfen Geister und die Auflösungsmittel der Farbe-Ingredienzien, die entweder die Farben befestigen, oder ganz andere Farben hervorbringen, sind gleichfalls unermesslich, und die Vermischungen und Zusammensetzungen dieser Dinge, so wohl an sich selbst, als in verschiedenen Proportionen, die allemal ihren Einfluß auf die hervorzubringenden Farben haben, laufen wirklich in das unendliche. Hier ist also eine unerschöpfliche

schöpffliche Quelle zu Erfindungen, die niemals vertrocknen wird, so lange als die Welt stehet. Eine weise Regierung, welche die Wichtigkeit dieses Gegenstandes zum Flor der Manufacturen vor Augen hat, muß demnach in den Farben unaufhörlich Versuche machen lassen, so wohl die bereits gewöhnlichen Farben in Ansehung ihrer Ingredienzien und der daraus entstehenden Schönheit und Dauerhaftigkeit der Farben zu prüfen, als neue Erfindungen darinnen zu machen. Ein paar gründliche Academisten, welche eine grosse Kenntniß der Chymie haben, müssen sich unaufhörlich damit beschäftigen; und was durch diese Versuche zum Vortheil der Färberey ausfindig gemacht, und von dem Manufactur-Collegio geprüfet und gebilliget worden, muß in ausführlichen Reglements denen Färbern zur Nachachtung vorgeschrieben werden. Der Flor der Manufacturen wird allemal die Folge dieser Aufmerksamkeit seyn. Dieses ist in Frankreich durch die Erfahrung bestätigt worden. Seit den Zeiten des grossen Colberts haben daselbst allemal zwey Mitglieder der Academie der Wissenschaften zu Verbesserung der Farben Versuche machen müssen: und der Vorzug, den die Französischen Manufacturwaaren in Ansehung der Farben vor den Waaren aller andern Europäischen Völker, und selbst vor den Engelländischen und Holländischen haben, entspringet lediglich aus dieser Quelle. In der That beruhet hierauf der einzige Vorzug der Französischen Manufacturwaaren. Es ist eine blosser Einbildung, wenn man glaubt, daß es ihnen andere Völker im Definiren nicht gleich thun: in Ansehung der innern Güte und Tüchtig-

Zeit aber muß man unstreitig denen Engelländischen Waaren den Rang zugestehen. Allein dieser Vorzug der Farben, ist ein sehr wichtiger Vorzug, der den Käufer gemeinlich mehr reizet als alle andere; und so lange die Französischen Waaren diesen Vorzug behaupten, so werden sie allemal ihren Flor erhalten.

Bei diesen Versuchen sind die Farbmaterien des Landes vorzuziehen.

Bei diesen Versuchen in der Färberey muß man allemal auf diejenigen Farbe-Ingredienzen großen Betracht machen, die entweder bereits im Lande erzeugt werden, oder doch bey guter Vorsorge und Anstalten darinnen erbauet werden können, ohne daß die Himmels-Gegend darinnen eine Hinderniß verursacher. Eine Hauptregel weiser Regierungen ist, den Ausfluß des Geldes zu vermeiden. Wenn aber die Landes-Manufacturen in Flor sind; so ist der Ausfluß des Geldes vor die Farbe-Materialien gewiß beträchtlich. Die gedachten Versuche müssen also hauptsächlich zum Augenmerk haben, schöne und dauerhafte Farben mit denen im Lande wachsenden Farbe-Ingredienzen heraus zu bringen, um deren Gebrauch und die Art und Weise desselben hernach denen Färbern in denen Reglements gesetzlich vorzuschreiben, und die ausländischen zu verbiethen. Auch hierauf haben die Französischen Reglements über die Färbereyen eine große Aufmerksamkeit gehabt. In einer befondern vor die Färber erlassenen Instruction sind alle Materialien, was diesen Punkt betrifft, sehr sorgfältig in Betracht gezogen worden.

Von dem Unterschied der Farbe in gute und schlechte.

Da es viele Materialien giebt, mit welchen keine dauerhafte Farben hervorgebracht werden kann, wenigstens in so fern, daß die Verfahungsart, damit dauerhaftig zu färben, noch nicht ausfindig

dig gemacht ist: so muß man die Färbererey in zwey Hauptarten eintheilen, in die gute und dauerhafte Färbererey, und in die schlechte und falsche Färbererey. Es wäre sehr zu wünschen, daß man die schlechte Färbererey ganz und gar abschaffen, und in den Reglements verordnen könnte, daß die schlechten Farbe-Materialien ganz und gar nicht gebraucht werden dürften. Die Käufer der Waaren, denen man nur schlechte Farben gegeben hat, werden wegen der geringen Dauerhaftigkeit dieser Farben in gewissen Betracht allemal hingegangen: und es ist wohl niemand, welcher nicht wünschet, daß auch ein wohlfeiles Zeug, das er kauft, eine dauerhafte Farbe haben möge. Unterdessen hat man bis hierher in allen Staaten davor gehalten, daß diese schlechten Farben wegen vieler Arten von sehr wohlfeilen Zeugen nicht ganz abgeschafft werden könnten; indem gute und dauerhafte Farben den geringen Preis derselben gar zu beträchtlich erhöhen würden. Allein, da es auch dauerhafte Farben giebt, die eben so wohlfeil gefärbet werden können, als die schlechten; z. E. die braunen und gelben Farben von allerley Schattirungen können in der That eben so wohlfeil gefärbet werden: so fragt es sich, ob man nicht besser thun würde, in denen Reglements zu verordnen, daß die schlechten Zeuge nur mit diesen Farben zu färben wären, um dahin zu gelangen, die schlechte Färbererey ganz und gar abzuschaffen. Zwar lieben die armen Leute, die keine theuren Zeuge bezahlen können, die lebhaftigen Farben eben so sehr, als andere Menschen: allein es fragt sich, ob auf diese ihre Neigung Betracht zu machen ist: da ihnen diese schlechten Farben we-

## 102 Fünfter Absch. von denen Reglements

gen ihrer geringen Dauerhaftigkeit selbst zum Nachtheil gereichen.

Von dem  
Unter-  
siede un-  
ter der gu-  
ten und  
schlechten  
Färberey.

Die Hauptursache, warum man wünschen muß, die schlechten Farben ganz abzuschaffen, ist, weil die Materialien der schlechten Farben bey denen guten so sehr gemißbraucher werden können: in dem sie die Färber zugleich neben den guten Materialien gebrauchen, und dadurch die Dauerhaftigkeit der guten Farben verringern. Wenn man also die schlechte oder falsche Färberey im Lande auszuüben erlaubet; so ist unumgänglich nothwendig, daß auch zweyerley Arten von Färbern vorhanden seyn müssen, davon die einen die gute und dauerhafte Färberey, die andern aber die schlechte und falsche ausüben; und beyde müssen dergestalt in den allergeauuesten Gränzen von einander gehalten werden, daß weder die schlechten Färber dauerhaftig färben dürfen, so gut sie auch solches verstehen, noch die guten Färber die geringste Kleinigkeiten mit schlechten Farben färben dürfen; ja die Reglements müssen bey den ernstlichsten und strengsten Strafen verbieten, daß sie niemals das geringste Ingredienz der schlechten Farben in ihrem Hause haben dürfen. Der Beweis, daß dergleichen in ihrem Hause gesehen worden, daß sie dergleichen gekauft, oder durch andere kaufen lassen, muß zureichend seyn, sie in die in dem Reglement verordnete Strafe zu verdammen, ohne daß es nöthig ist, zu untersuchen, ob sie solche wirklich gebrauchet haben, oder nicht. Auf andre Art ist es gar nicht möglich, die Färberey zu einem vorzüglichen Grad der Vollkommenheit zu bringen. Die Färber werden allezeit die schlechten Materialien unter die guten mischen,

mischen, um etwas Kosten zu ersparen, und sich nicht darum bekümmern, ob dieses der Vollkommenheit der Manufacturwaaren des Landes und ihrem auswärtigen Absatz nachtheilig ist, oder nicht.

Die ältesten Färber in Teutschland waren die so Von den Unter- schieb der Färber in Teutsch- land. genannten Leinwandreisser, oder Leinwandfärber, die bey dem schlechten Zustand der Manufacturen in den letztern Jahrhunderten des mittlern Zeitalters alles färbten, was ihnen gebracht wurde, aber mit schlechter Dauerhaftigkeit. Zu gleicher Zeit entstanden die so genannten Schwarzfärber, als eine vorzügliche Art von Kunstfärbern, weil damals die schwarze Farbe die Ehrenfarbe in Teutschland war, und sehr häufig getragen wurde. Diese neuen Färber wurden von denen Leinwandreissern sehr angefeindet; und es entstand ein grosser Widerwille zwischen beyden. Denn diese Schwarzfärber schränkten sich nicht auf die schwarze Farbe ein; sie färbten alles ohne Unterschied, aber mit eben so weniger Dauerhaftigkeit als die Leinwandreisser. Endlich verursachte der blühende Zustand der Manufacturen in den benachbarten Niederlanden, und zu Benedig, wo man die dauerhaftigen Arten zu färben erfunden hatte, daß sich Leute, welche diese dauerhaftigen Farben verstanden, zu Ausgang des funfzehnten und in der ersten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts auch in Teutschland niederliessen, obgleich unsere Manufacturen damals nicht diesen Namen verdienten. Diese neuen Färber wurden von ihrer vornehmsten Geschicklichkeit, aus den Waidküpen zu färben, die Waid- und Schönfärber genennet. Dahingegen wollten die Schwarzfärber nicht geringer seyn, und da sie glaubten,

daß ihre schlechten Farben auch schön in das Auge fielen, so nannten sie sich die Schwarz- und Schönfärber. Die neuen Waidfärber befanden sich in keiner Innung; sie übten eine freye Kunst, und wurden dannenhero von den Leinwandreißern und Schwarzfärbern, die sich an vielen Orten gegen diese neuen Feinde in einerley Zunft mit einander vereinigten, mit allen möglichen Haß und Verachtung belegen. Es entstanden grosse Streitigkeiten unter ihnen wegen des Gebrauchs der Rolle, die man denen Waidfärbern nicht gestatten wolte. Allein die Obrigkeiten hatten die Einsicht, diese letztere, die bey denen wieder aufkeimenden Manufacturen nützliche und unentbehrliche Leute waren, in ihren Schutz zu nehmen. Die Schwarz- und Schönfärber wurden an vielen Orten gezwungen, sich mit denen Waid- und Schönfärbern, die auch öfters Tuchfärber genennet wurden, weil sie hauptsächlich die Tücher färbten, in einerley Innung zu vereinigen, oder man gab denen Waid- und Schönfärbern besondere Innungsrechte; wiewohl sie noch an vielen Orten ihr Gewerbe als eine freye Kunst ausübten.

Man sollte  
allenthal-  
ben zwey  
abgefor-  
derte Zünfte  
der Färber  
haben.

Da ich vorhin gezeigt habe, wie unumgänglich nothwendig es ist, die gute und schlechte Färberey in den genauesten Gränzen von einander absondert zu erhalten; so verdienet diese gezwungene Vereinigung der Schwarzfärber und der Waidfärber in einerley Zunft wenig Beyfall. Man hätte die Waid- und Schönfärber in besondern Schutz nehmen, ihnen den Gebrauch der Rolle verstaten, und die Schwarzfärber durch ernstliche Strafen zwingen sollen, ihre thörichte Verachtung abzulegen;

gen; aber nie mit einander vereinigen sollen. Die sogenannten Schwarz- und Schönfärber könnten zu der schlechten Färberey beygehalten werden; man müste sie aber durch strenge Geseze verbinden, sich nicht im geringsten mit der guten und dauerhaftigen Färberey abzugeben. Die Waid- Schön- und Tuchfärber hingegen hätten lediglich zu der guten und dauerhaftigen Färberey bestimmet werden sollen, ohne ihnen den allermindesten Gebrauch von schlechtfärbenden Materialien zuzulassen. So ist die Einrichtung in Frankreich beschaffen; und der gute und vorzügliche Erfolg, den ihre Färbereyen gehabt haben, ist ein kräftiger Beweis von der Güte dieser Einrichtung; und daß hierinnen ihre Anstalten verdienen, von andern Völkern nachgeahmet zu werden. Denen Gut- oder Großfärbern sind daselbst die drey Hauptfarben, roth, blau und gelb, und alle Zusammensetzungen und Schattirungen, die aus diesen drey Hauptfarben entstehen, folglich auch die grüne Farbe überlassen, zu denen schwarzen und braunen dauerhaftigen Farben aber haben sie nur den Grund zu legen. Denen daselbst also genannten kleinen oder schlechten Färbern sind alle falsche und undauerhaftigen Farben vorbehalten, und daß sie die schwarzen und braunen dauerhaftigen Farben vollends ausfärben sollen. Die Ursache dieser letztern Verfügung ist, weil insonderheit die schwarze Farbe so leicht auf eine betrügliche Art gefärbet werden kann, ohne daß man die Färber dabey genugsam zu übersehen, und ihres Betruges zu überführen im Stande ist. Man hat demnach geglaubt, die Beobachtung der Geseze wegen der schwarzen Farbe desto besser zu bewirken, wenn

G 5

diese

diese Farbe von zweyerley Meistern ganz verschiedner Innungen zu Stande gebracht werden muß; indem ein Einverständniß unter zwey dergleichen verschiedenen Meistern, zumal bey guter Aufsicht zu Beobachtung der Reglements, nicht leicht zu befürchten ist.

In wie fern gro-  
ßen Fabri-  
kanten ei-  
gene Färbereyen zu  
gestatten.

Wenn grosse Fabrikanten wichtige Werke und zusammenhängende Anstalten in denen Manufacturen anlegen; so dienet es gar sehr zu ihrem guten Fortgange und Aufnehmen, wenn sie ihre eigenen Färbereyen unterhalten dürfen; indem sie alsdenn mit weniger Kosten die Färbung ihrer Manufacturwaaren erreichen können. Da das Aufnehmen und der Flor der Manufacturen gleichsam das oberste Gesetz in allen Maaßregeln bey der Direction dieser Nahrungsgeschäfte ist: so glaube ich zwar, daß dergleichen grossen Fabrikanten die Anlegung ihrer eigenen Färbereyen zu gestatten ist. Allein meines Erachtens müssen sie sich nach der Eigenschaft und Beschaffenheit ihrer Manufacturen erklären, ob ihre anzulegende Färberey eine gute oder schlechte seyn soll; und nach Maaßgebung dieser Erklärung müssen sie eben so wohl, als die ordentlichen Färber auf das strengste den Gesetzen und Verfügungen des Reglements wegen des Unterschiedes zwischen denen guten und schlechten Färbereyen unterworfen werden. Wenn demnach die angelegte Färberey vermöge der Erklärung zu guten und dauerhaftigen Farben bestimmt ist: so müssen alle Strafen des Reglements gleichfalls bey ihnen statt finden, wenn sie des Einkaufes der Materialien zu schlechten Farben überwiesen, oder dergleichen bey ihnen gefunden werden.

Es

Es ist wesentlich nothwendig, daß in wohl verfaßten Reglements über die Färbereyen diejenigen Materialien, mit welchen die ächten und dauerhaften Farben zu bewirken, und die mithin denen Waid- Schön- und Luchsfärbern zu brauchen erlaubt sind, eigentlich vorgeschrieben und namentlich benennet werden müssen, dergestalt, daß ausser denenselben kein einziges Material, es sey gebräuchlich oder ungebräuchlich, bekannt oder unbekannt, ausser denen benannten zu gebrauchen erlaubt seyn muß, bis es insonderheit denen Manufacturcommissarien und Inspectoren angezeigt, und man solches, nachdem diese ihren Bericht darüber erstattet, und solches geprüft worden, ausdrücklich erlaubt hat. Dieses ist in denen Französischen Reglements über die Färbereyen geschehen, und da dieses zu meiner gegenwärtigen Abhandlung so wesentlich gehöret; so will ich das nöthigste daraus hier einrücken.

Alle Ingredienzien, die keine Farbe geben, sollen denen Färbern der guten Kunst erlaubt seyn, weil sie nur dienen, die Zeuge zu Annehmung der Farbe geschickter, und solche dauerhafter und schöner zu machen.

Ob es gleich dreyerley Ingredienzien giebt, welche zwar die Farbe schöner machen, jedoch deren Güte ein wenig verringern, nämlich die Pottasche, welche die Güte der Krappfarbe ein wenig vermindert, indem sie solche etwas bleicher macht, desgleichen der Urin, indem er solche meistert, und das Scheidewasser, welches zwar der Conchenille den schönen Feuer- oder Macra- Glanz auf den Zeugen giebt, aber solchen wegen allerhand Flecke, die daraus

Was vor  
Farbema-  
terialien  
zu den äch-  
ten Farben  
zu gebrau-  
chen.

daraus entstehen, leicht verliehret; so sollen sie doch erlaubet seyn, damit man sich nicht um diese zwey schönen Farben bringet, welche ohne diese drey nicht färbenden Ingredienzien weder so schön, noch so glänzend gemacht werden können.

Pastel, Waid, Scharlachbeere, Scharlach, Pastell, Conchenille, Mesteque, Tesqualle, wilde Conchenille, Bourre, Mittel-Wegerich, und Klein Psorienkraut sollen alle denen guten Färbern zugelassen seyn; weil sie alle das ihrige beytragen, gute und schöne Farben zu machen.

Obgleich das Terra merita, oder Curcuma, nicht ein so dauerhaftiges Gelbe, als die Gaude oder das Strichkraut (*luteola*) hervorbringt; so soll dennoch dieses Ingredienz denen guten Färbern zu brauchen erlaubt seyn; weil kein Ingredienz so geschickt ist, als eben dieses, die Farben gelblich zu machen, sie zu meistern, und zu bewirken, daß sie in das Macra fallen; nämlich diejenigen Farben, die entweder mit Kermesbeeren, als da sind die so genannten Französischen Scharlache, oder mit Conchenille, als das Carmoisin-Rothe; oder auch mit Krapp; als das Macra-Krapp-Rothe, roth gefärbet werden. Das Scheidewasser thut eben dieses; und seine Wirkung auf die Conchenille zu den so genannten Holländischen Scharlachen ist noch schöner.

Der Indigo soll auch erlaubt seyn, weil derselbe, ob er gleich, wenn er allein gebrauchet wird, keine gute Farbe hervorbringer, dennoch gut und brauchbar wird, wenn er mit Pastel, nach der im 8, 9, und 10 Art. vorgeschriebenen Art gebrauchet wird. Er soll auch deshalb zugelassen werden, weil in den  
jetzigen

jetzigen Zeiten nicht genug Pastel zu finden seyn dürfte, und weil anjetzt der Indigo eine von den Ketten ist, welche die Handlung von Indien mit der Handlung von Frankreich in Verbindung setzen; und auf die Erhaltung dieses Bandes ist allerdings Betracht zu machen.

Da der Ruß eine braune Farbe verursacht, so übel riechet: so könnte er wegen dieses übeln Geruchs verbotzen werden. Allein er bewahret vor den Motten, und ist zu den dunkelgelben und braunen Farben, so *feuilles mortes* und *boils de bœuf* genennet werden, wenn er in einem Krapp-Flott, worinnen Curcuma gewesen, gebrauchet wird, besser als Nußbaumwurzeln und Rinde, Blätter und Schaalen.

Weil diese Nußbaumwurzeln, Rinde, Blätter und Schaalen, Galläpfel, Schmach, Fovie, Rodout und Kupferwasser alles gute Farben sind, welche geschickt sind, zur Zurichtung der Zeuge zu dienen, oder ihnen eine gute Farbe zu geben; so solten sie alle erlaubt, und so wohl den ächten als Kleinen Färbern zugelassen seyn; denn da beyde Zünfte von Färbern die grauen und Wurzel-Farben machen dürfen; nämlich die guten Färber diejenigen grauen und Wurzel-Farben, womit Zeuge, die über 20 Sols, und Unterfutter-Zeuge, die über 30 Sols kosten, gefärbet werden, und die Kleinen Färber diejenigen, so unter diesem Preise sind: so hat man diese Ingredienzien allen beyden lassen müssen, damit sie sich derselben nach dem 109. Art. bedienen können, weil sie sonst ihre Farben weder machen, noch zusammen gatten, oder assortiren können.

Da

## 110 Fünfter Absch. von denen Reglements

Da die Garou, oder Garouille eine Farbe machet, so zur Melirten oder Eintragswolle in die Schattirung des Mausegrauen sehr geschickt und brauchbar ist, und da sie von ihren Mängeln in dem Balken gereiniget wird: so hat man vor gut befunden, sich derselben bedienen zu lassen. Weil aber die Melirte oder Eintragswolle zu dem Mausegrauen, sowohl von feiner als grober Wolle gemacht werden kann; so hat man den Färbern beyder Zünfte den Gebrauch der Garouille gestatten wollen, auf daß sich derselben ein jeder zu der Farbe der Eintragswolle bedienen könne, nämlich der achte Färber zu der feinen und theuren, und der kleine Färber zu der groben und wohlfeilen Wolle.

Obgleich das Indianische Holz, wenn es mit Alaun und Weinstein gebraucht wird, eine falsche Farbe macht: so ist es doch gut und dauerhaftig, wenn es mit Galläpfeln, Schmach, Rodout, Fovic, Kupferwasser und Kupfergrün zu der schwarzen Farbe angewendet wird; indem es dabey eine gute Wirkung thut, und das schwarze gelinder und schöner und die Zeuge besser zum tragen macht. Da es nun hierzu vor nöthig erachtet worden: so hat man auch vor gut befunden, es zu den grauen und Wurzelfarben der Zeuge zu zulassen; jedoch nur zu den Zeugen, die nicht über 20 Sols, und wenn es Unterfutter-Zeuge sind, nicht über 30 Sols kosten, damit man so viel als möglich den Preis ihrer Farben vermindern möge: Es ist also dieses Holz nur den kleinen Färbern, welche keinen Alaun und Weinstein führen dürfen, und wegen dieser gebrauchten Vorsicht keinen Mißbrauch damit machen können, anzuwenden erlaubet: denen  
guten

guten Färbern aber nicht, weil sie solches zu Verfälschung des blauen anwenden, oder an statt des Pastels und blauen Grundes nehmen könnten.

Da das Orseille eine schöne Farbe hervor bringet, ob sie gleich nicht dauerhaftig ist: so soll es denen kleinen Färbern zu den leichten Farben ihrer Schattirung, die schwehr nachzuahmen sind, und zu dem Glanze der Wurzelfarben zu nehmen erlaubet seyn: Denn da es der kleinen Färbererey nicht nachgelassen ist, theure Zeuge zu färben: so ist vor diejenigen, so sie färben dürfen, der Preis einer ächten Farbe zu hoch.

Da die Erlenrinde nichts böses an sich hat, und man solche einzig und allein aus der Befürchtung verbothen hat, daß sie zum Gebrauch des Schlammes, der sich in denen Schleiftrögen ansetzet, Gelegenheit geben möchte; Der Vortheil hingegen, den man aus ihrem Gebrauch zu Verringerung des Preiffes der schwarzen, grauen und Wurzelfarben, worzu sie sehr dienlich ist, ziehen kann, die erwehnte Furcht überwieget, welche ohnedem durch das Verboth der Schleiftrög Schlammes wegfällt; so ist es gut und nützlich erachtet worden, den Gebrauch der Erlenrinde denen kleinen Färbern zu gestatten, keinesweges aber denen ächten Färbern, es sey denn an Orten, wo ihr Gebrauch durchaus nöthig ist: jedoch soll dieser Umstand zuförderst an Ort und Stelle untersucht werden, und bis dahin die Erlenrinde verbothen seyn.

Weil das Kupfergrün, welches die schöne Farbe des Celadongrün und die Schwefelfarbe zu machen dienet, gleichfalls nützlich ist, wenn es in einer  
 Kleinen

## 112 Fünfter Absch. von denen Reglements

Quantität und halb warm, nebst dem Indianischen Holze, zu der schwarzen Farbe gebraucht wird; so soll es nicht verbothen seyn: indem es, wenn es nach diesem Unterricht gebraucht wird, der Güte und Schönheit der Farben nicht nur nicht schädlich, sondern vielmehr zuträglich ist. Da es aber seine Farbe ohne Zubereitung mit Alaun und Weinstein hervorbringt, und zu dem Schwarzen gut und geschickt ist; so soll es nur den Kleinen Färbern, die das Schwarze machen dürfen, erlaubt seyn.

Daß das Trentanel (eine Art Garou) und Malherbe dem Gesichte dererjenigen, so diese Ingredienzien brauchen, ein wenig schädlich sind, und auch ihre Farbe nicht so dauerhaftig ausfällt, als die, so von Gaude, Mittelwegerich und klein Psriemenkraut gemacht wird: Ferner da die Farbe des Fustel nicht so dauerhaftig, als die von Gaude und von Nußbaumrinde, Wurzel und Blätter, gleichwohl aber das Fustel zu Erhöhung des Bourré-Nacra-Rothen genommen und gemißbraucher werden kann, eben so wie das gelbe Holz: so sollen deshalb diese vier Ingredienzien, nemlich Trentanel, Malherbe, Fustel, vorjekt in der Wollenfärberey, ausgenommen das gelbe Holz, so zu dem Schwarzen zugelassen wird, verbothen seyn.

Sorgfalt  
der Fran-  
zösischen  
Regles  
ments vor  
den Ge-  
brauch der  
im Lande  
wachsen-  
den Farbe-  
materialie-  
lien.

Dieses sind diejenigen Farbmaterialien, welche in denen Französischen Fäbereglements theils denen ächten Färbern allein, theils denen Schwarz- oder schlechten Färbern allein, theils beyden gemeinschaftlich zu gebrauchen verstatet worden sind; und es wird ausdrücklich verordnet, daß alle diejenigen Ingredienzien und Materialien, die nicht namentlich

mentlich zu gebrauchen, erlaubet worden, vor verbotenen geachtet werden sollen. Man siehet zugleich hieraus die grosse Sorgfalt, welche das Französische Ministerium bezeuget hat, daß nichts als Farbmaterialien gebraucht werden möchten, die nicht im Lande erzeugt werden. Denn wenn man die Conchenille, die Curcuma und überhaupt sehr wenige ausnimmt; so sind die übrigen alle Producte, die in Frankreich selbst wachsen. Diejenigen, deren Französische Namen man nicht in das Teutsche übersezet hat, sind Frankreich besonders eigen, und führen keine teutschen Namen, obgleich nicht zu zweifeln ist, daß die meisten davon, oder doch die ähnlichen in Teutschland anzutreffen sind. Wenn ihre Geschlechter und Charactere genugsam bekannt wären. Ueberhaupt hat Teutschland genug Pflanzen, die zur Färberey dienlich sind; indem deren nicht allein schon sehr viele bekannt sind und gebraucht werden, sondern auch bey fleißigen und wohl überlegten Versuchen weit mehrere ausfindig gemacht werden könnten. Auch hier ist ein fruchtbares Feld vor die oben vorgeschlagene Academie zu bearbeiten.

Verschiedene Farbmaterialien sind in denen Französischen Färbereyreglements durchaus verboten, und weder den ähren, noch den Schwarzfärbern zu gebrauchen erlaubet. Diese sind der Saflor, das Rocourt, die rothe Ochsenzungenwurzel, das rothe Brasilienholz, das Orseille, der Schleifrog Schlamm, der Eisen- und Kupferstaub. Ich hatte mir erst vorgesezet, die Ursachen, warum man diese Materialien zu verbieten vor gut befunden hat, in den eigenen Worten der

Franz.

von Far-  
bemateri-  
alien so  
durchaus  
zu verbie-  
then sind.

Sanjossischen Reglements einzurücken. Allein da es bey diesen Ursachen viel auf die besondern Umstände eines jeden Landes ankommt; so habe ich diese Abhandlung nicht ohne Noth vergrößern wollen. Die Grundsätze, nach welchen sich die Commerzien- und Manufactur-Collegia hierinnen zu verhalten pflegen, sind folgende: Alle Farbematerialien müssen ganz und gar verbothen werden, welche fressende Eigenschaften haben, oder sonst der Güte und Dauerhaftigkeit der Zeuge nachtheilig sind; und dieses muß sich so wohl auf Ingredienzien, die eine feste als schlechte Farbe geben, erstrecken. Denn die Dauerhaftigkeit der Zeuge ist ein Betracht, der vor allen andern den Vorzug verdienet; und kein Farbematerial ist so nothwendig, daß man nicht dessen Stelle durch ein anderes ersetzen könnte. Unterdessen muß diese schädliche Eigenschaft gewiß seyn, und durch genaue und richtige Versuche überzeugend vor Augen liegen, damit man sich bey den Nachkommen nicht lächerlich macht, so wie wir jetzt über unsere ehrliche Vorfahren lächeln, die von den fressenden und schädlichen Eigenschaften des Indigo in den Reichs-Policy-Ordnungen und andern Reichsgesetzen mit den heftigsten Schimpfworten geredet, und sie eine Teufelsfarbe, und wer weiß was sonst geheissen haben. Sodann müssen alle Farbematerialien ganz verbothen haben, die eine schlechte Farbe geben, und überdis wegen des Geruchs und anderer Beschaffenheiten üble und widrige Eigenschaften an sich haben. Endlich aber sind auch diejenigen ausländischen Farbematerialien ganz und gar nicht zu gestatten, die eine schlechte und falsche Farbe machen, und doch wegen der

im

im Lande selbst wachsenden Farbe-Ingredienzien, welche die nemliche Farbe eben so wohlfeil geben, gar wohl entbehrlich sind: Denn man würde sonst das Geld auf die unnütze Art ausser Landes gehen lassen.

Damit man aber versichert seyn möge, daß die in denen Färbereyreglements von dem Gebrauch ächter Materialien und der Art und Weise dauerhaftig zu färben, gegebenen Gesetze beobachtet werden; so müssen die Reglements zu dem Ende alle nöthige Vorsichten anwenden, und wirksame Maaßregeln vorschreiben. Dahin gehöret nun zuörderst, daß bey allen Farben, die vorher um mehrerer Dauerhaftigkeit willen gegründet werden müssen, ein so genanntes Rösgen von der Farbe des Grundes an dem Stücke Tuche oder Zeuge gelassen werden muß; das ist, der eine Zipfel an dem äußersten Ende des Stückes muß die Farbe des Grundes behalten, ohne daß ihm die Hauptfarbe gegeben wird, damit dieses zum Beweise dienet, daß dem Stück der im Reglement vorgeschriebene Grund wirklich gegeben worden. Sodann muß der Färber sein Siegel an das Stück Zeug hängen; damit man allemal denjenigen finden könne, der ein Stück falsch gefärbet hat, wenn es sich in der Folge offenbaren sollte. Wenn aber ein Stück von zwey verschiedenen Färbern gefärbet wird, so wie nach denen Französischen Reglements bey denen schwarzen und braunen Farben, der gute Färber den Grund legt, und der schlechte Färber die Hauptfarbe giebt; so müssen beyde Färber ihre Siegel anhängen. Hierzu kommt alsdenn noch in Ansehung der Farbe das Beschausiegel wegen der

Von den  
Rösgen  
und Sie-  
geln der  
Färber.

## 116 Fünfter Absch. von denen Reglements

Farbe: indem auch die Beschau wegen der Farbe statt finden muß, davon wir im folgenden Abschnitt mit mehrern reden werden.

Von den  
großen  
Vorsich-  
ten der  
Französi-  
schen Res-  
glements.

Man muß gestehen, daß die Französischen Reglements eine überaus grosse Vorsicht angewendet haben, um die zur Vollkommenheit der Farben gegebenen Gesetze zur Erfüllung zu bringen; und alle Staaten, welche ihren Manufacturen diesen Vorzug geben wollen, werden Ursache haben, sich bey Verfertigung der ihrigen die Französischen zum Muster vorzustellen. Unter diesen Vorsichten ist diejenige insonderheit bemerkenswürdig, daß die Schön- oder ächten Färber über den Einkauf ihrer Farbmaterialien und über die Arbeit, so sie verfertigen, richtige Bücher halten müssen. Diese Bücher müssen von denen Manufacturrichtern unterschrieben, und alle 14 Tage zur Einsicht vorgeleget werden, um zu beurtheilen, ob sie falsche oder verbotene Farbmaterialien eingekaufet, oder mit denen Kaufleuten oder Fabrikanten wegen ihrer zu färbenden Arbeit solche Contracte geschlossen haben, welche einige Anzeige geben, daß mit Willen und Vorbewust der Kaufleute und Fabrikanten schlechtere oder weniger dauerhaftigere Farben ihren zu färbenden Stücken habe gegeben werden sollen. Desgleichen müssen die Werkstätte, Waidsküpen und andere Einrichtungen der Färber alle 14 Tage visitiret werden, um genau zu untersuchen, ob sie sich allenthalben denen Gesetzen gemäß verhalten.

Von den  
Seidens-  
färbereyen.

Es giebt noch eine dritte Art von Färbern, die von den beyden Zünften, von welchen wir hier gehandelt haben, gänzlich unterschieden sind. Dieses sind die Seidenfärber. Sie sind aber fast allenthalben

lenthalben freye Künstler, die in keine Zunft oder Innung eingeschlossen sind; sondern ein jeder, welcher die darzu erforderliche Geschicklichkeit besizet, um seiner Arbeit Beyfall zu verschaffen, kann dieselbe ausüben. Unterdessen da sich die Aufmerksamkeit des Manufactur-Collegii auch auf die Seidenfärberey erstrecken muß; so kann wenigstens niemand dieselbe zu treiben erlaubet werden, der sich nicht bey denen Manufactur-Commissarijen oder Inspectoren gemeldet, eine Probe seiner Geschicklichkeit abgelegt, und nachdem er in das Register eingetragen worden, angelobet hat, sich denen Reglements und Ordnungen wegen der Seidenfärberey gemäß zu bezeugen. Unterdessen giebt es noch in wenig Staaten vollständige Reglements über die Seidenfärberey, die doch der Reglements so sehr bedarf, als die Wollen und andere Färbereyen; insonderheit da die unächten und falschen Farben auf den Seidenwaaren so gemein sind. Es ist kein Zweifel, daß man nicht auch hier in den Reglements gesetzlich vorschreiben solte, daß Seidenwaaren von einem gewissen Preis nicht anders als mit ächten und dauerhaften Farben, die bey den Seidenwaaren sämtlich mit den Namen der Carmoisinfarben, wiewohl auf eine sehr ungeschickte Art, belegen, und dadurch von den unächten Farben unterschieden werden, gefärbet werden dürften. Vornehmlich aber sollten diese ächten, oder sogenannten Carmoisinfarben durch bestimmte und in die Augen fallende Kennzeichen an den Stücken unterschieden werden. In Frankreich hat man auch auf die Seidenfärberey eine grosse Aufmerksamkeit bewiesen, und das zu dem Ende erlas-

sene Reglement ist das vorzüglichste, das zur Zeit Europa aufzuweisen hat.

## Sechster Abschnitt.

### Von denen Schauanstalten.

Nothwendigste der Beschauanstalten.

Nachdem wir nunmehr die Reglements über die Manufacturen und Fabriken selbst abgehandelt haben; so kommen wir in diesem sechsten und letztern Abschnitt auf die Schauanstalten. Die vorsichtigsten und weisesten Reglements würden nicht die geringste Wirkung haben, wenn man nicht wirksame Maasregeln und Anstalten einrichtete, daß sie genau zur Erfüllung gebracht würden. Dieses geschieht nun durch wohl eingerichtete und strenge Schauanstalten, welche alle Manufacturarbeiter auf das genaueste untersuchen, ob sie denen Reglements vollkommen gemäß eingerichtet seyn. Diese sind es also, welche denen Reglements die Thätigkeit und die Erfüllung geben: und gleichwie man sich ohne weislich abgefaßte Reglements keinen Flor der Manufacturen und Fabriken versprechen kann; so kann man dieses eben so wenig ohne gute Schauanstalten erwarten. Es ist eine durch die Erfahrung genugsam bestätigte Wahrheit, daß je besser, pünctlicher und strenger die Beschauanstalten in einer Stadt oder Lande eingerichtet gewesen sind, desto mehr sind die Manufacturen in Aufnahme gekommen. Dieses beweisen Engelland, Holland und Frankreich; und selbst in Teutschland hat sich dieser Erfolg bey einzeln

einzelnen Städten gezeigt. Görlitz, Nachen und andere Städte, deren Tuchmanufacturen in Ruf gekommen sind, haben sehr wohl eingerichtete und strenge Schauanstalten.

Die Schauanstalten können auf verschiedene Einrichtung der Schauanstalten. Art eingerichtet werden. Gemeiniglich sind es die Obermeister, oder die ältesten Meister des Handwerkes; und wenn nur eine einzige Schauanstalt statt findet, so wird von Seiten der Manufactur-direction oder des Stadtrathes jemand dazu verordnet, welcher der Schauherr heisset, wozu gemeiniglich noch einer oder zwey von denen verständigsten Kaufleuten hinzugefüget werden, die mit Manufacturwaaren handeln, welche mithin nicht allein von ihrer Güte und Tüchtigkeit Kenntniß haben, sondern denen auch selbst daran liegt, daß diese Waaren in möglichster Vollkommenheit verfertigt werden. Allein wenn man alle Sorgfalt und Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand richten will, den die Wichtigkeit der Sache erfordert; so soll man sich meines Erachtens niemals mit einer einzigen solchen Anstalt begnügen. Die Schaumeister von dem Handwerke, die gegen ihre Mitmeister ein allzu nahes Verhältniß haben, indem sie entweder zu viel Freundschaft und Bekanntschaft unter denenselben, oder Brodneid und andere gehäßige Leidenschaften gegen sie haben, verfahren selten vollkommen unpartheyisch. Sie thun der Sache entweder zu viel oder zu wenig. Man sollte dannenhero meines Erachtens zweyerley verschiedene Schauanstalten haben. Die erste sollte lediglich aus dem Obermeister des Handwerkes und eini-

einigen der ältesten Meistern bestehen. Sodann sollte eine zweyte Anstalt eingerichtet seyn, welche aus einem von dem Manufacturdepartement, oder dem Stadtrath verordneten Schauhern, zwey verständigen mit diesen Waaren handelnden Kaufleuten, und zwey ansehnlichen Bürgern bestehen müste, die entweder selbst Manufacturiers gewesen wären, und dormalen ihre Handthierung nicht mehr trieben, oder doch eine sehr gute Kenntniß und Einsicht von allerley Geweben hätten. Diese müsten die zweyre Schauanstalt ausmachen, in welche alle Manufacturwaaren kommen müssen, nachdem sie die Schauanstalt ihres Handwerkes passiret, und daselbst das erste Schauiegel empfangen haben. Ulsdenn würde auch die Schauanstalt des Handwerks unparthenischer und strenger seyn; weil sie sich fürchten muß, von der zweyten Schauanstalt wegen einer nachlässigen oder parthenischen Schau zur Verantwortung gezogen zu werden. In Engelland, wie ich in dem ersten Theile des Werkes von den Manufacturen beygebracht habe, müssen die Manufacturwaaren durch dreyerley Schauanstalten gehen, durch die Schauanstalten des Handwerkes, der Stadt und des Königes: Man darf sich demnach über die Güte und Vollkommenheit der Englischen Manufacturen und ihren daher entstandenen Flor nicht wundern. Wirkungen und Folgen entstehen nie ohne Ursachen; und hier sind die Ursachen lediglich in der Vollkommenheit der Reglements und der Pünctlichkeit ihrer Ausübung vermöge der Strenge der Schauanstalten zu suchen.

Wenn

Wenn aber auch nur eine einzige Schauanstalt <sup>Art und Weise der Schau</sup> eingerichtet ist: so muß doch ein jedes Stück Gewebe zweymal geschauet werden. Die erste Schau geschieht, wenn sich das Stück noch auf dem Stuhle befindet, ehe es abgeschnitten wird, und hier müssen die Schauer darnach sehen, ob das Stück die in dem Reglement vorgeschriebenen Anzahl Fäden, Lezen und Gänge habe; ob das Gespinnste allenthalben von einerley Güte und Feine, oder ob die Umschläge feiner sind; ob es allenthalben gleich gut und tüchtig gewebet; ob es aus der Art von Wolle oder Seide verfertiget, welche die Reglements so wohl zur Kette, als zum Einschlage verordnen; ob es Knoten, Flocken, Fadenbrüche, Nester und dergleichen habe. Die zweyte Schau geschieht, wenn das Stück Gewebe vollkommen fertig ist; und hier müssen die Schauer untersuchen, ob das Stück, die in denen Reglements vorgeschriebene Länge und Breite habe, ob es über die Gebühr gestreckt, oder an den Ramen ausgezogen, ob ihn der Tuchbereiter seine rechte Zubereitung gegeben, oder ob er es fadenscheinigt gemacht, oder andere Fehler dabey begangen; ob es behdric gewalket worden, und keine Fehler dabey vorgegangen; desgleichen ob ihm eine tüchtige gute Farbe gegeben, ob die Rösgen zeigen, daß ihm vorher die rechte, und in den Reglements vorgeschriebene Grundfarbe gegeben worden, ob es in der Farbe verbrannt, ungleich gefärbet sey, oder sonst Fehler dabey vorgegangen seyn. Jedoch werde ich unten von der Schau in Ansehung der Farben besonders handeln; weil diese in den meisten Landen gar nicht

mit der erforderlichen Aufmerksamkeit geschieht, und dannhero die rechte Art und Weise dieses Theiles der Schauung insonderheit eine umständliche Vorstellung bedarf. In einigen Orten müssen zwischen dieser ersten und zweyten Schau noch verschiedene andere Beschauungen vorgenommen werden. Das Stück muß nemlich besonders geschauet werden, wenn es aus der Walke kommt, weil alsdenn die Güte der Walke, und die etwan dabey vorgegangenen Fehler viel besser beurtheilet werden können. Desgleichen muß auch das Stück am Ramen besonders geschauet werden, nachdem es aus der Farbe gekommen ist. Auch hier läßt sich das Stück viel besser und gründlicher beurtheilen. Allein wenn die Schaumeister gar zu viel Versäumnis und Mühe haben; so ist es auch billig auf eine Vergeltung vor sie zu denken. Denn sonst werden die Schauanstalten von selbst nach und nach einschlafen; weil man sie mit Billigkeit, nicht durch Strenge anhalten kann, ihre eignen Angelegenheiten gänzlich zu versäumen, und ihre Zeit lediglich mit diesen Berrichtungen vor das gemeine Wesen zuzubringen.

Von den  
Kosten der  
Schauung  
Walten.

Unter dessen muß man auf der andern Seite gleichfalls den Betracht machen, daß die Manufacturiers nicht mit beschwerlichen Schaugeldern belästiget werden, die so gut als eine Abgabe sind, und selbst auf den Flor der Manufacturen einen schädlichen Einfluß haben können. Verschiedene Staaten haben es hierinnen versehen, indem sie in der Absicht die Schauanstalten vollkommener zu machen, ansehnliche Commissionen zur Schau verordnet

ordnet haben, die aber auch ansehnliche Einkünfte verlangen, und mithin denen Manufacturen zur grossen Last gereicht haben. Es ist gewiß, daß man denen Schaumeistern diese Mühwaltung nicht ganz umsonst aufbürden kann: und einige Groschen Schaugelder von jedem Stück Tuch oder Zeug, nach Maafgebung ihres Werthes, gereichen weder denen Manufacturiers zur Last, noch denen Manufacturen zum Nachtheil. Allein wenn man eine zweyte Schauanstalt anordnet, die wie ich vorhin gezeigt habe, so nothwendig ist: so kann man die Manufacturiers nicht noch einmahl mit Schaugeldern beschwehren: sondern diese muß auf Kosten des Staats unterhalten werden; dazu der Staat, wenn er auch nicht baare Besoldungen aufwendet, durch Hoffnung weiterer Beförderung, durch Befreyung, Titul, Gnadenbezeugungen und dergleichen allemal geschickte Leute finden wird.

Damit ich desto umständlicher zeige, was die <sup>Auszug</sup> Schaumeister bey der Schau zu verrichten und zu <sup>aus denen</sup> beobachten haben: so wird es nicht undienlich seyn, <sup>Preussis-</sup> daß ich aus denen Preussischen Reglements das <sup>schen Re-</sup> <sup>glements</sup> <sup>wegen der</sup> <sup>Schauan-</sup> <sup>stalten.</sup> einige in einem Auszuge mittheile, was darinnen wegen der Schauanstalten verordnet ist.

### Auszug aus denen Preussischen Reglements wegen der Schauanstalten.

In dem Edict von 30 März. 1687. und der demselben beygefügten Schauordnung ist folgendes befohlen. Es sollen nämlich

§. 1. wo ein Gewerk der Tuchmacher stehet, zwey ehrliche und wohlberuffene Meister zu Schau-  
ern

ern bestellet, und von dem Commissario Loci, und dem Magistrat mit Eides-Pflicht beleget, dahin, daß sie sich bey der Schau denen Regeln gemäß bezeigen, und weder Freund- noch Feindschafft dabey ansehen wolten.

§. 2. Solcher Schau auch allemal ein Kauffmann, oder Gewandschneider der Stadt, mit beywohnen soll, der das Gespinste und die Tücher kennet, um Licht zu geben, ob die Schaumeister ihr Amt verrichten, und daferne sie einen Mangel verführen, es erinnern, und wenn es nicht verfangen will, dem Commissario Loci, oder dem Magistrat melden.

§. 3. Sollen sie demjenigen der ungeschossene Wolle verarbeitet, um 1. 2. bis 3. Rthlr. nach Befinden straffen, und wann er in seiner Widersetzlichkeit verharret, es dem Commissario, oder dem Magistrat melden.

§. 4. Sollen sie sich angelegen seyn lassen, daß nach Unterscheid der Wolle, ein gutes Gespinste aller Orten eingeführet, und beybehalten, die untüchtige Spinner hingegen, ums Lohn bestraffet werden.

§. 5. Sollen sie dahin sehen, daß die Tuche nach jedes Orts Art, sowol in die Länge, als Breite, ihre richtige Anscheerung haben, und zu dem Ende alle Happsels und Scheerrahme jährlich besichtigen, auch wann sie richtig, mit einem gewissen Merkmale zeichnen, und wo sie etwas Falsches finden, mit obiger Straffe bestraffen.

§. 6. Sollen sie dann und wann die auf den Stühlen stehende Tücher in Augenschein nehmen, und

und an den Ritze oder Blatt die Fäden, wie hoch es angeschlagen ist, nachzählen, in die gewürkten Ende, des Tuches Bley hangen, und mit einer dazu gehörigen Zange zeichnen, wie hoch das Tuch stehet.

§. 8. Sollen die Schaumeister den verbundenen Knoten bey ihrer Pflicht nicht eher öffnen, bis nach den Bleyzeichen, die Zahl der Fäden oder Gänge, ingleichen wie viele Ellen das Tuch lang sey, alle Tücher besichtiget, und sie ihr Urtheil davon gefällt haben.

§. 9. Ein ordinaire Tuch soll mit einem Kleeblatt, ein Mitteltuch mit zweyen Kleeblättern, und ein Kern Tuch mit dreyen Kleeblättern, ein untüchtiges Tuch aber gar nicht gezeichnet werden, sondern sie müssen das Ohr, oder des Meisters Zeichen abschneiden.

§. 10. Sollen in der Schau die Tücher vor der Siegelung, nach jedes Orts gebrauchten Quantität gewogen und gemessen, über dem gekrumpten gelassen, und an dem Rahm nicht ausgezogen werden.

§. 11. Sollen sie wohl zusehen, ob ein jedes Tuch seine gehörige Breite und Länge habe.

§. 12. Item, ob es so hoch stehet, als das Bleyzeichen besaget.

§. 13. Ob es Borne, in der Mitte, und am Ende einerley Wolle habe.

§. 14. Ob das Gespinste durch und durch einerley und nicht ungleich sey.

§. 15. Ob die melirte Tücher gut gemenget, und nicht streiffigt oder fleckigt sind.

§. 16. Ob

§. 16. Ob die Tücher an einem Ort dichter, als an den andern geschlagen.

§. 17. Ob die Fäden ausgesprungen.

§. 18. Ob Unter- oder Oberschüsse vorhanden.

§. 19. Ob das Tuch Säcke oder Taschen habe.

Dergleichen und andere Fehler sie nach Beschaffenheit bestraffen müssen.

§. 20. An die Tücher welche zu dünne geschlagen, ob sie gleich zum Kerntuche angeleget, soll nur ein Bleyloth angehangen, oder zur Nachricht daß sie ungleich sind, mit einem D. gezeichnet, wann sie aber mit Säcken, oder ausgesprungen, mit einem U. die mit übergeschossenen Fäden aber gewürket, mit BBB. gezeichnet werden.

§. 21. Sollen die gute Tücher ohne Tadel mit einem G. bemerkt werden.

§. 22. Auf das Bleyloth muß der Stadt Name, wo das Tuch gemacht, deutlich benennet seyn.

§. 31. Soll denen Schaumeistern von jeden Stücke Tuch 3. Pf. zu ihrer Ergösklichkeit bezahlet werden.

### Befage der Instruction vor alle Krieges- Commissarien de

1712. den 6. May. §. 20. Sollen die Commissarii Loci dahin sehen, daß die Schauordnung jährlich einmal vorgelesen, und darüber mit Nachdruck gehalten, auch an allen Tuchen das gewöhnliche Bley gehangen werde.

1723.

1723. den 30. Jan. erging eine neue Schauordnung, per Edictum in Parte 6. In welcher denen Tuchmacher Gewerken,

§. 1. aufgegeben wurde, daß an den Orten, wo das Gewerk groß ist, 6. oder 8. wo es aber klein ist, 4. oder 2. erbare gewissenhafte Meister erwählet und vereidet werden sollen, die das Tuch vom Stuhle über eine Stange ziehen, und wohl examiniren, ob das Tuch so hoch als verordnet stehe, ob gleiches Gespinste darinnen sey, ob es durch und durch wohl und dichte gewürket, ob es Taschen, Warffbrüche über  $\frac{1}{2}$  Ellen doppelte Warffbrüche, ledige Ritt und Unterschläge habe. Welche und dergleichen Fehler sie nach Befinden bestraffen sollen. Denn wird das Tuch gemessen in die Länge und Breite, auch gewogen, ob das völlige Gewichte und Garn darinnen sey, hiernächst von den Schauern mit einem Kleeblatt gezeichnet, und soll hiernächst in die Walke geschicket werden.

§. 2. Sollen sie, wann das Tuch aus der Walke kommet, wieder schauen, ob es die richtige Länge und Breite habe, nebst den Gewand, ob es durch und durch einerley Wolle habe, auch ob es noch wohl bedeckt, alles Fett heraus, und reine gewalket sey, oder ob der Walker die Wolle abgestossen, und zu Pflocken gemacht, auch hier und da Fett darinn gelassen habe.

§. 3. Wann denn das Tuch ohne Tadel, so hangen sie ein Bley an, auf welchen der Stadt Wapen und Mahne auf einer, auf der andern aber die Länge des Tuches stehen muß, so muß

es

es auch der Kauffmann annehmen, und nicht wie bisher 1. 2. 3. 4. 5. 6. bis 7. oder mehr Ellen einmessen, bey 10. Nthlr. Straffe; doch soll das Tuch von denen Schauern auch nicht knap, sondern recht und völlig gemessen werden.

§. 4. Wann das Tuch aus der Farbe kommt, wird es an Rahm geschlagen, und thun sie die letzte Schau, und urtheilen, ob ein melirtes Tuch nicht streiffig, oder fleckigt sey, Noppen oder große Knoten habe, so an den Rahm am besten zu sehen ist, item, ob die gefärbte Tuche wohl durchgefärbet, und der Schnitt nicht weiß sey, auch Kalef- oder andere Kesselflecke habe, und wann es tüchtig befunden wird, einem ordinairen Tuche, ein Kleeblatt, einem Mittel zwey, und einem Kerntuche, drey Kleeblätter und Siegel anhangen. Ist aber ein Tuch mangelhafte, so kommet kein Kleeblatt daran, und wer den Mangel verursacher, soll gestraffet werden, auch den Schaden ersetzen, und wer nicht will von ihnen gestraffet seyn, muß der Obrigkeit angezeigt werden, zu Zwangs-Mittel.

§. 5. Zur Schau müssen gewisse Stunden Vor- oder Nachmittage, auch ein gewisser Ort bestimmet werden; und vor die Mühe und Bley bekommen die Schau 1 Gr. Und wann einer

§. 6. mit die Schau seines Tuches nicht zufrieden ist, so soll darüber vom ganzen Gewerke in Gegenwart des Besizers erkannt und gegen den Unrecht habenden verfahren werden.

Die

Diesem folget der Schauer-Jurament h. v.

Ich N. Schwöre hiermit zu Gott dem Allmächtigen einen leiblichen Eid, daß nachdem ich bey der Stadt N. zum Schaumeister angenommen, und der Wollen-Zücher halber ordentlich bestellet worden, ich solchem mir anbefohlenen Amte treulich und fleißig vorstehen, der errichteten Königlichen Tuchmacher- und Schauordnung in allen Stücken und Punkten treulich nachleben, die Zücher in denen dazu gesetzten und verordneten Stunden, sowohl vom Wirkstule, als aus der Walke und aus der Farbe am Rahm, der Schauordnung gemäß ohne Ansehen der Person, niemand zu Liebe und zu Leide schauen, die dabey vorkommende Mängel wohl beobachten, selbige zu gebührender Bestrafung an gehörigen Orte anzeigen, mithin alles dasjenige was in der Tuchmacher- und Schauordnung nur vorgeschrieben, nach meinem besten Wissen und Gewissen treulich thun und verrichten will; So wahr mir Gott helffe durch seinen Sohn Jesum Christum.

Es ist nun nichts mehr übrig, als daß wir die Schauanstalten in Ansehung der Färberey vorstellen. Ich werde dieses etwas umständlicher thun, da diese Schau in den meisten Landen überaus vernachlässiget wird, die doch eben so nothwendig ist, als alle andere Arten der Schau; indem ich in den vorhergehenden Abschnitt gezeigt habe, daß gute, dauerhaftige und schöne Farben zum Flor der Manufacturen fast eben so viel, und vielleicht noch mehr beytragen, als alle übrige Eigenschaften der Manufactur.

Von der  
Schau in  
Ansehung  
der Färberey.

nufacturwaaren. Man siehet leicht, daß, wenn die Schau in Ansehung der Farben gründlich seyn soll, das bloße Auge hier nicht zureichen kann. Das bloße Auge entdecket nichts, als das äußerliche Ansehn der Farbe. Dieses ist aber hier gar sehr betrüglich. Die am schönsten aussehende Farbe kann mit unächten Materialien gefärbet seyn, und binnen wenig Monathen gänzlich verschliffen und ausbleichen. Die Vorsicht, welche wir in dem vorhergehenden Abschnitt vorgetragen haben, nämlich, daß die Reglements verordnen müssen, von der Farbe des Grundes ein Kössen zu lassen, leistet zwar ihre Dienste. Allein sie ist zur Versicherung einer dauerhaftigen Farbe nicht zureichend. Denn sowohl der Grund, als die Hauptfarbe können wenigstens mit Beymischung unächter Materialien gefärbet seyn, und mithin keine vollkommene Dauerhaftigkeit haben. Es sind demnach hier ganz andere Proben nöthig, wenn man von der Dauerhaftigkeit der Farben versichert seyn will, die wir demnach vorstellen müssen.

Von dem  
Probela-  
pensud.

Diese Versicherung kann man auf keine andere Art erhalten, als daß man den Probe-Lappensud vornimmt. Hierzu ist eine eigne Schauanstalt nöthig, die aus einem Berordneten von der Manufaktur-Direction und einigen der ansehnlichsten Färber bestehen muß. Sie kann aber eben so gut und noch unpartheyischer von der obengedachten zweyten Schauanstalt vorgenommen werden, die in diesem Verrecht desto nothwendiger ist. Dieser Probe-Lappensud bestehet darinnen, daß ein Lappen

pen von dem zur Schau kommenden Stücke Tuch oder Zeuge abgeschnitten, und mit eben so schwere Alaun und Weinstein, als der Lappen wieget, jedes gleich viel, eine Zeitlang gesoden wird. Aus der Farbe, die der Probe-Lappen behält, kann man alsdenn mit Zuverlässigkeit urtheilen, ob die Farbe dauerhaftig ist. Gleichwie die Reglements über die Färberer umständlich vorschreiben müssen, wie und auf was Art, mit was vor Grunde, und mit was vor Materialien eine jede Farbe gefärbet werden muß; so müssen sie gleichfalls genau bestimmen, was vor Farbe der Probe-Lappen nach dem Probefude behalten muß, wenn er auf die in denen Reglements vorgeschriebene Art gefärbet worden ist. Denn der Lappen behält nach dem Ende in verschiedenen Fällen seine vorige Farbe keinesweges, ohne daß deshalb die Farbe schlecht oder weniger dauerhaftig ist.

Auch die Zeit, wie lange der Sud dauern soll, <sup>von der Zeit des Probefudes.</sup> muß in Ansehung jeder Farbe in denen Reglements besonders vorgeschrieben werden. Denn nicht alle Farben können eine gleich lange Zeit des Siedens ausstehen, ohne daß sie deshalb gegen Luft und Wetter weniger dauerhaftig sind. Die blauen Farben müssen mit eben so schwer Weinstein und Alaun als die Lappen wiegen eine halbe Stunde gesoden werden; und wenn sie dauerhaftig gefärbet sind, dürfen sie gar nichts oder doch ein unmerkliches von ihrer Farbe verlieren. Die gelben Farben müssen auf eben die Art eine halbe Stunde sieden; und dürfen

J 2

nur

nur ein sehr wenig von ihrer Schönheit verlieren. Die rothe Farbe, die mit Krapp gefärbet ist, muß sich eben also verhalten. Allein, in Ansehung dererjenigen, so mit Conchenille gefärbet sind, insonderheit des Scharlachs, verhält sich die Sache anders. Der bestgefärbte Scharlach, der in Luft und Wetter keine Veränderung leidet, würde einen solchen Sud nicht aushalten. Man muß also hier nur den vierten Theil so viel Alaun und Weinstein nehmen, als die Probelappen wiegen: und diese Lappen nur eine halbe viertel Stunde im Sud lassen. Wenn sich alsdenn der Lappen aus dem Scharlach in ein schönes, lebhaftes und stark gefärbtes Carmoisinroth verwandelt hat; so ist man von der Dauerhaftigkeit der Scharlachfarbe versichert. Gleichwie mit der schwarzen Farbe die meisten Fehler und Betrügereyen vorgehen: so erfordert sie auch die größte Vorsicht in dem Probelappensud. Um erstlich zu wissen, ob die schwarzgefärbten Tücher und Zeuge wohl gegründet worden sind, wie solches bey dauerhaftigen Farben allemal geschehen soll; so muß man eben so viel Weinstein und Alaun, als die Probelappen wiegen, in einer hinlänglichen Quantität sauern Wasser nehmen, und die Probelappen darinnen eine halbe Stunde sieden lassen. Diejenigen so dunkelblau gegründet sind, müssen alsdenn dunkelgrün oder olivenfärbigt aussehen; diejenigen, denen man einen hell- oder himmelblauen Grund gegeben hat, erlangen eine grünliche in ein mattes olivenfärbigte fallende Farbe: diejenigen,  
welche

welche grünlich blau gegründet worden sind, bekommen ein eben solches Ansehen. Diejenigen aber, welche dunkelblau gegründet, und zugleich gekrappet worden sind, werden durch den Sud eine dunkelgraue Farbe erhalten. Wenn aber die schwarze Farbe auf eine falsche und unächte Art, ohne den Zeug vorher zu gründen, gefärbet worden ist, so erlangen die Probelappen eine Farbe, die gelblichbraun ist. Durch alle diese Proben wird man nur versichert, ob die schwarzen Zeuge vorher gegründet worden sind. Um aber zu prüfen, ob die schwarze Farbe selbst auf eine ächte Art mit denen in denen Reglements vorgeschriebenen Materialien ausgefärbet worden ist: so muß man einen neuen Probesud anstellen. Hierzu nimmt man nur den vierten Theil so viel Alaun und Weinstein, als die Probelappen wiegen, in einer hinlänglichen Quantität saurem Wasser, und läßt die Probelappen nur eine viertel Stunde darinnen sieden. Wenn die schwarze Farbe ächt ist; so muß sie dadurch sehr wenig von der Stärke ihrer Farbe verliehren.

Jedoch der Probesud allein ist noch nicht zu-  
reichend, wenn die Manufactur-Departements-  
diejenige Aufmerksamkeit auf die Dauerhaftigkeit  
und Schönheit der Farben haben wollen, welche  
die Wichtigkeit der Sache erfordert. Es giebt  
eine Menge zusammen gesetzte Farben, und in  
jeder Hauptfarbe eine grosse Menge Schattirungen,  
deren Probelappen nach dem Sud durch das bloße  
Ansehn nicht wohl beurtheilet werden können: und  
selbst

Von den  
Musters-  
lappen bey  
dem Pro-  
besud, des-  
ren man  
in  
Frankreich  
bedienet.

selbst die Beurtheilung der Probelappen in den Hauptfarben ist nicht bestimmt genug, wenn die Reglements weiter nichts thun, als daß sie das Ansehn beschreiben, welches ein jeder Probelappen nach dem Sud haben muß. Wenn demnach ein aufmerksames Commerciens- und Manufactur-Collegium versichert seyn will, daß seinen Farbe-Reglements genau nachgelebet werde: so muß dasselbe dasjenige wohl ausgedachte Mittel erwählen, welches man in Frankreich ausfindig gemacht hat, und welches allenthalben nachgeahmet zu werden verdienet, wo man auf den wichtigen Umstand der Farben bey den Manufacturen aufmerksam genug seyn will. Man hat nämlich daselbst von allen und jeden Farben, von welchen man die Art und Weise zu färben und die Materialien in denen Reglements vorgeschrieben hat, von denen geschicktesten Färbern, und genau nach dem Reglement, einige Stücke Tuch und Zeug färben lassen, solche zerschnitten und in jeden Manufacturort nach der Wichtigkeit der Manufacturen daselbst, Stücke von zwey, drey, vier und mehr Ellen, als Muster übersendet, welche im Stande sind allen Zweifel bey dem Probesud zu heben.

Von den  
Sud der  
Probelap-  
pen mit  
Muster-  
lappen.

Wenn demnach in Frankreich von einem zur Schau gebrachten Stücke Tuch oder Zeug der Probesud geschehen soll; so wird von dem Musterstück eben dieser auf die nämliche Art gegründeten Farbe ein Lappchen abgeschnitten, und zugleich mit dem Probelappen gesoden. Man nimmet alsdenn eben so viel Weinstein und Alaun als die Probe- und Muster-

Musterlappen beyde zusammen wiegen, und wenn der Sud geschehen ist: so muß der Probelappen von dem zur Schau gekommenen Stück Tuche oder Zeuge just das nämliche Ansehn haben, als der Musterlappen. Ausserdem wird das Stück vor falsch gefärbet geachtet. Man versagt ihm so wohl das besondere Siegel wegen der Färbeschau, als die andern Siegel, wenn der Unterschied sehr merklich ist: und wenn der Probelappen eine ganz andere verschiedene Farbe hat, als der Musterlappen: so wird fernere Untersuchungen darüber angestellt, und der Färber in Strafe genommen. Unterdessen, da es diese so vorsichtige und wohlausgesonnene Proben unmöglich macht, daß die Verfälschungen der Farben verborgen bleiben können: so lassen sich die Färber fast gar nicht einfallen, denen Reglements entgegen zu handeln. Hierinnen beruhet also der hauptsächlichste Grund von den schönen und dauerhaftigen Farben, welche die Französischen Manufakturwaaren haben. Man hat nicht allein vortrefliche Reglements über die Färbereyen publiciret: sondern man hat auch Mittel ausfindig gemacht, daß sie genau befolget werden müssen. Das ist aber das Hauptwerk bey allen Manufaktur- und Fabriken-Reglements. Reglements ohne Befolgung sind eben das, als wären sie gar nicht vorhanden.



[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in approximately 20 horizontal lines.]

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly a signature or a date.]







S

177  
52  $\frac{14}{k, 42}$

LC 2129







B.I.G.

Farbkarte #13

rich Gottlobs  
Zusti  
dung  
enen  
factur=  
nd  
eifen=  
ments  
r  
ines Werkes  
enen  
t und Fabriken.

o Leipzig,  
dens der Real-Schule.  
6 2.

von Joh. Hein. Gal

